

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1984

MONTAG, 5. NOVEMBER 1984

Nr. 45

	Seite		Seite		Seite
Der Hessische Minister des Innern		Vollzug der Klärschlammverordnung vom 25. 6. 1982; hier: Bestimmung von Untersuchungsstellen	2149	seminars Darmstadt — Kommunalrecht —	2155
Organisation und Zuständigkeit der Wasserschutzpolizei	2142			Fortbildungslehrgang des Verwaltungseminars Darmstadt — Probleme der Vergütungsfindung —	2155
Landesprogramm Einfache Stadterneuerung; hier: Antragstellung und Richtlinien für die Förderung der einfachen Erneuerung in Stadtkernen und Wohngebieten	2143	Personalnachrichten		Fortbildungslehrgang des Verwaltungseminars Darmstadt — Einkommen- und Lohnsteuerrecht —	2155
Der Hessische Minister der Justiz		Im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei	2149	Fortbildungslehrgang des Verwaltungseminars Darmstadt — Verwaltungsverfahren im Sozialhilferecht —	2155
Ungültigkeitserklärung eines Dienstsigels	2145	Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	2150	Fortbildungslehrgang des Verwaltungseminars Darmstadt — Verwaltungsverfahren im Sozialhilferecht —	2155
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik		Im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen	2150	Fortbildungslehrgang des Verwaltungseminars Darmstadt — Gemeindefinanzreform: Die Wertschöpfungssteuer	2155
Entschädigung für Grubenaufwand	2145	Im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik	2151	Fortbildungslehrgang des Verwaltungseminars Darmstadt — Kommunalwahlrecht —	2156
Der Hessische Minister für Arbeit, Umwelt und Soziales		Im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Umwelt und Soziales	2151	Fortbildungslehrgang des Verwaltungseminars Darmstadt — Ordnungsrecht —	2156
Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften über die Durchführung der gesetzlichen Unfallversicherung des Landes Hessen	2145	Die Regierungspräsidenten		Buchbesprechungen	2156
Durchführung des Gesetzes über die Aufnahme ausländischer Flüchtlinge vom 15. 10. 1980	2146	DARMSTADT		Öffentlicher Anzeiger	2157
Förderung nichtinvestiver sozialer Maßnahmen; hier: Vorläufige Richtlinien für die ergänzende Förderung integrativer Gruppen in Sonderkindergärten und in Regelkindergärten vom 10. 10. 1984	2146	Vorhaben der Firma Stadtwerke Frankfurt am Main, 6000 Frankfurt am Main 1	2152	Andere Behörden und Körperschaften	
Der Hessische Minister für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz		Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises	2152	Der Kreisausschuß des Landkreises Marburg-Biedenkopf; hier: Widmung von Neubaustrecken der Kreisstraßen 38 und 41 in den Gemarkungen Cappel der Stadt Marburg und Beltershausen der Gemeinde Ebsdorfergrund, Landkreis Marburg-Biedenkopf	2169
Veröffentlichung der Festsetzungen von Wasserschutzgebieten und von Heilquellenschutzgebieten sowie der Feststellung von Überschwemmungsgebieten	2147	KASSEL		Umlandverband Frankfurt; hier: Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses	2170
Flurbereinigung Hungen-Utphe, Landkreis Gießen	2148	Vorhaben der Firma Günter Benderoth, 3431 Ermschwerd	2152	Öffentliche Ausschreibungen	2170
		Vorhaben der Hermann Kirchner GmbH, 6430 Bad Hersfeld	2152	Stellenausschreibungen	2171
		Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz			
		DARMSTADT			
		Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mittlere Horloffau“ vom 15. 10. 1984	2153		
		Der Hessische Verwaltungsschulverband			
		Fortbildungslehrgang des Verwaltungseminars Darmstadt — Verwaltungssprache —	2155		
		Fortbildungslehrgang des Verwaltungs-			

1077

DER HESSISCHE MINISTER DES INNERN

Organisation und Zuständigkeit der Wasserschutzpolizei

Bezug: Erlaß vom 8. März 1974 (StAnz. S. 570)

Die Organisation sowie die sachliche und die örtliche Zuständigkeit der Wasserschutzpolizei in Hessen regele ich wie folgt (§§ 71, 76 Abs. 3, 92 HSOG):

Organisation und sachliche Zuständigkeit

- 1 Für die Aufgaben der Wasserschutzpolizei (§ 7 PolOrgVO) ist das Hessische Wasserschutzpolizeiamt (§§ 10, 17 PolOrgVO) mit Dienstsitz in Wiesbaden zuständig. Es nimmt diese Aufgaben unmittelbar oder durch die von mir in Frankfurt am Main, Gernsheim, Rüdesheim am Rhein und Wiesbaden errichteten Wasserschutzpolizeistationen (Außenstellen nach § 17 Abs. 2 PolOrgVO) wahr.
- 2 Das Wasserschutzpolizeiamt gliedert sich in die Hauptsachgebiete S I bis S V. Sie können in Sachgebiete unterteilt werden. Die von dem Wasserschutzpolizeiamt errichteten Wasserschutzpolizeiposten (§ 17 Abs. 3 PolOrgVO) unterstehen ihm unmittelbar.
- 3 Den Dienstbetrieb der Wasserschutzpolizeidienststellen regelt der Leiter des Wasserschutzpolizeiamtes durch Geschäftsverteilungspläne und, soweit erforderlich, durch

Dienstanweisungen, Geschäftsverteilungspläne und Dienstanweisungen bedürfen meiner Genehmigung (§ 14 Abs. 4 Satz 2 PolOrgVO).

- 4 Die Wasserschutzpolizeistationen führen im Schriftverkehr nach außen die Bezeichnung
„Hessisches Wasserschutzpolizeiamt
— Wasserschutzpolizeistation ... (Ortsbezeichnung)“
- 5 Der Wasserschutzpolizei obliegen auch
 - 5.1 die Bergung und Ländung von Wasserleichen,
 - 5.2 der Polizei-Warnfunk für die Binnenschifffahrt.
- 6 Darüber hinaus wirkt sie mit
 - 6.1 im Hochwasser- und Eiskatastrophenschutz,
 - 6.2 im Gewässerwarndienst,
 - 6.3 im Schiffermeldewesen,
 - 6.4 bei der staatlichen Anerkennung von Rettungen aus Wassergefahr.

Örtliche Zuständigkeit

- 7 Als Dienstbezirke der Wasserschutzpolizeidienststellen bestimme ich

Hessische Gewässer (-strecken)	Wasserschutzpolizeiamt	Wasserschutzpolizeistation			
		Gernsheim	Wiesbaden	Rüdesheim am Rhein	Frankfurt am Main
		jeweils von Strom-km bis Strom-km			
Rhein mit den Altrheinen 1) 2) 3)	437,000 544,000 1) 2) 3)	437,000 481,200 1) 2)	481,200 508,420 3)	508,420 544,000	
Main	0,000 77,200		0,000 14,200		14,200 77,200
Neckar	36,350 52,790	1) = Lampertheimer Altrhein 2) = Altrhein Stockstadt-Erfelden 3) = Ginsheimer Altrhein 4) = vgl. auch Nr. 8.2 5) = vgl. auch Nr. 8.1 6) = einschließlich des Unterbekkens des Pumpspeicherwerkes Waldeck II			
Lahn	-11,075 80,720				
Fulda 4)	0,000 103,850				
Werra	10,390 78,050				
Weser 5)	4,580 45,640				
Edersee 6)	insgesamt				
Diemelstausee	insgesamt				

Ihre örtliche Zuständigkeit erstreckt sich auf diese Wasserflächen sowie auf Wasserbauwerke, Werften, Kai- und Umschlaganlagen.

- 8 Die der Wasserschutzpolizei des Landes Niedersachsen durch Staatsvertrag vom 7. November/22. Dezember 1953 (GVBl. 1954 S. 75) übertragenen Befugnisse auf den im Hoheitsgebiet des Landes Hessen gelegenen Stromgebieten
 - 8.1 der hessischen Weserstrecke von Strom-km 4,580 bis Strom-km 45,640 und
 - 8.2 der hessischen Fuldastrrecke von Strom-km 81,00 (Hafenbrücke Kassel) bis Strom-km 103,850 bleiben unberührt.

Schlußvorschriften

- 9 Der Personalrat beim Hessischen Wasserschutzpolizeiamt hat diesem Erlaß zugestimmt.
- 10 Mein Erlaß vom 8. März 1974 wird aufgehoben.
- 11 Dieser Erlaß tritt am 1. November 1984 in Kraft.

Wiesbaden, 12. Oktober 1984

Der Hessische Minister des Innern
III A 6 — 21 d
— Gült.-Verz. 31004 —

StAnz. 45/1984 S. 2142

1078

Landesprogramm Einfache Stadterneuerung;

hier: Antragstellung

Der Landeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1984 enthält einen neuen Programmansatz in Höhe von 20 Mio. DM für Zuweisungen an Gemeinden für die Erneuerung von Stadtkernen und Wohngebieten. Mit den Mitteln sollen Maßnahmen mittlerer Intensität gefördert werden, die zur Wohnumwelt- und Wohnungsverbesserung beitragen. Die nachstehenden Richtlinien treffen nähere Bestimmungen für den Einsatz der Mittel.

Ich bitte, die Gemeinden auf das neue Programm Einfache Stadterneuerung hinzuweisen. Die erstmaligen Anträge zur Aufnahme in das Programm sind mir bis zum 15. Dezember 1984 in Abweichung von Nr. 8 der Richtlinien unmittelbar vorzulegen. Eine Mehrausfertigung ist dem Regierungspräsidenten für seine Stellungnahme zu überlassen.

Zur Antragstellung für die Fortsetzung des Programms wird gesondert aufgefordert.

Wiesbaden, 24. Oktober 1984

Der Hessische Minister des Innern

V C 3 — 61 a 34 — 1/84

— Gült.-Verz. 3611 —

StAnz. 45/1984 S. 2143

Landesprogramm Einfache Stadterneuerung;

hier: Richtlinien für die Förderung der einfachen Erneuerung in Stadtkernen und Wohngebieten

1. Ziel des Programms

Das Land gewährt der Gemeinde Zuwendungen für die Vorbereitung und Durchführung der einfachen erhaltenden Erneuerung von Stadtkernen und Wohngebieten. Durch die Erneuerungsmaßnahme sollen die Wohnverhältnisse nachhaltig verbessert und das Wohnen in der Stadt attraktiver werden. Dazu tragen vor allem kommunale Investitionen zur Wohnumfeldverbesserung und private Investitionen, insbesondere für die Instandsetzung und Modernisierung von Wohnungen, bei. Dies setzt die Mitwirkungs- und Investitionsbereitschaft der Eigentümer, Mieter, Pächter und anderer Nutzungsberechtigten voraus, die durch kommunale Investitionen und eingehende Beratung unterstützt werden soll. Um eine Verdrängung alteingesessener Bewohner zu vermeiden, sollen die Maßnahmen der erhaltenden Erneuerung behutsam durchgeführt werden. Einfache Ausbaustandards und kostengünstige Bauweisen sollen dazu beitragen.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Stadterneuerung in städtisch strukturierten Orten und Ortsteilen. Vorrangig kommen Wohngebiete in Groß- und Mittelstädten und Gebiete in Stadtkernen von Mittel- und Kleinstädten in Betracht. Die Förderung ist begrenzt auf Gebiete, die städtebauliche Mängel oder einzelne städtebauliche Mißstände aufweisen. Zur Verbesserung des Gebiets müssen hinsichtlich der Durchführung und des finanziellen Aufwandes die im folgenden Abschnitt aufgeführten städtebaulichen Maßnahmen ohne Anwendung der Vorschriften des Städtebauförderungsgesetzes ausreichen. Die Stadterneuerung muß mit mittlerem Aufwand im öffentlichen und Anstoßwirkungen im privaten Bereich durchführbar sein (Maßnahmen mittlerer Intensität). Für die Erneuerung von Gebieten mit vielfältigen und schwerwiegenden städtebaulichen Mißständen kommt das Sanierungsverfahren nach dem Städtebauförderungsgesetz in Betracht. In ländlich strukturierten Gemeinden kommt das Dorferneuerungsprogramm zur Anwendung.

Fördergegenstand ist die Stadterneuerungsmaßnahme als Einheit. Als Teile der Maßnahme werden gefördert:

- Planungen und Untersuchungen, die für die Vorbereitung und Durchführung der Maßnahmen einschließlich der Öffentlichkeitsarbeit erforderlich sind, sowie Beratung der Eigentümer, Mieter, Pächter und anderen Nutzungsberechtigten zur Durchführung der Maßnahme,
- Verbesserung und Anlage von öffentlichen und privaten Grün- und Freiflächen, insbesondere
 - Grünverbindungen und Grünflächen einschließlich Sicherung ortsbildprägenden Bewuchses,
 - Freizeit- und Erholungseinrichtungen wie Spiel- und Bolzplätze.

Die Förderung privater Vorhaben beträgt bis zu 30 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten.

- Verbesserung und Anlage von Einrichtungen zur Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse, insbesondere
 - Geh- und Radwege,
 - Maßnahme zur Verkehrsberuhigung einschließlich Ausbaus und Gestaltung von öffentlichen Plätzen und Straßenräumen,
 - Schaffung von öffentlichen Parkplätzen und privaten Stellplätzen.

Soweit Beiträge nach anderen Rechtsvorschriften (wie BBauG, KAG, HBO) erhoben werden können, ist die Förderung auf die nichtgedeckten Kosten beschränkt.

Die Förderung privater Vorhaben beträgt bis zu 30 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten.

- Unrentierliche Maßnahmen im Zusammenhang mit Vorhaben zur Verbesserung des Wohnumfeldes, insbesondere
 - Entschädigung für die vorzeitige Beendigung von Miet- und Pachtverhältnissen,
 - Entschädigung für Substanzverlust,
 - Umzugskosten bei notwendigem Abbruch von Gebäuden,
 - Erwerb von Grundstücken, die keiner wirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden, bis zur Höhe des Verkehrswertes (einschließlich Grundstücke für Parkplätze),
 - Abbruch von Gebäuden, soweit dieser zur Wohnumfeldverbesserung zwingend geboten ist.

- Instandsetzung und Modernisierung von Gebäuden, insbesondere
 - Wohngebäuden,
 - kleingewerblich genutzten Gebäuden,
 - Gemeinbedarfseinrichtungen,
 - bau- und stadteschichtlich bedeutsamen Gebäuden,
 - Entschädigungen und Umzugskosten im Zusammenhang mit der Instandsetzung und Modernisierung von Gebäuden.

Die Mittel spezieller staatlicher Programme sollen vorrangig eingesetzt werden.

Die Förderung privater Vorhaben beträgt bis zu 30 v. H. der förderungsfähigen Kosten.

- Neubau in Baulücken, die aus städtebaulichen Gründen vorrangig geschlossen werden sollen, insbesondere
 - Wohngebäude. Soweit die Voraussetzungen vorliegen, sollen Mittel des sozialen Wohnungsbaus eingesetzt werden,
 - im übrigen und bei sonstigen Gebäuden beschränkt sich die Förderung auf eine Anreizförderung bis zu 10 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten.

- Vergütungen für Beauftragte.

- Neubau in Baulücken, die aus städtebaulichen Gründen vorrangig geschlossen werden sollen, insbesondere
 - Wohngebäude. Soweit die Voraussetzungen vorliegen, sollen Mittel des sozialen Wohnungsbaus eingesetzt werden,
 - im übrigen und bei sonstigen Gebäuden beschränkt sich die Förderung auf eine Anreizförderung bis zu 10 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten.

Die Förderung privater Vorhaben beträgt bis zu 30 v. H. der förderungsfähigen Kosten.

- Neubau in Baulücken, die aus städtebaulichen Gründen vorrangig geschlossen werden sollen, insbesondere
 - Wohngebäude. Soweit die Voraussetzungen vorliegen, sollen Mittel des sozialen Wohnungsbaus eingesetzt werden,
 - im übrigen und bei sonstigen Gebäuden beschränkt sich die Förderung auf eine Anreizförderung bis zu 10 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten.

- Vergütungen für Beauftragte.

- Neubau in Baulücken, die aus städtebaulichen Gründen vorrangig geschlossen werden sollen, insbesondere
 - Wohngebäude. Soweit die Voraussetzungen vorliegen, sollen Mittel des sozialen Wohnungsbaus eingesetzt werden,
 - im übrigen und bei sonstigen Gebäuden beschränkt sich die Förderung auf eine Anreizförderung bis zu 10 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten.

- Vergütungen für Beauftragte.

3. Zuwendungsfähige Kosten

Als zuwendungsfähige Kosten gelten die durch Rechnungen nachzuweisenden baren Aufwendungen nach Abzug von Zuwendungen Dritter aus öffentlichen Mitteln und Beiträgen Dritter an Gemeinden.

Eigenleistungen Privater sind zuwendungsfähig bis zu dem Aufwand, der sich bei Vergabe der Leistungen an einen Unternehmer abzüglich eines pauschalen Unternehmerzuschlages ergeben würde. Es dürfen Sachleistungen bis zum tatsächlichen Aufwand und 40 v. H. der Arbeitsleistungen der für diese Leistungen zu angemessenen Preisen veranschlagten Kosten berücksichtigt werden.

Die Höhe des Zuschusses darf die Selbstkosten nicht überschreiten.

Die Mehrwertsteuer zählt nur dann zu den zuwendungsfähigen Kosten, wenn der Zuwendungsempfänger keinen Vorsteuerabzug vornehmen kann.

Der Bemessung der zuwendungsfähigen Kosten ist im übrigen der Maßstab einfachen und kostengünstigen Bauens zugrunde zu legen.

Nicht zuwendungsfähig sind

- die persönlichen und sachlichen Kosten der Gemeindeverwaltung,
- Geldbeschaffungskosten und Zwischenfinanzierungskosten,
- die Kostengruppen 1, 2, 4 und 6 sowie die Kosten nach den Abschn. 3.4, 3.5 und 7.4 der DIN 276 (1981) sowie die Verwaltungsleistungen des Bauherrn,
- Bearbeitungsgebühr für die Auszahlung der Mittel durch die Landestreuhandstelle Hessen der Hessischen Landesbank.

4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger ist die Gemeinde. Sie setzt die für die Gesamtmaßnahme bewilligten Mittel für die Einzelmaßnahmen ein und bewilligt sie bei den privaten Maßnahmen an Dritte weiter. Die Weitergabe erfolgt auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Dritten, in der die Zweckbindung, der Umfang der Leistung und die Höhe der Förderung geregelt wird. Bei der Modernisierung sind dabei zugleich soziale Bindungen (Belegungsrecht für die Gemeinde, Begrenzung der Miethöhe) zu vereinbaren.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert werden nur gebietsbezogene Maßnahmen. Das Fördergebiet wird durch Beschluß der Gemeindevertretung bestimmt. Die Festlegung begrenzender Straßen reicht in der Regel dazu aus. Eine Gebietsgröße von 10 ha sollte nicht überschritten werden.

Der Planung und Ausführung der Erneuerung sind kostengünstige Lösungen, insbesondere durch einfache Standards, zugrunde zu legen.

Die Gemeinde hat

- Ziel und Zweck der städtebaulichen Erneuerung auf Grund städtebaulicher Untersuchungen in einem Rahmenplan festzustellen und die erforderlichen planungsrechtlichen Entscheidungen, wie Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 1 Abs. 3 BBauG, Satzungen nach § 34 Abs. 2 oder § 39 h BBauG, zu treffen,
- die Mitwirkungs- und Investitionsbereitschaft und -fähigkeit der Eigentümer und Bewohner festzustellen und zu beurteilen,
- die zur Durchführung geeigneten Einzelmaßnahmen zu bestimmen,
- den organisatorischen und zeitlichen Ablauf der Maßnahmen zu planen sowie die Bürgerbeteiligung und die intensive Beratung und Betreuung der Bevölkerung sicherzustellen,
- die Kosten zu ermitteln und die Finanzierung im Durchführungszeitraum darzustellen,
- Maßnahmen anderer Träger öffentlicher Belange zu erfassen und abzustimmen.

Die Gemeinde hat für die Abstimmung und Durchführung der Einzelmaßnahmen zu sorgen. Sie hat die beabsichtigten Maßnahmen und insbesondere deren soziale Auswirkungen mit den Beteiligten zu erörtern. Das Ergebnis ist schriftlich festzuhalten. Die Gemeinde berät und betreut die Eigentümer und Bewohner während der Laufzeit der Maßnahme. Sie unterstützt die Eigentümer und Mieter bei der Beschaffung von Finanzierungsmitteln, insbesondere von Fördermitteln aus öffentlichen Haushalten. Sie kann sich dabei Beauftragter bedienen.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Fördermittel werden durch den Hessischen Minister des Innern zur Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuwendungen (Zuschüssen) gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Die Gemeinde darf Zuschüsse nicht für Maßnahmen weitergeben, deren Finanzierung dem Antragsteller auf Grund seiner finanziellen Lage allein zugemutet werden kann.

Zuschüsse werden nur für solche Maßnahmen bewilligt oder dürfen weitergegeben werden, die noch nicht begonnen worden sind. Die Förderquote richtet sich nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde und ihrer Stellung im Finanz- und Lastenausgleich.

Nach dem ersten Zuwendungsbescheid für eine Stadterneuerungsmaßnahme sind für die Fortsetzung Kosten vom 1. Januar an des jeweiligen Programmjahres zuwendungsfähig. Die Förderung erstreckt sich auf einen Zeitraum von höchstens 8 Jahren.

7. Förderungen durch andere Stellen

Die Fördermittel nach diesem Programm dürfen nur nachrangig eingesetzt werden. Die Förderung anderer Stellen ist vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Eine kumulative Förderung nach diesen Richtlinien und nach Bestimmungen anderer Landesprogramme ist für die Einzelmaßnahmen ausgeschlossen.

8. Verfahren

Die Aufnahme eines Gebietes in das Programm der erhaltenden Stadterneuerung in Stadtkernen und Wohngebieten ist beim Hessischen Minister des Innern über den Regierungspräsidenten nach nachstehendem Muster/Formblatt zu beantragen. Dem Antrag ist ein ausführlicher Bericht zu den Aufgaben nach Nr. 5 Buchst. a) bis f) beizufügen.

Der Bericht kann sich beim erstmaligen Antrag auf die Beschreibung des Gebietes, der städtebaulichen Mängel und der Ziele zur städtebaulichen Verbesserung des Gebietes beschränken. Der Regierungspräsident nimmt zu dem Antrag in regionalplanerischer, städtebaulicher und bauleitplanerischer Hinsicht Stellung.

Für den Mitteleinsatz gelten die Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze — Gebietskörperschaften (ABewGr-GebietsK) — Anlage 2 zu VV Nr. 18.2 zu § 44 LHO (StAnz. 1974 S. 1572).

Der Verwendungsnachweis ist in zweifacher Ausfertigung gegenüber dem Regierungspräsidenten zu führen.

Die Mittel werden von der Landestreuhandstelle Hessen der Hessischen Landesbank auf Anforderung der Gemeinde ausgezahlt.

Die Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. November 1984 in Kraft.

Anlage 1
Blatt 1

Landesprogramm Einfache Stadterneuerung

Begleitinformation Förderantrag vom

1. Angaben zur Gemeinde

Name der Gemeinde
Bezeichnung des Ortsteils
Regierungsbezirk, Kreis
Einwohnerzahl der Gemeinde und des Ortsteils
Lage der Gemeinde im Raum (z. B. Verdichtungsgebiet, ländlicher Raum, Zonenrandgebiet, gewerblich. Fördergebiet)
Zentralität (z. B. Oberzentrum, Mittelzentrum)

2. Angaben zur städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme

Kurzbezeichnung der Maßnahme
Größe des Gebiets
Beschuß der Stadtverordnetenversammlung/Gemeindevertretung vom
Bedeutung der Maßnahme, Kurzdarstellung der städtebaulichen Mängel und des Konzeptes zur behutsamen Erneuerung

Blatt 2

Begleitinformation Förderantrag vom

3. Stichwortartige Beschreibung des Standes der Maßnahme

4. Geschätzte Gesamtkosten DM
a) Wohnumfeldmaßnahme DM
b) Baumaßnahmen DM

5. Zeitliche Abwicklung
a) vorgesehener Abschluß der Förderung 19...
b) vorgesehener Abschluß der Durchführung 19...

6. Im Zusammenhang stehende Maßnahmen anderer Träger
a) Projekt
b) geschätzte Kosten
c) Träger

7. Für die Beantwortung von Fragen zuständiger Bediensteter
a) Name
b) Dienststellung
c) Fernsprecheverbindung (Durchwahl)

8. Beauftragte
a) Firma/Name
b) Anschrift
c) Fernsprecheverbindung

Anlage 2

Landesprogramm Einfache Stadterneuerung

Kosten- und Finanzierungsübersicht für den Zeitraum der mehrjährigen Finanzplanung

Förderantrag vom

Gemeinde/Kreis

Kurzbezeichnung der Maßnahme

Voraussichtliche Kosten in
— Tausend DM —

	19...	19...	19...	19...	19...
I. Planungen und Untersuchungen					
II. Wohnumfeldmaßnahmen	—	—	—	—	—
1. Grün- und Freiflächen					
2. Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse					
3. Unrentierliche Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes					
III. Baumaßnahmen	—	—	—	—	—
1. Instandsetzung und Modernisierung von Gebäuden					
2. Neubau in Baulücken					
IV. Vergütungen für Beauftragte					

Finanzbedarf

Die Kosten sind nur in Höhe der für eine Förderung in Betracht kommenden zuwendungsfähigen Kosten anzugeben und im einzelnen mit Massen- und Kostenansätzen auf gesonderter Anlage zu erläutern. Die im Programmjahr vorgesehenen Einzelmaßnahmen sind in einer Karte zu kennzeichnen.

DER HESSISCHE MINISTER DER JUSTIZ

1079

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Das Dienstsiegel (Farbdruckstempel) mit der Umschrift „Landgericht Frankfurt am Main“, Kennziffer 124 mit dem Landeswappen ist in Verlust geraten und wird mit Wirkung vom 21. August 1984 für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 17. Oktober 1984

Der Hessische Minister der Justiz
5413 E — II/6 — 1510/84

StAnz. 45/1984 S. 2145

DER HESSISCHE MINISTER
FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK

1080

Entschädigung für Grubenaufwand

Bezug: Mein Erlaß vom 11. Februar 1981 (StAnz. S. 532)

Im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und mit Zustimmung des Ministers der Finanzen bin ich damit einverstanden, daß die Bediensteten der Staatlichen Technischen Überwachung Hessen rückwirkend ab 1. Oktober 1984 Grubenaufwandsentschädigung, wie in meinem o. a. Erlaß geregelt, erhalten.

Wiesbaden, 12. Oktober 1984

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
I b 22 — 13 b 02

— Gült.-Verz. 3230 —

StAnz. 45/1984 S. 2145

1081

DER HESSISCHE MINISTER FÜR ARBEIT, UMWELT UND SOZIALES

Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften über die Durchführung der gesetzlichen Unfallversicherung des Landes Hessen

Bezug: Erlaß vom 3. Dezember 1975 (StAnz. 1976 S. 68)

Die o. a. Allgemeinen Verwaltungsvorschriften werden im Einvernehmen mit den übrigen Fachministern wie folgt geändert und ergänzt:

1. Die Präambel erhält folgende Fassung:

„Auf Grund des § 768 Abs. 2 und des § 833 der Reichsversicherungsordnung (RVO) i. V. m. § 36 Abs. 3 des Sozialgesetzbuches — Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung — (SGB IV) vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532), werden nach Anhörung der Organe der Hessischen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung im Einvernehmen mit den übrigen Fachministern folgende Allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen.“

2. In § 2 Abs. 1 werden die Worte „§ 1542 RVO“ durch die Worte „§ 116 und nach § 117 SGB X“ ersetzt.

3. In § 5 Abs. 1 wird das Wort „Selbstverwaltungsgesetzes“ durch die Worte „Sozialgesetzbuches IV“ ersetzt.

4. § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 2 werden die Worte „§ 7 Abs. 4 SVwG“ durch die Worte „§ 52 Abs. 1 SGB IV“ ersetzt.

b) Nr. 11 erhält folgende Fassung:
„die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Widerspruchsausschusses,“

5. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Rentenausschusses,“

b) In Nr. 6 werden die Worte „§ 6 Abs. 4 SVwG“ durch die Worte

„§ 59 Abs. 2 bis 4 SGB IV“ ersetzt.

c) Nr. 14 erhält folgende Fassung:

„über die Niederschlagung und den Erlaß von zu Unrecht gezahlten Entschädigungen zu beschließen (§ 76 Abs. 2 SGB IV).“

6. § 14 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Verstößt der Beschluß eines Selbstverwaltungsorgans gegen Gesetz oder sonstiges für die Ausführungsbehörde maßgebendes Recht, hat ihn der Vorsitzende zu beanstanden. Das Verfahren richtet sich nach § 38 SGB IV.“

7. In der Überschrift zu § 21 wird die Paragraphenangabe „(§ 1542 RVO)“ durch die Paragraphenangabe „(§§ 116, 117 SGB X)“ ersetzt.

8. In § 23 Abs. 3 wird die Paragraphenangabe „§ 115 RVO“ durch die Paragraphenangabe „§ 3 SGB X“ ersetzt.

9. § 28 erhält folgende Fassung:

„Feststellung der Entschädigungen, Rentenausschuß

(1) Die förmliche Feststellung der Leistungen (§ 1569 a RVO) erfolgt durch einen Rentenausschuß, der aus je drei Vertretern der Versicherten und des Landes besteht. Für jeden Vertreter sind ein erster und ein zweiter Stellvertreter zur Vertretung im Verhinderungsfalle zu bestimmen.

(2) Die Mitglieder des Rentenausschusses werden vom Vorstand berufen und abberufen. Die Vertreter des Landes und deren Stellvertreter werden vom Minister für Arbeit, Umwelt und Soziales im Benehmen mit den übrigen Fachministern vorgeschlagen. Die Mitglieder des Rentenausschusses brauchen nicht Mitglied eines Organs der Ausführungsbehörde zu sein, sie müssen jedoch die Voraussetzungen der Wählbarkeit nach § 51 SGB IV erfüllen.

(3) Für die Amtsdauer der Mitglieder des Rentenausschusses und den Verlust der Mitgliedschaft gelten § 58 Abs. 2 und § 59 SGB IV entsprechend.

(4) Der Rentenausschuß entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Entscheidungsvorschlag als abgelehnt."

10. § 29 erhält folgende Fassung:

„Widerspruchsausschuß

(1) In den im Sozialgerichtsgesetz (§§ 77 bis 86) vorgesehenen Fällen des Vorverfahrens erläßt den Widerspruchsbekleid der Widerspruchsausschuß, der aus je drei Vertretern der Versicherten und des Landes besteht. Für jeden Vertreter sind ein erster und ein zweiter Stellvertreter zur Vertretung im Verhinderungsfalle zu bestimmen.

(2) Die Mitglieder des Widerspruchsausschusses werden von der Vertreterversammlung berufen und abberufen. Die Vertreter des Landes und deren Stellvertreter werden vom Minister für Arbeit, Umwelt und Soziales im Benehmen mit den übrigen Fachministern vorgeschlagen. Die Mitglieder des Widerspruchsausschusses brauchen nicht Mitglied eines Organs der Ausführungsbehörde zu sein, sie müssen jedoch die Voraussetzungen der Wählbarkeit nach § 51 SGB IV erfüllen.

(3) Für die Amtsdauer der Mitglieder des Widerspruchsausschusses und den Verlust der Mitgliedschaft gelten die §§ 58 Abs. 2 und 59 SGB IV entsprechend.

(4) Der Widerspruchsausschuß entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Entscheidungsvorschlag als abgelehnt."

11. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Auszahlung, Buchung, Abrechnung und Rechnungslegung aller Leistungen der Ausführungsbehörde und für die Kassenaufsicht gelten die Vorschriften der Verordnung über den Zahlungsverkehr, die Buchführung und die Rechnungslegung in der Sozialversicherung (SVRV) vom 3. August 1981 (BGBl. I S. 809) und die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften über das Rechnungswesen in der Sozialversicherung (SRVwV) vom 3. August 1981 (BArbBl. 1981 Nr. 153 — Beilage —).“

b) In Abs. 5 wird das Wort „Wiesbaden“ durch das Wort „Darmstadt“ ersetzt.

12. § 32 wird wie folgt ergänzt:

a) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 3 a eingefügt:

„(3 a) Neben den Unfallverhütungsvorschriften nach Abs. 2 und 3 findet auch die Arbeitsstätten-Verordnung vom 20. März 1975 (BGBl. I S. 729) entsprechende Anwendung. Dies gilt auch für die hierzu ergangenen Arbeitsstätten-Richtlinien in der jeweils geltenden Fassung, ausgenommen diejenigen Regelungen, welche im Widerspruch zu Energieeinsparungs-Richtlinien und -Erlassen der Landesregierung stehen.

Zuständige Behörde nach § 4 Abs. 1 und nach § 56 Abs. 2 der Arbeitsstätten-Verordnung ist die Ausführungsbehörde.“

b) In Abs. 10 ist nach der Zahl „3“ ein Komma und die Zahl „3 a“ einzufügen.

13. In § 35 Abs. 2 sind die Worte „der Bundesarbeitsgemeinschaft“ durch die Worte „des Bundesverbandes“ zu ersetzen.

14. In § 1 Abs. 1 Buchst. b, § 5 Abs. 2, § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 2, § 30 Abs. 1 bis 3, § 31 Abs. 5, § 35 Abs. 1 und § 36 ist jeweils das Wort „Sozialminister“ durch die Worte „Minister für Arbeit, Umwelt und Soziales“ zu ersetzen.

Die vorstehenden Änderungen und Ergänzungen treten am 1. November 1984 in Kraft. Die in § 56 Abs. 1 der Arbeitsstätten-Verordnung enthaltene Regelung ist auf Einrichtungen des Landes

anzuwenden, die am 1. November 1984 bestanden oder mit deren Errichtung zu diesem Zeitpunkt begonnen worden war.

Wiesbaden, 9. Oktober 1984

**Der Hessische Minister
für Arbeit, Umwelt und Soziales**
I B 4 — 54 i 2005.5
— Gült.-Verz. 932 —

StAnz. 45/1984 S. 2145

1082

Durchführung des Gesetzes über die Aufnahme ausländischer Flüchtlinge vom 15. Oktober 1980 (GVBl. I S. 384)

Bezug: Erlaß vom 21. Januar 1981 (StAnz. S. 353), geändert durch Erlaß vom 24. November 1981 (StAnz. S. 2335)

Grundsatz der hessischen Asylpolitik ist es, Diskriminierung und Ghettoisierung ausländischer Flüchtlinge auszuschließen. Einer Individualisierung der Unterbringungssituation zur Vermeidung nicht beabsichtigter Härten für Asylsuchende kommt daher besondere Bedeutung zu. Deshalb werden die Voraussetzungen zur Kostenerstattung gemäß Punkt 1. des Bezugserrlasses wie folgt geändert:

I.

1. Die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften ist für neuankommende Asylbewerber die Regelunterbringung.
2. Sowohl für Neuankömmlinge als auch für Asylbewerber, die bereits in Gemeinschaftsunterkünften leben, sind Ausnahmen angemessen zu gewähren. Sie sind insbesondere zu erwägen,
 - wenn der Asylbewerber eine Arbeitserlaubnis hat und seinen Lebensunterhalt selbst bestreitet,
 - wenn er von seiner Ehefrau begleitet ist oder als Alleinstehender minderjährige Kinder bei sich hat,
 - wenn ihm Unterkunft bei einem nahen Verwandten gewährt werden kann, ohne daß dessen eigene Wohnsituation in nicht zuträglicher Weise beeinträchtigt wird.
3. In den Gemeinschaftsunterkünften ist nach Möglichkeit von einer Gemeinschaftsverpflegung abzusehen.

II.

Der durch die unter I genannten Maßnahmen entstandene Bedarf an Hilfe zum Lebensunterhalt ist gemäß § 120 Abs. 2 BSHG abzudecken; die Kosten dieser Hilfe übernimmt das Land auch dann, wenn statt Sach- Geldleistungen erbracht werden. Die entstehenden Kosten sind als notwendige Aufwendungen erstattungsfähig nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufnahme ausländischer Flüchtlinge vom 15. Oktober 1980.

III.

Ziff. 1 meines Bezugserrlasses hebe ich insoweit auf. Über Ausnahmen entscheidet weiterhin der Regierungspräsident im Einzelfall.

Wiesbaden, 15. Oktober 1984

**Der Hessische Minister
für Arbeit, Umwelt und Soziales**
StS — IVA 4 a — 58 a 06/84

StAnz. 45/1984 S. 2146

1083

Förderung nichtinvestiver sozialer Maßnahmen;

hier: Vorläufige Richtlinien für die ergänzende Förderung integrativer Gruppen in Sonderkindergärten und in Regelkindergärten vom 10. Oktober 1984

Bezug: Erlaß vom 2. August 1983 (StAnz. S. 1704)

Nachstehend gebe ich die o. a. Richtlinien mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung bekannt:

Vorläufige Richtlinien für die ergänzende Förderung integrativer Gruppen in Sonderkindergärten und in Regelkindergärten

0 Allgemeines

Für die ergänzende Förderung integrativer Gruppen in Sonderkindergärten und in Regelkindergärten mit Landesmitteln gelten — soweit im nachfolgenden keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen sind — die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (VV zu § 44 LHO).

1 Ziel und Gegenstand der Förderung

1.1 Ziel der Förderung ist es, die Erprobung der gemeinsamen Förderung behinderter und nichtbehinderter Kinder in integrativen Gruppen von Sonderkindergärten und von Regelkindergärten entsprechend den Vorläufigen Richtlinien für integrative Gruppen in Sonderkindergärten und in Regelkindergärten im Lande Hessen vom 2. August 1983 zu ermöglichen.

1.2 Gegenstand der Projektförderung ist die Unterhaltung von integrativen Gruppen im Sinne von Nr. 3 Abs. 1 Satz 2 der in Nr. 1.1 genannten Richtlinien.

Von der festen Zuordnung der behinderten Kinder zu jeweils derselben Gruppe kann abgesehen werden, wenn sichergestellt ist, daß wirksame Eingliederungshilfe geleistet wird und daß behinderte und nichtbehinderte Kinder regelmäßig über einen nicht unerheblichen Teil der Betreuungszeit gemeinsam gefördert werden.

1.3 Träger im Sinne der Richtlinien sind

1.3.1 Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 5 Abs. 4 JWG,

1.3.2 Kirchengemeinden und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts sowie Verbände der freien Wohlfahrtspflege im Sinne von § 10 Abs. 1 BSHG als Träger von Kindergärten,

1.3.3 Gemeinden und Gemeindeverbände.

2 Umfang der Förderung

2.1 Die Zuwendung (Festbetragsfinanzierung) beträgt je integrativer Gruppe im Sinne von Nr. 1.2 15 000,— DM jährlich, jedoch nicht mehr als die tatsächlich entstandenen Kosten.

Im Falle von Nr. 1.2 Satz 2 wird die Zuwendung für jeweils 4 bis 5 behinderte und 10 nichtbehinderte Kinder gewährt.

2.2 Zuwendungsfähig sind die Personalaufwendungen für die Beschäftigung der Kräfte, die entsprechend den in Nr. 1.1 genannten Richtlinien für die Förderung und Betreuung der behinderten und der nichtbehinderten Kinder in integrativen Gruppen erforderlich sind.

3 Allgemeine Voraussetzungen der Förderung

3.1 Die in den in Nr. 1.1 genannten Richtlinien geregelten Anforderungen an die gemeinsame Förderung behinderter und nichtbehinderter Kinder in integrativen Gruppen müssen erfüllt sein.

3.2 Die Zusage des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen als überörtlichem Sozialhilfeträger zur anteiligen Kostenübernahme gemäß § 100 Abs. 1 Nr. 1 BSHG und die Befreiung der

Einrichtung von der Anwendung des § 28 JWG gemäß § 79 Abs. 2 JWG durch das Landesjugendamt Hessen müssen vorliegen.

4 Antrag

Der Antrag ist bei bereits geförderten Einrichtungen bis zum 1. März, bei Neuanträgen bis zum 1. Juli des laufenden Haushaltsjahres für dieses beim Landeswohlfahrtsverband einzureichen (zweifache Ausfertigung); Vordrucke hierfür sind beim Landeswohlfahrtsverband erhältlich.

5 Bewilligung, Auszahlung

Die Zuwendung wird vom Landeswohlfahrtsverband bewilligt und ausgezahlt. Die hierfür erforderlichen Mittel werden dem Landeswohlfahrtsverband nach Maßgabe des Landeshaushalts vom Minister für Arbeit, Umwelt und Soziales bewilligt.

6 Verwendungsnachweis

6.1 Die ordnungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel ist gegenüber dem Landeswohlfahrtsverband nachzuweisen.

6.2 Dem Verwendungsnachweis ist die Erklärung beizugeben, daß die in den in Nr. 1.1 genannten Richtlinien geregelten Anforderungen an die gemeinsame Förderung behinderter und nichtbehinderter Kinder in integrativen Gruppen weiterhin erfüllt werden.

6.3 Der Verwendungsnachweis ist bis zum 1. März des der Bewilligung folgenden Haushaltsjahres beim Landeswohlfahrtsverband einzureichen (zweifache Ausfertigung).

6.4 Der Landeswohlfahrtsverband prüft den Verwendungsnachweis verwaltungsmäßig abschließend. Er legt dem Minister für Arbeit, Umwelt und Soziales einen Gesamtverwendungsnachweis vor.

7 Schlußbestimmungen

7.1 Diese Richtlinien ergehen im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Minister des Innern und — bezüglich Nr. 6 — auch im Einvernehmen mit dem Hessischen Rechnungshof.

7.2 Sie gelten ab 1. Januar 1984.

Wiesbaden, 10. Oktober 1984

Der Hessische Minister
für Arbeit, Umwelt und Soziales
StS — VI A 4 — 93 c — 26
— Gült.-Verz. 343 —

StAnz. 45/1984 S. 2146

1084

DER HESSISCHE MINISTER FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ**Veröffentlichung der Festsetzungen von Wasserschutzgebieten und von Heilquellenschutzgebieten sowie der Feststellung von Überschwemmungsgebieten**

Bezug: Mein Erlaß vom 23. September 1980 (StAnz. S. 1982)

Die Festsetzungen von Wasserschutzgebieten und von Heilquellenschutzgebieten sowie die Feststellung von Überschwemmungsgebieten sind nach § 105 Abs. 2 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 154) als Rechtsverordnung zu verkünden. Außerdem sollen sie in den betroffenen Gemeinden ortsüblich bekanntgemacht werden. Die Verkündung der Rechtsverordnung hat nach § 1 Abs. 2 des Verkündigungsgesetzes vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1983 (GVBl. I S. 27), im Staatsanzeiger für das Land Hessen zu erfolgen.

Die ortsübliche Bekanntmachung ist hiernach für die Gültigkeit der Festsetzung bzw. der Feststellung nicht zwingend erforderlich und hat nur deklaratorische Bedeutung. Deswegen ist es auch nicht nötig, an diese Bekanntmachung die gleichen strengen Anforderungen zu stellen, wie sonst an die Verkündung einer Rechtsverordnung. Jedoch sollte die Bedeutung der ortsüblichen Bekanntmachung auch nicht unterschätzt werden. Die meisten Betroffenen werden erst durch sie von der Regelung in Kenntnis gesetzt. Soweit nach den Bekanntmachungsvorschriften der Gemeinden öffentliche Bekanntmachungen in mehreren örtlich verbreiteten Zeitungen erfolgen, genügt die Bekanntmachung in der Zeitung, in deren Verbreitungsgebiet das zu schützende Gebiet gelegen ist. Bei der Verkündung als Rechtsverordnung sind die Grundsätze zu berücksichtigen, die das Bundesverwaltungsgericht

in mehreren Entscheidungen zur Verkündung von Landschaftsschutzverordnungen aufgestellt und in der Entscheidung in der Neuen Juristischen Wochenschrift 1967 S. 1244 nochmals zusammengefaßt hat. Danach müssen derartige Verordnungen die Abgrenzung des Gebietes entweder,

1. wenn es sich mit Worten eindeutig erfassen läßt (z. B. „die Insel X“), im Wortlaut umreißen oder
2. durch eine im Verkündungsblatt abgedruckte oder als Anlage beigegebene Landkarte genau ersichtlich machen oder
3. bei bloß grober Umschreibung im Wortlaut durch Verweisung auf eine an der zu benennenden Amtsstelle niedergelegte und dort in den Dienststunden für jedermann einsehbare Landkarte, deren archivmäßige Verwahrung zu sichern ist, angeben.

Die Ersetzung der Verkündung von Plänen und zeichnerischen Darstellungen, insbesondere in Karten, als Teile von Rechtsverordnungen ist nunmehr in § 6 a des Verkündigungsgesetzes geregelt. Danach ist in der Verordnung selbst neben der groben Umschreibung im Wortlaut (Umschreibung des wesentlichen Inhalts) der Pläne oder zeichnerische Darstellungen auch zulässig, den wesentlichen Inhalt in eine Übersichtskarte oder in sonst geeigneter Weise darzustellen. Als Mindestanforderungen an die unter Nr. 3. genannte Verweisung auf die Karte werden vom Bundesverwaltungsgericht in der oben genannten Entscheidung angesehen:

- a) Der Aufbewahrungsort der Karte muß so genau bezeichnet sein, daß der Betroffene ihn ohne weiteres zwecks Einsichtnahme aufsuchen kann.
- b) Der Aufbewahrungsort muß nach Raum und Zeit ohne unzumutbare Schwierigkeiten zugänglich sein, darf also nicht unge-

büchlich weit abliegen und etwa nur zu gewissen beschwerlichen Zeiten geöffnet sein.

- c) Die Aufbewahrung muß — wenn schon nicht in oder an einem Archiv selbst — so doch wenigstens derartig archivmäßig gesichert sein, daß die fragliche Karte nicht zugleich als laufende Arbeitsunterlage dient und dadurch unscharf (abgegriffen) oder womöglich auch durch nachträgliche Eintragungen verändert werden kann.

Die unter Nr. 3. dargestellte Möglichkeit wird immer dann in Betracht kommen müssen, wenn die zu treffenden Regelungen nicht durch Worte hinreichend deutlich ausgedrückt werden können und die Verwendung von gesetzestechnischen Hilfsmitteln, insbesondere zeichnerische und farbliche Darstellung auf Plänen und Landkarten, zur Klarstellung erforderlich, aber nicht im Verkündungsblatt erreichbar, ist.

Das ist insbesondere dann der Fall, wenn sehr umfangreiche Grenzbeschreibungen oder Aufzählungen von Flur- und Flurstücksbezeichnungen notwendig wären, die ohne Zuhilfenahme von Karten, nach denen die Grenzbeschreibung angefertigt wurde, oder von Katasterkarten nicht verständlich oder nachvollziehbar sind. Soweit Karten in den Fällen der Nr. 2 oder Nr. 3 verwendet werden, müssen sie parzellenscharf sein.

Nicht nur bei großflächigen Schutzgebieten und Überschwemmungsgebieten, sondern auch im Interesse eines schnelleren Verfahrensablaufes bietet sich die Ersatzverkündung der Pläne (zeichnerische Darstellung in eine Landkarte) als regelmäßig zu wählende Verkündungsart an.

Der o. a. Erlaß wird aufgehoben.

Wiesbaden, 17. Oktober 1984

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz**
IC2 — 79 b 06.15 — 3083/84
— Gült.-Verz. 85 —
StAnz. 45/1984 S. 2147

1085

Flurbereinigung Hungen-Utphe, Landkreis Gießen

Vom Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung — Abteilung Landentwicklung — in Wiesbaden ist am 10. September 1984 nachstehender Flurbereinigungsbeschluss erlassen worden, dessen entscheidender Teil hiermit nachrichtlich veröffentlicht wird. Die Möglichkeit zur Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen den Flurbereinigungsbeschluss wird durch die nachstehende Veröffentlichung nicht eingeräumt.

Wiesbaden, 8. Oktober 1984

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz**
II B 6 — LK.50.0 Gießen
(Hungen-Utphe — 10238/84)
StAnz. 45/1984 S. 2148

Flurbereinigungsbeschluss

1. Auf Grund der §§ 4 und 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) wird für die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke in Teilen der Gemarkungen Utphe, Landkreis Gießen, Trais-Horloff, Landkreis Gießen, Obbornhofen, Landkreis Gießen, Berstadt, Wetteraukreis, und Wohnbach, Wetteraukreis, die Flurbereinigung angeordnet. Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von ca. 448 ha. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte* durch einen grünen bzw. orange Farbstreifen kenntlich gemacht.
3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Hungen-Utphe“ mit dem Sitz in Hungen, Landkreis Gießen.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

*) hier nicht veröffentlicht

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung, Ostanlage 47, 6300 Gießen (Flurbereinigungsbehörde), anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines oben angegebenen Rechts muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten nach § 34 FlurbG folgende Einschränkungen:
 - 5.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören.
 - 5.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
 - 5.3 Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen den Vorschriften zu Ziff. 5.1 und 5.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift zu Ziff. 5.3 vorgenommen worden, so muß die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

6. Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen nach § 85 Nr. 5 FlurbG Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde; die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.
7. Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Ziff. 6 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, daß derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsmäßig in Bestand zu bringen hat.
8. Wer den Vorschriften zu Ziff. 5.2, 5.3 oder 6 zuwiderhandelt, handelt nach § 154 FlurbG ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können eingezogen werden.
9. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Stadt Hungen und in den an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Städten/Gemeinden Wölfersheim, Nidda, Echzell und Lich öffentlich bekanntgemacht.
Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und mit der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen Hungen, Wölfersheim, Nidda, Echzell und Lich zwei Wochen lang ausgelegt.

Wiesbaden, 10. September 1984

**Hessisches Landesamt für Ernährung
Landwirtschaft und Landentwicklung**
F 869 Hungen-Utphe 6897/84
StAnz. 45/1984 S. 2148

Anlage 1

Verzeichnis der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke

Gemarkung Utphe:

Flur 1 im Verfahren Nr. 424/1, 424/2, 425-454

Flur 2 ganz im Verfahren

Flur 3 ganz im Verfahren
 Flur 4 im Verfahren Nr. 1—7, 21—69, 70/1, 70/4, 71—73, 74/1, 74/2, 75—85
 Flur 5 im Verfahren Nr. 2/3, 3, 4/1, 8, 9
 Flur 6 im Verfahren Nr. 2, 3, 6—8, 10, 11, 69, 70
 Flur 7 im Verfahren Nr. 5
 Flur 8 im Verfahren Nr. 15/2
 Flur 9 im Verfahren Nr. 1, 18/1, 30/1, 30/2
 Flur 10 im Verfahren Nr. 20, 59

Flur 9 im Verfahren Nr. 1—12, 13/1, 13/2, 14—24, 33
 Flur 10 im Verfahren Nr. 1—10, 12—24, 27, 28

Gemarkung Obbornhofen:
 Flur 10 im Verfahren Nr. 20—25

Gemarkung Trais-Horloff:
 Flur 4 im Verfahren Nr. 15/2, 16/1, 16/2, 17, 19—22, 23/1, 23/2, 24—40, 53/1, 90, 96—115, 116/1
 Flur 5 im Verfahren Nr. 2/15, 10/5, 10/6, 38, 77, 78

Gemarkung Wohnbach:
 Flur 2 im Verfahren Nr. 14
 Flur 4 im Verfahren Nr. 50, 57
 Flur 12 im Verfahren Nr. 9

Gemarkung Berstadt:
 Flur 4 im Verfahren Nr. 6, 21, 56
 Flur 5 im Verfahren Nr. 47

1086

Vollzug der Klärschlammverordnung (AbfklärV) vom 25. Juni 1982 (BGBl. I S. 734);

hier: Bestimmung von Untersuchungsstellen
 Bezug: Erlaß vom 18. April 1983 (StAnz. S. 1024)

Das Hessische Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung hat am 28. September 1984 folgende Untersuchungen bestimmt:

a) Bestimmungsnummer und Anschrift	b) Name des Labors	c) Bestimmung für
6/9/1984 Neuwiesenweg 1, 6302 Lich	Institut für Krankenhaushygiene und Infektionskontrolle, Abt. Wasser- und Abwasserhygiene	Klärschlämme und Böden
7/9/1984 Postfach 10 17 50, 5000 Köln 1	Zentralabteilung Chemie TÜV Rheinland e. V.	Klärschlämme und Böden
8/9/1984 Große Rittergasse 103, 6000 Frankfurt am Main 70	Labor des Stadtentwässerungsamtes der Stadt Frankfurt am Main	Klärschlämme und Böden
9/9/1984 Heinrichstr. 10, 6100 Darmstadt	Abwasser-Abfall-Aquatechnik Dr. Ing. Ulrich Loll	Klärschlämme und Böden
10/9/1984 Gartenstr. 92, 3500 Kassel	Laboratorium zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung des Tiefbauamtes der Stadt Kassel	Klärschlämme und Böden

a) Bestimmungsnummer und Anschrift	b) Name des Labors	c) Bestimmung für
11/9/1984 Mozartstr. 12, 6235 Hattersheim am Main 3	Chemisch-Technologisches Labor Okriftel Dipl.-Br.-Ing. Günter Trapp	Klärschlämme und Böden
12/9/1984 Havelstr. 7, 6100 Darmstadt	Institut für Naturschutz der Stadt Darmstadt	Klärschlämme und Böden

Wiesbaden, 22. Oktober 1984

**Der Hessische Minister
 für Landwirtschaft, Forsten
 und Naturschutz**
 IIAI - 80d-10-05 - 81/84
 StAnz. 45/1984 S. 2149

PERSONALNACHRICHTEN

1087

Es sind
B. im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten Staatskanzlei
 in der Staatskanzlei

beim Statistischen Landesamt
 ernannt:
 zum **Regierungsrat (BaL)** Regierungsrat z. A. Bonno Domke
 (1. 10. 84);
 zum **Regierungsrat (BaP)** Regierungsrat z. A. Udo Winfried
 Kroschewski (28. 9. 84).

Wiesbaden, 22. Oktober 1984

ernannt:
 zum **Amtsinspektor Hauptsekretär (BaL)** Walter Schmidt
 (17. 10. 84);

**Der Hessische Ministerpräsident
 Staatskanzlei**
 Z 22 - 8a StAnz. 45/1984 S. 2149

C. Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern**bei der staatlichen Polizei des Regierungsbezirks Gießen**

ernannt:

zum **Kriminalhauptkommissar** Kriminaloberkommissar (BaL) Gerhard Schmelz, KK Alsfeld (12. 10. 84);

zum **Polizeihauptmeister** die Polizeiobermeister (BaL) Klaus Brandt, PSt. Marburg, Artur Bromm, PSt. Stadtallendorf, Werner Finsterseifer, PSt. Weilburg, Karl-Heinz Höbig, PK Limburg, Werner Janke, PSt. Alsfeld, Heinz-Dieter Klages, Peter Kurrás, beide PSt. Marburg, Johannes Matzig, PAST. Herborm, Hans Georg von Pape, PK Lauterbach, Heinz Schmidt, Werner Stoll, beide PSt. Weilburg, Georg Weil, PSt. Biedenkopf (sämtlich 1. 10. 84);

zum **Polizeiobermeister** die Polizeimeister (BaL) Hans-Hartmut Beck, PSt. Biedenkopf, Lothar Faupel, PSt. Marburg, Thomas Formella, Bernd Frommer, beide PD Marburg, Manfred Gimbel, PSt. Marburg, Peter Grunwald, PSt. Stadtallendorf, Reiner Gundlach, Ottmar Kübeler, beide PK Limburg, Jürgen Ludwig, PD Marburg, Lothar Luzius, PSt. Marburg, Hans-Ludwig Matysza, PSt. Cölbe, Hans-Jürgen Müller, PSt. Marburg, Rolf Waßmuth, PSt. Cölbe (sämtlich 1. 10. 84);

zum **Polizeimeister** Polizeihauptwachtmeister Rainer Lück, PAST. Herborm (1. 8. 84);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage die Polizeihauptmeister (BaL) Wolfgang Ebert, PSt. Marburg, Erwald Krämer, PK Lauterbach, Norbert Naber, PSt. Weilburg, Gustav Polzar, PK Lauterbach, Horst-Günther Schaub, PSt. Marburg (sämtlich 1. 10. 84);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Polizeimeister (BaP) Peter Schmitt, PK Limburg (28. 8. 84), Volker Gnau, PSt. Alsfeld (9. 9. 84), Wolfgang Heck, PSt. Marburg (5. 10. 84), Hans Michael Knoch, PK Lauterbach (6. 10. 84).

Gießen, 18. Oktober 1984

Der Regierungspräsident

13 S / 13 K — 8b 24 — 01

StAnz. 45/1984 S. 2150

beim Hessischen Wasserschutzpolizeiamt

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage Polizeihauptmeister (BaL) Edwin Freudl (16. 10. 84).

Wiesbaden, 17. Oktober 1984

Hessisches Wasserschutzpolizeiamt

P/H 1 — 5113 — 4323/84

StAnz. 45/1984 S. 2150

beim Polizeipräsidenten in Frankfurt am Main

in den Ruhestand getreten:

Kriminalhauptmeister Günther Weiler (30. 9. 84);

in den Ruhestand versetzt:

Polizeihauptkommissar Rolf Kühnemann, Kriminalhauptmeister Erich Weigend (beide 30. 9. 84).

Frankfurt am Main, 12. Oktober 1984

Der Polizeipräsident

P III/22 — 8 b 22

StAnz. 45/1984 S. 2150

D. Im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen**bei der Oberfinanzdirektion**

in den Ruhestand versetzt:

Steueramtsinspektor Otto Weber (30. 9. 84);

bei der Steuerverwaltung

ernannt:

zu **Steuerinspektoren/in** (BaL) die Steuerinspektoren/in z. A. (BaP) Richard Blum, FA Weilburg (16. 8. 84), Gerhard Czwikla, FA Darmstadt (13. 8. 84), Edgar Gernand, FA Wiesbaden I (20. 8. 84), Klaus Dieter Hönig, FA Kassel-Goethestraße (13. 8. 84), Ingrid Kasper, FA Gießen (8. 8. 84), Klaus Sender, FA

Korbach (3. 9. 84), Karl-Heinz Schlote, FA Witzenhausen (31. 8. 84), Peter Stamm, FA Bad Homburg (21. 8. 84), Edgar Wölflinger, FA Wiesbaden I (30. 8. 84);

zu **Steuerinspektoren/Innen** die Steuerinspektoren/Innen z. A. (BaP) Sigrid Baddenhausen, FA Ffm.-Höchst (31. 8. 84), Frank Bauch, FA Ffm.-Taunustor (13. 9. 84), Gerhard Beer, FA Offenbach-Stadt (29. 8. 84), Gerd Beutel, FA Bensheim (24. 8. 84), Jürgen Blecher, FA Dillenburg (31. 8. 84), Harald Bott, FA Ffm.-Börse (30. 8. 84), Erwin Bittelberger, FA Groß-Gerau (8. 8. 84), Thomas Breidenbach, FA Bad Homburg (28. 8. 84), Reinhold Dittmar, FA Ffm.-Höchst (7. 8. 84), Ottmar Dux, FA Bad Homburg (31. 8. 84), Annette Eckart, FA Ffm.-Hamburger Allee (29. 8. 84), Karin Eichhorn, FA Gelnhausen (8. 8. 84), Roderich Fertig, FA Ffm.-Stiftstraße (3. 8. 84), Martin Feußner, FA Offenbach-Stadt (4. 9. 84), Bernd Fricke, FA Ffm.-Taunustor (27. 8. 84), Walter Fritscher, FA Gelnhausen (30. 8. 84), Andreas Hache, FA Hanau (8. 8. 84), Burkhard Heidkamp, FA Offenbach-Stadt (22. 8. 84), Eva-Marie Heinz, FA Ffm.-Börse (29. 8. 84), Birgit Herth, FA Ffm.-Taunustor (3. 9. 84), Claus-Günter Holzhauer, FA Hanau, Uwe Keilwerth, FA Ffm.-Höchst (beide 8. 8. 84), Reiner Klatt, FA Ffm.-Stiftstraße (3. 8. 84), Frank Klaus, FA Ffm.-Börse (24. 8. 84), Andrea Klein, FA Wiesbaden I (20. 8. 84), Armin Knobl, FA Bensheim (24. 8. 84), Manfred Knoth, FA Bad Homburg (28. 8. 84), Uwe Kohlstädt, FA Darmstadt (18. 8. 84), Uwe Kraft, FA Ffm.-Stiftstraße (3. 8. 84), Bernhard Kremer (31. 8. 84), Heike Küster, beide FA Darmstadt, Ute Kugelstadt, FA Wiesbaden I (beide 30. 8. 84), Elvira Kuhn, FA Ffm.-Börse (29. 8. 84), Michael Kullessa, FA Ffm.-Taunustor (24. 8. 84), Renate Lamm, FA Rüdeshelm (7. 8. 84), Jürgen Lasarzewski, FA Bad Schwalbach (27. 8. 84), Manfred Laun, FA Offenbach-Stadt (22. 8. 84), Dieter Leidecker, FA Bad Homburg (21. 8. 84), Matthias Liebergesell, FA Wiesbaden I (13. 8. 84), Bodo Link, FA Ffm.-Stiftstraße (3. 8. 84), Roland Lotz, FA Offenbach-Stadt (4. 9. 84), Joachim Ludwig, FA Bad Homburg (10. 8. 84), Jörg Ludwig, FA Friedberg (7. 8. 84), Walter Männecke, FA Darmstadt (10. 8. 84), Peter Meindl, FA Ffm.-Höchst (31. 8. 84), Martin Nophut (29. 8. 84), Jürgen Ohaus, beide FA Ffm.-Börse (20. 8. 84), Heike Orth, FA Ffm.-Taunustor (24. 8. 84), Rainer Plutz, FA Korbach (30. 8. 84), Wolfgang Rau, FA Bensheim (8. 8. 84), Heinz-Dieter Rennert, FA Korbach (28. 8. 84), Manfred Riegel, FA Hanau (31. 8. 84), Uwe Riemenschneider, FA Ffm.-Börse (24. 8. 84), Engelbert Ruckes, FA Wiesbaden I (8. 8. 84), Petra Ruß, FA Ffm.-Börse, Reinhold Sattler, FA Offenbach-Stadt (beide 29. 8. 84), Ralf Schmitz, FA Bad Homburg (7. 8. 84), Roswitha Schnabel, FA Bad Homburg (21. 8. 84), Christa Schneider (24. 8. 84), Andreas Schwantner, beide FA Ffm.-Taunustor (21. 8. 84), Andreas Stark, FA Darmstadt (7. 8. 84), Elke Stopfer, FA Ffm.-Stiftstraße (3. 8. 84), Joachim Storck, FA Wiesbaden I (6. 8. 84), Rainer Thomas, FA Ffm.-Taunustor (7. 8. 84), Winfried Thomas, FA Groß-Gerau (8. 8. 84), Horst Trojantschik, FA Ffm.-Stiftstraße (3. 8. 84), Ira Vogel, FA Darmstadt (13. 8. 84), Klaus-Dieter Vogler (24. 8. 84), Marlies Wahl, beide Ffm.-Börse (30. 8. 84), Armin Wetz, FA Friedberg (7. 8. 84), Harald Woditschka, FA Offenbach-Land (13. 8. 84);

zu **Steuersekretären** (BaL) die Steuersekretäre z. A. (BaP) Eckhardt Gärtner, FA Kassel-Goethestraße (8. 8. 84), Hans-Martin Stäckler, FA Darmstadt (7. 8. 84);

zur **Steuerassistentin** (BaL) Steuerassistentin z. A. (BaP) Kristina Kilian, FA Ffm.-Stiftstraße (20. 8. 84);

zu **Steuerassistenten/Innen** die Steuerassistenten/Innen z. A. (BaP) Norbert Adam, FA Darmstadt (7. 8. 84), Uwe Albrand, FA Wiesbaden I (13. 8. 84), Cornelia Arenz, FA Bad Schwalbach (29. 8. 84), Markus Bach, FA Wiesbaden II (27. 8. 84), Stefan Brosch (30. 8. 84), Elke Brücher, beide FA Offenbach-Land (8. 8. 84), Dieter Büchenschütz, FA Ffm.-Höchst (27. 8. 84), Thomas Bungarten, FA Bad Homburg (28. 8. 84), Detlef Carrier, FA Ffm.-Höchst (30. 8. 84), Bernd Damm, FA Bad Homburg (14. 8. 84), Frank Deiß, FA Ffm.-Taunustor (27. 8. 84), Heike Deja, FA Groß-Gerau (8. 8. 84), Anette Döppenschmidt, FA Ffm.-Stiftstraße (3. 8. 84), Johanna Draxler, FA Dieburg (7. 8. 84), Anette Driefert, FA Wiesbaden II (27. 8. 84), Simona Dunkler, FA Rüdeshelm (7. 8. 84), Bernd Eisenkrämer, FA Ffm.-Hamburger Allee (27. 8. 84), Claudia Erne, FA Darmstadt (13. 8. 84), Martina Fecher, FA Offenbach-Land (8. 8. 84), Elke Feuerbach, FA Bad Homburg (28. 8. 84), Andrea Fibiger, FA Hanau (27. 8. 84), Günter Fiebelkorn, FA Darmstadt (20. 8. 84), Ralf Friedrich, FA Bad Schwalbach (7. 8. 84), Kornelia Galonska, FA Offenbach-Stadt (21. 8. 84), Thomas Gehrke, FA Ffm.-Höchst (27. 8. 84), Burkhard Georg, FA Friedberg (21. 8. 84), Christoph Götzl, FA Hanau (8. 8. 84), Renate Guril, FA Ffm.-Stiftstraße (17. 8. 84), Martin Haja, FA Groß-Gerau (24. 8. 84), Sybille Hallstein, FA Dieburg (7. 8. 84), Norbert Happ, FA Ffm.-Stiftstraße (10. 8. 84), Monika Hauck, FA Hanau (30.

8. 84), Stephan Heinz, FA Ffm.-Hamburger Allee (6. 8. 84), Birgit Hemmrich, FA Bad Schwalbach (7. 8. 84), Stefan Höhler, FA Wiesbaden II (20. 8. 84), Volker Hofacker, FA Offenbach-Stadt (29. 8. 84), Ralf Jäger, FA Bad Schwalbach (20. 8. 84), Anette Jakob, FA Ffm.-Höchst (21. 8. 84), Adelheid Jung, FA Ffm.-Taubenborn (13. 8. 84), Rainer Jung, FA Ffm.-Höchst (18. 8. 84), Michaela Kanngießer, FA Ffm.-Hamburger Allee, Monika Kilian, FA Darmstadt (beide 27. 8. 84), Thomas Klarner, FA Friedberg (3. 9. 84), Jutta Klein, FA Frankenberg (24. 8. 84), Marion Klötzner, FA Ffm.-Stiftstraße (3. 8. 84), Stefan Klukert, FA Darmstadt (7. 8. 84), Sabine König, FA Ffm.-Hamburger Allee (3. 9. 84), Wolfgang Krippner, FA Rüdesheim (21. 8. 84), Claudia Kroneberger, FA Wiesbaden II (22. 8. 84), Thomas Laut, FA Groß-Gerau (8. 8. 84), Joachim Laux, FA Darmstadt (27. 8. 84), Margit Lehner, FA Offenbach-Land (31. 8. 84), Petra Luley (14. 8. 84), Barbara Malz, beide FA Groß-Gerau (8. 8. 84), Anja Medenbach, FA Ffm.-Höchst (21. 8. 84), Martina Meister, FA Ffm.-Hamburger Allee (6. 8. 84), Sonja Menge, FA Kassel-Spohrstraße (8. 8. 84), Dietmar Mohr, FA Ffm.-Stiftstraße (3. 8. 84), Sieglinde Naujoks, FA Ffm.-Stiftstraße (20. 8. 84), Joachim Naumann, FA Ffm.-Hamburger Allee (6. 8. 84), Petra Oster, FA Groß-Gerau (24. 8. 84), Daniela Otto, FA Ffm.-Hamburger Allee (6. 8. 84), Ute Petry, FA Ffm.-Stiftstraße (3. 8. 84), Thomas Pradl, FA Ffm.-Börse (29. 8. 84), Ellen Rappke, FA Ffm.-Stiftstraße (3. 8. 84), Simone Reuß, FA Hanau (8. 8. 84), Matthias Sattmann, FA Bad Homburg (14. 8. 84), Jörg Seitz, FA Ffm.-Höchst (28. 8. 84), Walter Siefert (28. 8. 84), Beate Süßmann, beide FA Offenbach-Land (8. 8. 84), Martha Szobobancs, FA Dieburg (24. 8. 84), Anette Schäfer, FA Ffm.-Hamburger Allee (20. 8. 84), Bärbel Schäfer, FA Bad Hersfeld (10. 8. 84), Birgit Schäfer, FA Ffm.-Stiftstraße (24. 8. 84), Karl-Heinz Schanze, FA Bad Schwalbach (20. 8. 84), Martina Scheig, FA Ffm.-Stiftstraße (3. 8. 84), Romana Scherb, FA Offenbach-Stadt (15. 8. 84), Silke Schilling, FA Bad Schwalbach (30. 8. 84), Holger Schimpf, FA Offenbach-Land (27. 8. 84), Beate Schlordt, FA Ffm.-Hamburger Allee (20. 8. 84), Petra Schmandt, FA Ffm.-Stiftstraße (3. 8. 84), Bärbel Schmidt, FA Ffm.-Taubenborn (24. 8. 84), Christiane Schmidt, FA Darmstadt (7. 8. 84), Claudia Schmidt, FA Groß-Gerau (8. 8. 84), Heiko Schmidt, FA Ffm.-Börse (27. 8. 84), Roger Schmidt, FA Ffm.-Hamburger Allee (20. 8. 84), Thomas Schmidt, FA Ffm.-Höchst (17. 8. 84), Günter Schmitt, FA Offenbach-Stadt, Jörg Schreiber, FA Friedberg (beide 21. 8. 84), Michaela Schubert, FA Ffm.-Hamburger Allee (22. 8. 84), Martin Stahlheber, FA Wiesbaden II (13. 8. 84), Andrea Steimer, FA Offenbach-Stadt (8. 8. 84), Klaus Stenzel, FA Bad Schwalbach (11. 9. 84), Axel Strauch, FA Ffm.-Hamburger Allee (20. 8. 84), Thomas Teschauer, FA Ffm.-Taubenborn (20. 8. 84), Thomas Thiele, FA Ffm.-Höchst (21. 8. 84), Claudia Trautmann, FA Offenbach-Stadt (29. 8. 84), Andre Vogel, FA Bad Homburg (4. 9. 84), Klaus Walter, FA Groß-Gerau, Iris Wendlandt, FA Hanau (beide 8. 8. 84), Ellen Wennel, FA Hanau (13. 8. 84);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die **Steueroberinspektoren/innen** (BaP) Berthold Arheilger, FA Langen (12. 9. 84), Regina Höhler, FA Wiesbaden I (3. 9. 84), Werner Kriep, FA Ffm.-Börse (24. 8. 84), Brigitte Menge, FA Ffm.-Taubenborn (7. 8. 84), Thomas Pfaff, FA Langen (22. 8. 84), Klaus Schneider (6. 9. 84), Petra Staab, beide FA Ffm.-Börse (24. 8. 84);

die **Steuerinspektoren/in** (BaP) Bernhard Buchecker, FA Wiesbaden I (20. 8. 84), Hans-Rainer Draude, FA Groß-Gerau (1. 8. 84), Norbert Dudenhöfer, FA Ffm.-Börse (10. 9. 84), Reinhold Eckhardt, FA Biedenkopf, Volker Heuchemer, FA Wiesbaden I (beide 6. 8. 84), Rainer Jung, FA Ffm.-Taubenborn (10. 8. 84), Andrea Meier, FA Offenbach-Stadt, Berthold Oster, FA Hanau (beide 13. 8. 84), Manfred Schäfer, FA Bensheim (27. 8. 84), Volker Schaub, FA Ffm.-Börse (20. 8. 84), Armin Schmidt, FA Offenbach-Stadt (10. 8. 84), Klaus Schöberl, FA Friedberg (20. 8. 84), Werner Staubach, FA Alsfeld (1. 8. 84), Michael Alfred Zeiler, FA Ffm.-Stiftstraße (10. 8. 84);

die **Steuerhauptsekretäre/innen** (BaP) Werner Abel, FA Friedberg (4. 10. 84), Helga Fischer, FA Wiesbaden II (17. 8. 84), Wolfgang Hein, FA Gelnhausen (31. 8. 84), Monika Leitschuh, FA Offenbach-Stadt (7. 8. 84), Ulla Müller, FA Darmstadt (28. 8. 84), Helga Oscheka, FA Gelnhausen (27. 9. 84);

die **Steuerobersekretäre/innen** (BaP) Wolfgang Barmann, FA Groß-Gerau (16. 8. 84), Karl-Heinz Böhm, FA Schwalmstadt (28. 8. 84), Gerrit Bolte, FA Kassel-Goethestraße (13. 8. 84), Bernd Bücher, FA Bad Schwalbach (24. 8. 84), Maria Czwak, FA Hanau (27. 8. 84), Robert Deneffle, FA Bensheim (20. 9. 84), Regina Fraude, FA Offenbach-Land (27. 9. 84), Sonja Fregien, FA Friedberg (20. 9. 84), Wolfgang Gerhard, FA Ffm.-Stiftstraße (13. 9. 84), Hans-Peter Gimpel, FA Fulda (27. 9. 84),

Rudolf Gremm, FA Darmstadt (31. 8. 84), Elvira Hauß, FA Eschwege (15. 8. 84), Arwid Januschka, FA Ffm.-Börse (24. 8. 84), Ulrich Jesse, FA Wetzlar (27. 9. 84), Karin Kretzschmar, FA Alsfeld (1. 9. 84), Eva-Maria Opper, FA Ffm.-Höchst (1. 10. 84), Winfried Ohl (20. 9. 84), Andreas Pixa, beide FA Offenbach-Stadt (3. 9. 84), Hermann-Josef Pott, FA Ffm.-Höchst (17. 9. 84), Ute Schmidt, FA Darmstadt (22. 8. 84), Sieghard Schönfeld, FA Offenbach-Land (12. 9. 84);

der/die **Steuersekretär/innen** (BaP) Thomas Becker, FA Offenbach-Stadt (1. 10. 84), Bärbel Böff, FA Hanau (6. 9. 84), Brigitte Scharrmann, FA Bensheim (3. 8. 84), Elke Traumüller, FA Gelnhausen (6. 9. 84), Petra Wetzel, FA Kassel-Spohrstraße (5. 10. 84);

bei der Staatsbauverwaltung

ernannt:

zu **Bauräten** (BaL) die Bauräte z. A. (BaP) Paul Franke, StHBA Kassel (24. 9. 84), Volker Gebhardt, StBA Bad Hersfeld (20. 8. 84), Ulrich Hils, StBA Wiesbaden (25. 9. 84).

Berichtigung:

In StAnz. 1984 S. 1296 muß es unter D. im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen bei der 'Steuerverwaltung bei „in den Ruhestand versetzt“ in der dritten Zeile vor Walter Glock und Hans-Joachim Kahse richtig die **Oberamtsräte** (statt **Amtsräte**) heißen.

Frankfurt am Main, 16. Oktober 1984

Oberfinanzdirektion

P 1400 A — 50 — St I 72

StAnz. 45/1984 S. 2150

G. im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik

beim Hessischen Oberbergamt

ernannt:

zum **Regierungsrat** Regierungsrat z. A. (BaP) Wolfgang Zywitzki (3. 10. 84).

zum **Bergrat** (BaL) Bergrat z. A. (BaP) Udo Selle (15. 10. 84).

Wiesbaden, 16. Oktober 1984

Hessisches Oberbergamt

5 e 10 — 30/1

StAnz. 45/1984 S. 2151

H. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Umwelt und Soziales

beim Landesarbeitsgericht Frankfurt am Main

ernannt:

zu **Richtern/in** (RaP) Klaus Köttinger, Astrid Paki, beide ArbG Frankfurt (beide 19. 7. 84), Regierungsrat z. A. (BaP) Arno Tautphäus, ArbG Gießen (15. 8. 84), Rainer Eram, ArbG Darmstadt (3. 9. 84);

zum **Oberamtsrat** Amtsrat (BaL) Hubert König (1. 10. 84);

zu **Amtmännern** die Oberinspektorinnen (BaL) Eleonore Böhm, Lieselotte Fey, ArbG Bad Hersfeld (beide 1. 10. 84);

zu **Oberinspektoren** die Inspektoren (BaL) Detlef Könnicke, Hubert Sucke, beide ArbG Wiesbaden (beide 1. 10. 84);

zum **Hauptwart** Oberwart (BaL) Wilhelm Michel, ArbG Wiesbaden (1. 10. 84);

zu **Rechtspflegeranwärtern** (BaP) Manfred Hanschke, Petra Zieres (beide 1. 9. 84);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Oberinspektorin (BaP) Regine Stolper, ArbG Darmstadt (15. 10. 84);

versetzt:

vom Amtsgericht Hamm Oberinspektorin (BaL) Waltraud Röhrich, ArbG Offenbach (1. 8. 84),

vom ArbG München Hauptsekretärin (BaL) Edith Heubner, Landesarbeitsgericht Frankfurt, vom ArbG Frankfurt Inspektorin z. A. (BaP) Ute Pormetter, Magistrat der Kreisstadt Eschwege (beide 1. 10. 84);

entlassen:

Obersekretärin Ingeborg Nixdorf ArbG Wiesbaden (31. 7. 84) gem. § 41 HBG.

Frankfurt am Main, 17. Oktober 1984

Der Präsident

des Landesarbeitsgerichts

55 f 276

StAnz. 45/1984 S. 2151

DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

1088

DARMSTADT

Vorhaben der Firma Stadtwerke Frankfurt am Main, 6000 Frankfurt am Main 1

Die Stadtwerke Frankfurt am Main, Börneplatz 3, 6000 Frankfurt am Main 1, haben Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zum Bau und Betrieb einer Feuerungsanlage im Spitzenheizwerk Messe in Frankfurt am Main, Gemarkung Frankfurt, Am Dammgraben 2, Flur 234, Flurstück 16/19, 23, gestellt. Die Anlage soll im Oktober 1986 in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt. Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 12. November 1984 bis 11. Januar 1985 bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, Zimmer 310, und beim Magistrat der Stadt Frankfurt am Main, Ordnungsamt, Zimmer 713, Mainzer Landstraße 323, 6000 Frankfurt am Main, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Innerhalb dieser Frist können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden; dabei wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben.

Mit Ablauf der Offenlegungsfrist werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 5. Februar 1985, 9.00 Uhr, bestimmt. Er findet beim Magistrat der Stadt Frankfurt am Main, im kleinen Kinosaal, Mainzer Landstraße 323, 6000 Frankfurt am Main, statt.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 12. Oktober 1984

Der Regierungspräsident

IV 5/32 — 53 e 621 — Ffm (69)

StAnz. 45/1984 S. 2152

1089

Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises

Der am 16. Februar 1982 vom Polizeipräsidenten in Frankfurt am Main für Polizeiobermeister Hans-Jürgen Bender ausgestellte Polizei-Dienstausweis Nr. 05—95 ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Darmstadt, 10. Oktober 1984

Der Regierungspräsident

III 2/13 S 64 — 7 d 14

StAnz. 45/1984 S. 2152

1090

KASSEL

Vorhaben der Firma Günter Benderoth, 3431 Ermschwerd

Die Firma Günter Benderoth, 3431 Ermschwerd, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Blockschaumanlage mit einer Leistung von 1200 kg/h (Anlage nach § 2 Nr. 17 h der 4. BImSchV) auf dem Grundstück in Ermschwerd, Gemarkung Ermschwerd, Flur 9, Flurstück 74/2, gestellt.

Die Anlage soll nach Erteilung der Genehmigung in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) der

Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Kassel. Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen innerhalb der Auslegungsfrist vom 12. November 1984 bis 14. Januar 1985 bei der Stadtverwaltung Witzenhausen, Am Markt 1, Zimmer 28, während der Dienststunden von 8.00 bis 12.00 und von 14.00 bis 15.30 Uhr oder bei dem Regierungspräsidenten in Kassel, Steinweg 6, Zimmer 648, Dienststunden von 8.30—12.00 und 13.30—15.30 Uhr, schriftlich (in lesbarer Form) oder zur Niederschrift vorzubringen. Der Antrag, die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen dort während der Dienststunden offen.

Mit Ablauf der o. g. Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Als Termin, an dem die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden, wird Mittwoch, der 30. Januar 1985, 10.00 Uhr, bestimmt.

Versammlungsraum ist der Sitzungssaal des Rathauses in 3430 Witzenhausen, Am Markt 1.

Besondere Einladungen hierzu ergehen nicht. Die Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Einwender erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kassel, 9. Oktober 1984

Der Regierungspräsident

32 — 53 e 621

StAnz. 45/1984 S. 2152

1091

Vorhaben der Hermann Kirchner GmbH, 6430 Bad Hersfeld

Die Hermann Kirchner GmbH, 6430 Bad Hersfeld, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Asphalt-Mischanlage in 6431 Hauneck/Ortsteil Unterhaun (Anlage nach § 2 Nr. 33 der 4. BImSchV) auf dem Grundstück in Hauneck, Gemarkung Unterhaun, Flur 3, Flurstück 26/3, gestellt.

Die Anlage soll im Frühjahr 1985 in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Kassel. Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen innerhalb der Auslegungsfrist vom 13. November 1984 bis 14. Januar 1985 bei der Gemeindeverwaltung, 6431 Hauneck-Unterhaun, Rathaus, Zimmer 3, während der Dienststunden oder bei dem Regierungspräsidenten in Kassel, Steinweg 6, Zimmer 651, Dienststunden Montag bis Freitag von 8.30—12.00 und 13.30—15.30 Uhr, schriftlich (in lesbarer Form) oder zur Niederschrift vorzubringen. Der Antrag, die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen dort während der Dienststunden offen.

Mit Ablauf der o. g. Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Als Termin, an dem die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden, wird Dienstag, der 22. Januar 1985, 10.00 Uhr, bestimmt.

Versammlungsraum ist das Sitzungszimmer im Rathaus, 6431 Hauneck-Unterhaun, Hersfelder Straße 14. Besondere Einladungen hierzu ergehen nicht. Die Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Einwender erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kassel, 18. Oktober 1984

Der Regierungspräsident

32 — 53 e 621 (753)

StAnz. 45/1984 S. 2152

1092 DARMSTADT

BEZIRKSDIREKTIONEN FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mittlere Horloff-
aue“ vom 15. Oktober 1984

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die Mittlere Horloff- aue wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Mittlere Horloff- aue“ besteht aus der Horloff- aue in der Gemarkung Berstadt, Gemeinde Wölfersheim und in der Gemarkung Unter- Widdersheim, Stadt Nidda, Wetter- aukreis, sowie aus der Horloff- aue und dem „Knappensee“ in der Gemarkung Utphe, Stadt Hungen, Landkreis Gießen. Es hat eine Größe von ca. 184 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 3000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, obere Naturschutzbehörde, Orangerieallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist die Sicherung und Erhaltung dieses Gebietes als Lebensstätte für bestandsgefährdete Tier- und Pflanzengesellschaften sowie als bedeutenden Rastplatz für wasser- gebundene Vogelarten. Das Gebiet ist Teil eines der wichtigsten Brutgebiete des Großen Brachvogels in Hessen.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Hessisches Naturschutzgesetz), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 Hessische Bauordnung) oder von einer Genehmigungsgesetz- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;

11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachland umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
13. Wiesen in der Zeit vom 1. März bis 31. August zu eggen, zu walzen und zu schleifen;
14. Hunde mitzuführen oder sonst frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben;
16. die Fischerei im „Knappensee“ auszuüben;
17. Pferde weiden zu lassen;
18. die Parzelle Flur 4, Flurstück 79, Gemarkung Unter- Widdersheim, landwirtschaftlich oder in anderer Weise zu nutzen.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. Die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art, einschließlich Grabenräumung der katastermäßig erfaßten Gräben ohne Sohlenvertiefung, mit den in § 3 Nr. 12, 13, 17 und 18 genannten Einschränkungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
2. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Überwachung und Instandsetzung von Ent- und Versorgungsanlagen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. die Beendigung der bergbaulichen Arbeiten im Bereich des „Unteren Knappensees“ durch die Preußische Elektrizitäts- Aktiengesellschaft entsprechend den vorliegenden bergrechtlichen Betriebsplänen und der wasserrechtlichen Erlaubnis im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
5. die Einleitung von Horloffwasser in den „Unteren Knappensee“ und die Entnahme von Wasser aus dem „Unteren Knappensee“ zur Versorgung des Kraftwerkes Wölfersheim im Rahmen der öffentlich- rechtlichen Erlaubnis;
6. das Betreten des Naturschutzgebietes in der Zeit vom 1. Juli bis zum 28. Februar auf den Wegen in der Gemarkung Berstadt, Flur 10, Flurstück 2, in der Gemarkung Unter- Widdersheim Flur 4, Flurstücke 37 und 82 und in der Gemarkung Utphe Flur 2 Flurstücke 1, 5 und 7, in der Abgrenzungskarte nach § 1 Abs. 3 orange eingezeichnet;
7. die Ausübung der Jagd, nicht jedoch der Fallenjagd
 - a) auf Schalenwild
 - aa) auf der in der Karte nach § 1 Abs. 3 mit „A“ bezeichneten Fläche
 - bb) vom 15. November bis 31. März auf der Parzelle Flur 4 Flurstück 79 in der Gemarkung Unter- Widdersheim;
 - b) auf Niederwild im Rahmen einer Gesellschaftsjagd nach dem 15. November auf den unter a) genannten Flächen.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landes- anstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;

- 7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
- 8. das Naturschutzgebiet betritt (§ 3 Nr. 8);
- 9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
- 10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
- 11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
- 12. Wiesen, Weiden oder Brachland umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);
- 13. Wiesen in der Zeit vom 1. März bis 31. August eggt, walzt oder schleift (§ 3 Nr. 13);
- 14. Hunde mitführt oder frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);

- 15. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 15);
- 16. die Fischerei im „Knappensee“ ausübt (§ 3 Nr. 16);
- 17. Pferde weiden läßt (§ 3 Nr. 17);
- 18. die Parzelle Flur 4, Flurstück 79, Gemarkung Unter-Widdersheim, nutzt (§ 3 Nr. 18).

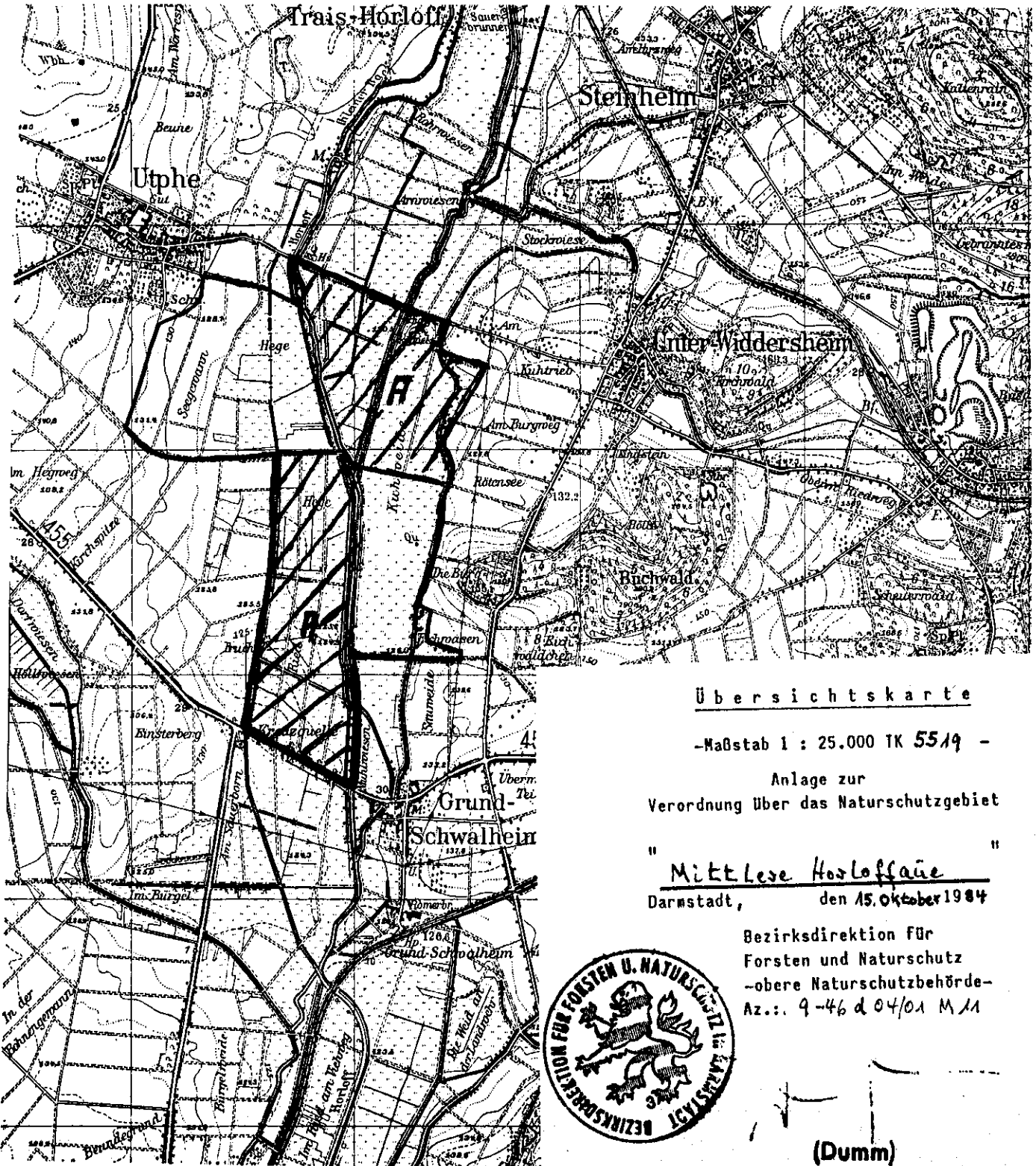
§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 15. Oktober 1984

Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz
gez. D u m m

St.Anz. 45/1984 S. 2153



Übersichtskarte

-Maßstab 1 : 25.000 TK 5519 -

Anlage zur
Verordnung über das Naturschutzgebiet

" Mittlese Horloffäue "
Darmstadt, den 15. Oktober 1984

Bezirksdirektion für
Forsten und Naturschutz
-obere Naturschutzbehörde-
Az.: 9-46 d 04/01 M 11



(Dumm)

HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND

1093

Fortbildungslehrgang des Verwaltungsseminars Darmstadt — Verwaltungssprache —

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Darmstadt — führt einen Fortbildungslehrgang — Verwaltungssprache — mit folgenden Themenschwerpunkten durch:

- Sprachmerkmale der Behördensprache, Sprachanalyse, Stil- und Ausdrucksübungen
- Schriftliche Formen der Darstellung
 - Geschäftsbrief
 - Protokoll
 - Bericht

Der Fortbildungslehrgang umfaßt insgesamt 15 Unterrichtsstunden und wird jeweils donnerstags ab 1. November 1984 von 14.00—16.30 Uhr durchgeführt.

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 103,50 DM, für Nichtmitglieder 129,— DM.

Namentliche Anmeldungen sind durch die Dienststelle an das Verwaltungsseminar Darmstadt, Kiesstr. 5—15, 6100 Darmstadt, zu richten.

Darmstadt, 22. Oktober 1984

**Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar**
StAnz. 45/1984 S. 2155

1094

Fortbildungslehrgang des Verwaltungsseminars Darmstadt — Kommunalrecht —

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Darmstadt — führt einen Fortbildungslehrgang — Kommunalrecht — mit folgenden Themenschwerpunkten durch:

- Begriff der Selbstverwaltung (Art. 28 GG, Art. 137 HV)
- Gemeinden als Gebietskörperschaften
- Aufgaben der Gemeinden (Selbstverwaltungs-, Weisungsaufgaben)
- Organe der Gemeinden — Bildung und Aufgaben
- Überblick über das Satzungsrecht
- Aufsichtsbehörden (Zuständigkeiten und Aufgaben)
- Überblick über Kommunalverbände (Kreis, LWV, Zweckverbände)

Der Fortbildungslehrgang umfaßt insgesamt 20 Unterrichtsstunden und wird jeweils donnerstags ab 1. November 1984 von 8.15—11.30 Uhr durchgeführt.

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 138,— DM, für Nichtmitglieder 172,— DM.

Namentliche Anmeldungen sind durch die Dienststelle an das Verwaltungsseminar Darmstadt, Kiesstr. 5—15, 6100 Darmstadt, zu richten.

Darmstadt, 22. Oktober 1984

**Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar**
StAnz. 45/1984 S. 2155

1095

Fortbildungslehrgang des Verwaltungsseminars Darmstadt — Probleme der Vergütungsfindung —

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Darmstadt — führt einen Fortbildungslehrgang — Probleme der Vergütungsfindung — durch.

6 Jahre nach Inkrafttreten der §§ 23/23 BAT ist es Ziel dieser Veranstaltung zu diskutieren, inwieweit die „Findung“ der richtigen Vergütungsgruppe noch immer eher zufällig erfolgt.

Anhand der neueren Rechtsprechung soll die Vergütungsautomatik des BAT mit Randgebieten dargestellt werden.

Es soll weiter ein System der Erfassung von Arbeitsvorgängen erarbeitet werden.

Der Fortbildungslehrgang umfaßt insgesamt 16 Unterrichtsstunden und wird jeweils dienstags ab 27. November 1984 von 8.15—11.30 Uhr durchgeführt.

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 110,40 DM, für Nichtmitglieder 137,60 DM.

Namentliche Anmeldungen sind durch die Dienststelle an das Verwaltungsseminar Darmstadt, Kiesstr. 5—15, 6100 Darmstadt, zu richten.

Darmstadt, 22. Oktober 1984

**Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar**
StAnz. 45/1984 S. 2155

1096

Fortbildungslehrgang des Verwaltungsseminars Darmstadt — Einkommen- und Lohnsteuerrecht —

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Darmstadt — führt einen Fortbildungslehrgang — Einkommen- und Lohnsteuerrecht — mit folgenden Themenschwerpunkten durch:

- Systematische Darstellung der Einkommensteuerermittlung
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Lohnsteuer- und Lohnsteuerermäßigungsverfahren
- Änderungen des Einkommensteuerrechts in den letzten Jahren

Der Fortbildungslehrgang umfaßt insgesamt 16 Unterrichtsstunden und wird jeweils dienstags ab 6. November 1984 von 8.15—11.30 Uhr durchgeführt.

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 110,40 DM, für Nichtmitglieder 137,60 DM.

Namentliche Anmeldungen sind durch die Dienststelle an das Verwaltungsseminar Darmstadt, Kiesstr. 5—15, 6100 Darmstadt, zu richten.

Darmstadt, 22. Oktober 1984

**Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar**
StAnz. 45/1984 S. 2155

1097

Fortbildungslehrgang des Verwaltungsseminars Darmstadt — Verwaltungsverfahren im Sozialhilferecht —

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Darmstadt — führt einen Fortbildungslehrgang — Verwaltungsverfahren im Sozialhilferecht — mit folgenden Themenschwerpunkten durch:

§§ 1—85 SGB unter besonderer Berücksichtigung des Sozialdatenschutzes

Der Fortbildungslehrgang umfaßt insgesamt 12 Unterrichtsstunden und wird jeweils dienstags ab 27. November 1984 von 14.00—16.30 Uhr durchgeführt.

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 82,80 DM, für Nichtmitglieder 103,20 DM.

Namentliche Anmeldungen sind durch die Dienststelle an das Verwaltungsseminar Darmstadt, Kiesstr. 5—15, 6100 Darmstadt, zu richten.

Darmstadt, 22. Oktober 1984

**Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar**
StAnz. 45/1984 S. 2155

1098

Fortbildungslehrgang des Verwaltungsseminars Darmstadt — Gemeindefinanzreform: Die Wertschöpfungssteuer

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Darmstadt — führt einen Fortbildungslehrgang — Gemeindefinanzreform: Die Wertschöpfungssteuer

nanzreform: Die Wertschöpfungssteuer — mit folgenden Themenschwerpunkten durch:

- Kommunale Selbstverwaltung und Finanzautonomie
- Kriterien für ein ideales kommunales Steuersystem
- Kritik der Gewerbesteuer als kommunale Steuer
- Die Wertschöpfungssteuer als Alternative zur Gewerbesteuer
- Andere Modelle
 - Die Umsatzsteuermodelle
 - Das Ritter-Modell

Der Fortbildungslehrgang umfaßt insgesamt 18 Unterrichtsstunden und wird jeweils montags ab 5. November 1984 von 13.30—15.45 Uhr durchgeführt.

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 124,20 DM, für Nichtmitglieder 154,80 DM.

Namentliche Anmeldungen sind durch die Dienststelle an das Verwaltungsseminar Darmstadt, Kiesstr. 5—15, 6100 Darmstadt, zu richten.

Darmstadt, 22. Oktober 1984

**Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar**
St.Anz. 45/1984 S. 2155

1099

Fortbildungslehrgang des Verwaltungsseminars Darmstadt — Kommunalwahlrecht —

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Darmstadt — führt einen Fortbildungslehrgang — Kommunalwahlrecht im Hinblick auf die Vorbereitungen zur Kommunalwahl am 10. März 1985 — mit folgenden Themenschwerpunkten durch:

- Organisation und Durchführung einer Kommunalwahl in der Gemeinde —
- 1. Rechtsgrundlagen
- 2. Wahlsystem
- 3. Wahlbezirke, Wahlorgane
- 4. Wahlberechtigung, Wählbarkeit
- 5. Wahlvorschläge
- 6. Wählerverzeichnisse
- 7. Briefwahl
- 8. Wahlhandlung
- 9. Ergebnisermittlung
- 10. Wahlprüfung
- 11. Wahlstatistik, Wahlanalysen

Der Fortbildungslehrgang umfaßt insgesamt 16 Unterrichtsstunden und wird jeweils montags ab 26. November 1984 von 8.15—11.30 Uhr durchgeführt.

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 110,40 DM, für Nichtmitglieder 137,60 DM.

Namentliche Anmeldungen sind durch die Dienststelle an das Verwaltungsseminar Darmstadt, Kiesstr. 5—15, 6100 Darmstadt, zu richten.

Darmstadt, 22. Oktober 1984

**Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar**
St.Anz. 45/1984 S. 2156

1100

Fortbildungslehrgang des Verwaltungsseminars Darmstadt — Ordnungsrecht —

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Darmstadt — führt einen Fortbildungslehrgang — Ordnungsrecht — mit folgenden Themenschwerpunkten durch:

- Gewerbliches Spielrecht (§§ 33 c bis 33 i GewO), insbesondere Spielhallen, in heutiger Verwaltungspraxis und in Rechtsprechung: z. B. Verbot von Mehrfachspielhallen, Aufstellen von Unterhaltungsspielgeräten im Foyer von Lichtspieltheatern usw.
- Gaststättenrecht: Zugänglichkeit der Gaststätten während der Geschäftszeit, Neufassung des Erlasses zur Sperrzeitverordnung
- Einzelpersonen und Gesellschaften als Gewerbetreibende
- Entwurf eines Erlasses über die Zusammenarbeit zwischen den Behörden der Gefahrenabwehr und der Vollzupolizei
- Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

Der Fortbildungslehrgang umfaßt insgesamt 20 Unterrichtsstunden und wird jeweils montags ab 5. November 1984 von 13.30—16.45 Uhr durchgeführt.

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 138,— DM, für Nichtmitglieder 172,— DM.

Namentliche Anmeldungen sind durch die Dienststelle an das Verwaltungsseminar Darmstadt, Kiesstr. 5—15, 6100 Darmstadt, zu richten.

Darmstadt, 22. Oktober 1984

**Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar**
St.Anz. 45/1984 S. 2156

BUCHBESPRECHUNGEN

Die neuen Ehescheidungstatbestände in Frankreich seit dem Gesetz vom 11. Juli 1975 und ihre Aufnahme durch die Gerichte. Von Waltraud Schuberl. Regensburger Dissertation, Band 21 der Schriftenreihe der Wissenschaftlichen Gesellschaft für Personenstandswesen und verwandte Gebiete, mbH, 1982, 252 S., brosch., DM 53,80. Verlag für Standesamtswesen, 6000 Frankfurt am Main.

Die Arbeit befaßt sich mit der Reform des französischen Ehescheidungsrechts im Jahre 1975 (Art. 229 bis 246 CC) und der Rezeption des neuen Rechts bei den Bürgern und den Gerichten.

In einer kurzen rechtshistorischen Einleitung schlägt die Verfasserin den Bogen von der Unauflöslichkeit der Ehe unter dem ancien régime über die freizügige Scheidungspraxis der Revolutionsjahre, die mit den Freiheitsrechten des einzelnen und mit dem Menschenrecht auf persönliches Glück („droit au bonheur“) begründet wurde, bis zu den Kompromißlinien des Code Civil von 1804, der es bei dem Nebeneinander von Verschuldens- und Konventionalscheidung belassen hatte. Die mit der Rückkehr des Hauses Bourbon einsetzende Restauration verbannte das Institut der Ehescheidung aus dem Zivilrecht. Erst mit Beginn der Dritten Republik wurde ein gemäßigtes Ehescheidungsrecht installiert, dessen Grundkonzeption bis in unsere Zeit erhalten geblieben ist.

Dem überlieferten Verschuldensprinzip stehen heute Konventionalscheidungs-, Zerrüttungs- und wiederum Verschuldensstatbestände gegenüber. Leitgedanken der Reform waren Liberalisierung, Entdramatisierung der Familienkrise und Realitätsbezug. Es stehen nunmehr gleichrangig nebeneinander zwei Tatbestände, die sich als Konventionalscheidung bezeichnen (gemeinsamer Antrag und einseitiger, vom anderen Teil angenommener Antrag), zwei Zerrüttungstatbestände (Ehescheidung wegen Auseinanderbrechens nach sechsjährigem Getrenntleben oder nach sechsjähriger Veränderung des Geisteszustandes) und Verschuldensstatbestände für die Fälle alleinigen und beiderseitigen Verschuldens. Die Fülle dieser verschiedenen Tatbestände mit jeweils unterschiedlichen Verfahren und Rechtsfolgen hat zur Charakterisierung des neuen Rechts als „divorce à la carte“ geführt.

Einer Darstellung des geltenden Rechts, die jeweils rechtsvergleichend das 1. EheRG einbezieht, folgt eine Auswertung statistischen Materials, die die Akzeptanz der neuen Tatbestände deutlich macht und auch regionale Besonderheiten aufzeigt. Während z. B. in Paris und in den Vororten der Hauptstadt viele Ehescheidungen nach den neuen Tatbeständen zu verzeichnen sind, herrscht in der Provinz immer noch die Verschuldenscheidung vor.

Der Schwerpunkt der Untersuchung liegt in Auswertung und Diskussion der Judikatur, die sich in ähnlicher Weise wie in Deutschland vor die Aufgabe gestellt sah, die ausfüllungsbedürftigen gesetzlichen Regelungen zu konkretisieren. Unter diesem Blickwinkel erwecken die Ausführungen Interesse, die sich mit der Rechtsprechung zur Härteklause des Art. 240 CC befassen. Danach hat der Richter den Scheidungsantrag bei ganz außergewöhnlich harten wirtschaftlichen oder immateriellen Folgen („exceptionnelle dureté“) für den anderen Ehegatten oder für die Kinder abzuweisen. Auch in Frankreich konnte sich das Parlament in Wahrheit nur noch auf die äußere Form der Härteklause, nicht aber auf ihren materiellen Gehalt einigen. Von der Härteklause wird nach den Feststellungen der Verfasserin insbesondere in den Verfahren wegen Auseinanderbrechens der Ehe von seiten der Ehefrauen Gebrauch gemacht. Das aufgearbeitete Fallmaterial ergibt die unterschiedlichsten Standpunkte der Indikatur von restriktiver Anwendung bis hin zur Billigung des Interesses der Ehefrau, das gemeinsame Sommerhaus weiter zu nutzen. Da es sich um Tatsachenfeststellungen handelt, sind die Entscheidungen insoweit vom Kassationsgerichtshof nicht nachprüfbar.

Die Reform hat den Ehebruch als absoluten Scheidungsgrund beseitigt und verlangt nunmehr zusätzlich die Zerrüttensfeststellung.

Die Verfasserin zeigt die Schwierigkeiten auf, die amtliche Ehebruchsfeststellungen in einem durch Unverletzlichkeit der Wohnung und Schutz der Intimsphäre geprägten rechtlichen Umfeld auslösen. Auch hier ist die Judikatur sehr vielgestaltig bis hin zur Konstruktion, daß in den Fällen des beiderseitigen Ehebruchs der Ehebruch des einen Ehegatten den des anderen konsumiere.

Die Arbeit erweist die französische Ehescheidungsreform als einen klassischen Kompromiß im Spannungsfeld zwischen Zerrüttungs- und Verschuldensprinzip. Letztlich hat sich der Gesetzgeber für keines dieser Prinzipien entschieden, weil er glaubte, den im Volk tief verwurzelten Verschuldensstatbestand beibehalten zu müssen, andererseits aber auch die vielfach praktizierte einverständliche Scheidung legalisieren zu sollen und schließlich eine Scheidung aus objektiven Gründen eröffnen zu müssen.

Jeder, der sich mit dem französischen Ehescheidungsrecht zu befassen hat, wird mit Hilfe der vorliegenden Dissertation einen guten Einstieg in das neue Recht finden.

Ministerialrat Dr. Werner Hofmann

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1984

MONTAG, 5. NOVEMBER 1984

Nr. 45

Veröffentlichung

5458

Die Deutsche Wählergesellschaft e. V. Frankfurt am Main, Fichtestr. 6, hat sich aufgelöst. Die verbleibenden Mittel gehen an ein Universitätsinstitut zur weiteren Erforschung des Mehrheitswahlrechts.

5000 Köln 51, 25. 10. 1984

Für den Vorstand:
Erla Uhlig,
Rüdiger Möhle

Aufgebot

5459

C 162/84: Der Landwirt Philipp Werner, Rohrgasse 3, 3588 Homberg-Mardorf, Prozeßbevollmächtigter RA Dr. Georg Löwer u. P., 3588 Homberg/Efze, hat das Aufgebot des angeblich verlorengegangenen Grundschuldbriefes zugunsten der Volksbank und Raiffeisenbank Homberg e. G. in 3588 Homberg/Efze (als Rechtsnachfolgerin des Vorschuß- und Sparkassenvereins eGmbH in Homberg) beantragt. Die Grundschuld ist eingetragen im Grundbuch von Mardorf, Band 12, Blatt 165, Abteilung III, lfd. Nr. 1, in Höhe von 3000,— Goldmark.

Der Inhaber des hierüber erteilten Grundschuldbriefes wird aufgefordert, spätestens in dem auf Dienstag, den 8. Januar 1985, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und den Grundschuldbrief vorzulegen, da sonst dessen Kraftloserklärung erfolgen wird.

3588 Homberg/Efze, 16. 10. 1984. Amtsgericht

Güterrechtsregister

5460

GR 516 Bd. 3 — Neueintragung — 22. 10. 1984: Die Eheleute Karl Wilhelm Feldpusch und Doris Feldpusch geb. Pfeil, beide wohnhaft in Alsfeld-Eifa, Sonnenstraße 24, haben durch Vertrag vom 30. Juli 1984 Gütertrennung vereinbart.

6320 Alsfeld, 22. 10. 1984. Amtsgericht

5461

GR 2273 — Neueintragung — 22. 10. 1984: Eichinger, Josef Dietmar, Eichinger geb. Hanna, Margita Rosemarie, Usagasse 33, 6360 Friedberg (Hessen). Der Mann hat das Recht der Frau, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises seine Geschäfte zu besorgen und ihn zu vertreten, ausgeschlossen.

6360 Friedberg (Hessen), 22. 10. 1984

Amtsgericht

5462

GR 2274 — Neueintragung — 25. 10. 1984: Nehr Korn, Albert Willi Heinz, Nehr Korn geb. Alig, Elisabeth, Silzweg 25, Niddatal-Assen-

heim. Gütertrennung durch Vertrag vom 4. September 1984.

6360 Friedberg (Hessen), 25. 10. 1984

Amtsgericht

5463

GR 229 — Neueintragung — 25. 9. 1984: Die Eheleute Kay-Johannes Rudolph, Student, 3587 Borken-Dillich, und Frau Karin Maria Lorenz, wohnhaft ebenda, haben durch notariellen Vertrag vom 25. Juli 1984 Gütertrennung vereinbart.

3580 Fritzlar, 1. 10. 1984

Amtsgericht

5464

Neueintragungen beim Amtsgericht Gießen

GR 2688 — 26. 10. 1984: Eheleute Manfred Ludwig, geb. 26. Dezember 1944 und Sibylle Ludwig geb. Gutherlet, geb. 4. September 1953, Gießen, Mülhstraße 34. Durch Vertrag vom 29. Juni 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2689 — 26. 10. 1984: Eheleute Schneider, Peter Friedrich, geb. 29. Oktober 1953, und Petra Gerda geb. Hauswald, geb. 15. März 1960, Gießen. Durch Vertrag vom 12. Mai 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2690 — 26. 10. 1984: Eheleute Raabe, Gerhard, Dipl.-Ing., Raabe, Ursula geb. Schulz, 6301 Rodheim-Bieber, Paulinenstraße 3. Durch Vertrag vom 11. September 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2691 — 26. 10. 1984: Eheleute Marpert, Manfred, Sozialarbeiter, Großen-Linden, Mahrweg 5, Marpert, Gunhild geborene Peterreit, Lehrerin, wohnhaft daselbst. Durch Vertrag vom 21. September 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2692 — 26. 10. 1984: Eheleute Böhm, Dieter Albert, Kaufmann, und Böhm, Brigitte Christine geb. Neuendorff, Kauffrau, 6300 Gießen, August-Messer-Straße 4. Durch Vertrag vom 28. März 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

6300 Gießen, 26. 10. 1984

Amtsgericht

5465

Neueintragungen beim Amtsgericht Hanau

41 GR 2166 — 18. 10. 1984: Fleischermeister Horst Armin Willi Schäfer und Jutta geb. Bruck in Nidderau 5 haben durch Vertrag vom 9. August 1983 Gütertrennung vereinbart.

41 GR 2167 — 18. 10. 1984: Spediteur Wilfried Frank und Margarete Maria geb. Bückle in Maintal 1 haben durch Vertrag vom 8. August 1984 den gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft ausgeschlossen.

41 GR 2168 — 18. 10. 1984: Techn. Angestellter Kurt Gerheim und Gertrude Marie geb. Strupf in Rodenbach haben durch Vertrag vom 5. September 1984 Gütertrennung vereinbart.

41 GR 2169 — 18. 10. 1984: Kaufm. Angestellter Hans-Jürgen Egid Abel und Beate Anna geb. Röseling in Maintal 2 haben durch Vertrag vom 25. Juni 1984 Gütertrennung vereinbart.

6450 Hanau, 18. 10. 1984

Amtsgericht, Abt. 41

5466

8 GR 713 — Neueintragung — 24. 10. 1984: Friedel Heimsath, geb. am 3. August 1942 und Jutta Heimsath geb. Müller, geb. am 19. Juli 1959, Ludwig-Uhland-Str. 11, 6074 Rödermark: Durch Vertrag vom 28. Mai 1984, UR-Nr. 92/1984 des Notars Dr. Hans-Hermann Prützel in Frankfurt, wurde Gütertrennung vereinbart.

6070 Langen, 24. 10. 1984

Amtsgericht

5467

8 GR 714 — Neueintragung — 24. 10. 1984: Manfred Rudolf Gröper, geb. 26. Januar 1946, Sabine Marie Simone Gröper geb. Malher, geb. 26. Mai 1946, Talstraße 7, 6074 Rödermark: Durch Vertrag vom 31. August 1984 vor Notar Hans H. Lohmann, Frankfurt, UR-Nr. 307/84, ist Gütertrennung vereinbart.

6070 Langen, 24. 10. 1984

Amtsgericht

5468

GR 4922 — Neueintragung — 25. 10. 1984: Eheleute Otto Georg Kurowski und Emmi Henriette Elfriede Eleonore geb. Köhler in Neu-Isenburg. Durch notariellen Vertrag vom 17. September 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

6050 Offenbach am Main, 25. 10. 1984

Amtsgericht, Abt. 5

5469

GR 450 — Neueintragung — 16. 10. 1984: Ziegler, Michael, Ziegler, geb. Holpert, Maria Jolantha, beide Dechaneystr. 9, 6220 Rüdeshheim am Rhein. Durch Ehevertrag vom 28. September 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

6220 Rüdeshheim am Rhein, 16. 10. 1984

Amtsgericht

5470

GR 470 — Neueintragung — 19. 10. 1984: Eheleute Neufahrt, Friedrich, Maurermeister, und Anna Maria geb. Mohr, Hausfrau, beide Kelsterbach. Durch Vertrag vom 24. September 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

6090 Rüsselsheim, 19. 10. 1984. Amtsgericht

5471

GR 471 — Neueintragung — 22. 10. 1984: Eheleute Schad, Hubert Hans, Spengler- und Installateurmeister, und Linda geb. Hardt, kaufmännische Angestellte, beide Kelsterbach. Durch Vertrag vom 26. September 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

6090 Rüsselsheim, 22. 10. 1984. Amtsgericht

5472

GR 1034 — Neueintragung — 18. 10. 1984: Eheleute James Rogers Draghissevise geb. Carter und Marie-Luise Doris Draghissevise geb. Draghissevise, Aüweg 1, 6331 Waldsolms. Durch notariellen Vertrag des Notars Dieter Giebel in Butzbach vom 24. August 1984, Urkundenrolle Nr. 142/1984, ist Gütertrennung vereinbart.

6330 Wetzlar, 18. 10. 1984

Amtsgericht

Nachlaßsache

5473

51 VI B 375/83: In der Nachlaßsache des am 24. Juli 1983 in Frankfurt am Main, seinem letzten Wohnsitz, verstorbenen **Gerhard Friedrich Baer** wurde Nachlaßverwaltung angeordnet und Herr Rechtsanwalt und Notar Nikolaus Petersen, Stiftstraße 18—20, 6000 Frankfurt am Main, zum Nachlaßverwalter bestellt.

6000 Frankfurt am Main, 10. 10. 1984
Amtsgericht, Abt. 51

Vereinsregister

5474

VR 447 — Neueintragung — 22. 10. 1984: Deutscher Dogo-Argentino Club 1976 (DAC), Alsfeld.

6320 Alsfeld, 15. 10. 1984 Amtsgericht

5475

VR 448 — Neueintragung — 22. 10. 1984: Spielmanns- und Fanfarenzug der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Alsfeld, 6320 Alsfeld.

6320 Alsfeld, 15. 10. 1984 Amtsgericht

5476

VR 288 — Neueintragung — 19. 10. 1984: Motor Sport Freunde Fritzzlar, Fritzzlar.

3580 Fritzzlar, 19. 10. 1984 Amtsgericht

5477

5 VR 842 — Neueintragung — 16. 10. 1984: squash rackets club barockstadt fulda in Fulda.

6400 Fulda, 22. 10. 1984 Amtsgericht, Abt. 5

5478

Neueintragungen beim Amtsgericht Gießen

VR 1465 — 24. 10. 1984: Uganda Förderkreis, Sitz des Vereins: Lollar.

VR 1467 — 24. 10. 1984: Gewerbeverein Heuchelheim-Kinzenbach, Sitz des Vereins: Heuchelheim.

6300 Gießen, 26. 10. 1984 Amtsgericht

5479

6 VR 709 — Neueintragung — 25. 10. 1984: 1. Motor-Sport-Club Nauheim e. V., Nauheim.

6080 Groß-Gerau, 25. 10. 1984 Amtsgericht

5480

41 VR 1023 — Neueintragung — 22. 10. 1984: Deutsch-Südafrikanische Gesellschaft — überregionaler Arbeitskreis mit Sitz in Langenselbold e. V., Sitz: Langenselbold.

6450 Hanau, 22. 10. 1984
Amtsgericht, Abt. 41

5481

VR 465 — Neueintragung — 25. 10. 1984: „Kunst und Kultur“ Verein zur Förderung der Kleinkunst in Viernheim, 6806 Viernheim.

6840 Lampertheim, 25. 10. 1984 Amtsgericht

5482

7 VR 564 — Neueintragung — 24. 10. 1984: Interessengemeinschaft der Dialysepa-

tienten und Transplantierten Taunus-Westerwald. Sitz: Limburg a. d. Lahn.

6250 Limburg a. d. Lahn, 23. 10. 1984
Amtsgericht

5483

VR 1253 — Neueintragung — 22. 10. 1984: Horizont — Verein für Bildung und Reisen, Sitz: Marburg.

3550 Marburg, 22. 10. 1984 Amtsgericht

5484

VR 1254 — Neueintragung — 22. 10. 1984: Gesellschaft zur Förderung des Kant-Archivs Marburg, Sitz: Marburg.

3550 Marburg, 22. 10. 1984 Amtsgericht

5485

Neueintragungen beim Amtsgericht Offenbach am Main

VR 1232 — 17. 10. 1984: Ranzengarde 1904 (RAGA), Sitz: Offenbach am Main.

VR 1233 — 17. 10. 1984: Förderkreis „Rollstühle für Libanon-Kinder“, Sitz: Offenbach am Main.

VR 1234 — 17. 10. 1984: Naturwissenschaftliche Arbeitsgemeinschaft Obertshausen-Mosbach — unabhängige Wissenschaftsgruppe —, Sitz: Obertshausen.

VR 1235 — 17. 10. 1984: Islamische Gemeinde Offenbach am Main Islam Cemiyeti „Mevlana Camii“ e. V., Sitz: Offenbach am Main.

6050 Offenbach am Main, 24. 10. 1984
Amtsgericht, Abt. 5

5486

VR 370 — Neueintragung — 24. 10. 1984: Briefmarkensammlerverein Rüsselsheim 1948, Rüsselsheim.

6090 Rüsselsheim, 24. 10. 1984 Amtsgericht

5487

VR 211 — Neueintragung — 15. 10. 1984: Kraftsportverein 1981 Breuna/Volkmarsen. Sitz: Breuna.

3549 Wolfhagen, 24. 10. 1984 Amtsgericht

Vergleiche — Konkurse

5488

6 N 81/82: Im Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Data Research International Gesellschaft mit beschränkter Haftung i. L.**, 6382 Friedrichsdorf 2 (Köppern), **Otto-Hahn-Straße 40**, wird Schlußtermin bestimmt auf

Montag, 10. Dezember 1984, 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe, Auf der Steinkaut 10—12, Saal I, mit folgender Tagesordnung:

Prüfung nachgemeldeter Forderungen, Abnahme der Schlußrechnung und Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis.

Dem Konkursverwalter wurden festgesetzt: 2981,96 DM für Vergütung, 1254,60 DM für Auslagen, zuzüglich Mehrwertsteuer.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 18. 10. 1984
Amtsgericht

5489

6 N 59/84: In dem Konkursantragsverfahren betreffend die Firma **DBH Erd- und Abbruch GmbH**, vertreten durch die Geschäftsführerin Doris Buchenau, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe, Rathausstraße 7a, wird

heute, am 23. Oktober 1984 um 11.00 Uhr, die Sequestration angeordnet und ein allgemeines Verfügungsverbot gegen die Gesellschaft verhängt.

Verfügungen dürfen nur mit Zustimmung des Sequesters erfolgen.

Zum Sequester wird bestellt: Rechtsanwalt u. Dipl.-Kaufmann Ulrich Kneller, 6457 Maintal 2, Goethestraße 144—150, Tel. 0 61 09/6 10 51.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 23. 10. 1984
Amtsgericht

5490

6 N 22/82: Im Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Dieckmann GmbH**, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe, Promenade 85, wird Schlußtermin bestimmt auf

Montag, 10. Dezember 1984, 9.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe, Auf der Steinkaut 10—12, Saal I, mit folgender Tagesordnung:

Prüfung nachgemeldeter Forderungen, Abnahme der Schlußrechnung und Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis.

Für den Konkursverwalter wurden festgesetzt: die Vergütung auf 15 000,— DM, die Auslagen auf 270,— DM, zuzüglich Mehrwertsteuer.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 23. 10. 1984
Amtsgericht

5491

4 N 24/80: Im Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **L. Eberhard GmbH & Co. KG, Abschleppdienst, Heppenheim**, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

6. Februar 1985, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstr. 26, Zimmer 203.

6140 Bensheim, 26. 10. 1984 Amtsgericht

5492

61 N 80/77: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **BEWA Treppen- und Holzbau GmbH, Roßdörfer Str. 40, 6105 Ober-Ramstadt**, vertreten durch die Geschäftsführer Walter Fritz Wagenbrenner und Karl-Heinz Beck, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6100 Darmstadt, 16. 10. 1984
Amtsgericht, Abt. 61

5493

61 N 138/84: Über den Nachlaß des am 12. September 1984 verstorbenen Kaufmanns **Wilhelm Wannemacher, letzter Wohnsitz Klopstockstraße 5, 6100 Darmstadt**, wird heute, am 24. Oktober 1984, 15.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da der Nachlaß überschuldet ist.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Helmut Seipel, Adelingstraße 10, 6100 Darmstadt, Tel. (06151) 2 66 61—63.

Konkursforderungen sind bis zum 30. Dezember 1984 — in zweifacher Ausfertigung — beim Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände:

11. Januar 1985, 14.30 Uhr und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

23. Januar 1985, 14.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Darmstadt, Julius-Reiber-Straße Nr. 15, Erdgeschoß, Zimmer Nr. 8.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas

schuldet, darf nichts an den Schuldner ver-
abfolgen oder leisten und muß den Besitz
der Sache und die Forderungen, für die er
aus der Sache abgesonderte Befriedigung
verlangt, dem Verwalter bis zum 15. Dezem-
ber 1984 anzeigen.

6100 Darmstadt, 24. 10. 1984 **Amtsgericht**

5494

34 N 35/81: In dem Konkursverfahren über
das Vermögen der Firma **HARO Fleisch-**
warenhandel GmbH, Darmstädter Straße 20,
6110 Dieburg, soll eine Abschlagsverteilung
stattfinden.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden
Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des
Amtsgerichts Dieburg niedergelegt.

Die Summe dieser Forderungen beträgt
2 857 609,58 DM, der verfügbare Massebe-
stand 257 200,— DM.

6116 Eppertshausen, 23. 10. 1984

Der Konkursverwalter
Dr. Reiner Schlosser
Rechtsanwalt

5495

81 N 23/75: Das Konkursverfahren über
das Vermögen des **Herrn Erhard Lohfink,**
Affentorplatz 10, 6000 Frankfurt am Main,
wird nach abgehaltenem Schlußtermin hier-
mit aufgehoben, § 163 KO.

6000 Frankfurt am Main, 9. 10. 1984

Amtsgericht, Abt. 81

5496

81 N 70/84: In dem Konkursverfahren über
den Nachlaß des am 26. Juni 1982 verstorbenen
Helmut Theodor August Schmid, geb.
29. Dezember 1933, zuletzt wohnhaft in **Wiener**
Str. 136, 6000 Frankfurt am Main, wird
Termin zur Abnahme der Schlußrechnung
und zur Erhebung von Einwendungen gegen
das Schlußverzeichnis auf den

14. Dezember 1984, 10.45 Uhr, vor dem
Amtsgericht Frankfurt am Main, Ge-
richtsstr. 2, Geb. B, 1. Stock, Zimmer 124,
anberaumt.

Für den Konkursverwalter sind festge-
setzt:

- Vergütung: 1575,— DM zuzüglich Aus-
gleichsbetrag nach § 4 Ziff. 5 VergVO;
- Auslagen: 141,59 DM einschl. gesetzl.
MwSt.

6000 Frankfurt am Main, 10. 10. 1984

Amtsgericht, Abt. 81

5497

81 N 108/84: Das Konkursverfahren über
das Vermögen der **Karosseriebau D. Link**
GmbH, Hanauer Landstr. 135-137, 6000
Frankfurt am Main, wird nach Abhalten des
Schlußtermins aufgehoben.

6000 Frankfurt am Main, 12. 10. 1984

Amtsgericht, Abt. 81

5498

9 N 52/83: In dem Konkursverfahren über
das Vermögen der Firma **Anlagen- und In-**
vestitionsgesellschaft mbH, Wiesbadener
Straße 64, 6240 Königstein, findet mit Ge-
nehmigung des Gerichtes die Schlußverteil-
ung statt.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Ge-
schäftsstelle des Amtsgerichts Königstein
(Konkursgericht) niedergelegt worden.

Die Summe der zu berücksichtigenden
Forderungen beträgt 30 816 214,22 DM. Es
ist ein Massebestand von 758 533,31 DM ver-

füßbar, von dem noch Masseverbindlichkei-
ten abgehen.

6000 Frankfurt am Main, 22. 10. 1984

Der Konkursverwalter
Hembach
Rechtsanwalt

5499

81 N 489/83: In dem Konkursverfahren
über das Vermögen der **Heinz Müller GmbH**
& Co. KG soll die Schlußverteilung stattfin-
den.

Verfügbare sind 221 577,32 DM. Hiervon
gehen ab die noch nicht festgesetzten Kosten
für die Verwaltung und Verwertung der
Masse. Zu berücksichtigenden sind 3 660 061,51
DM bevorrechtigte Forderungen der Rang-
klasse § 61 I Nr. 2. Alle anderen Gläubiger
erhalten keine Quote.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht-
nahme bei dem Amtsgericht Frankfurt am
Main aus.

6000 Frankfurt am Main, 20. 10. 1984

Der Konkursverwalter
Dr. Walter
Rechtsanwalt

5500

6 N 22/82: In dem Konkursverfahren über
das Vermögen der Firma **Dieckmann GmbH**
soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbare sind 39 074,77 DM. Hiervon ge-
hen ab die noch nicht festgesetzten Kosten
für die Verwaltung und Verwertung der
Masse. Zu berücksichtigenden sind 41 807,05
DM bevorrechtigte Forderungen sowie
509 383,84 DM nicht bevorrechtigte Forde-
rungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht-
nahme bei dem Amtsgericht Bad Homburg
aus.

6000 Frankfurt am Main, 23. 10. 1984

Der Konkursverwalter
Dr. Walter
Rechtsanwalt

5501

N 8/82: Beschluß in dem Konkursverfahren
über den Nachlaß des in **6943 Birkenau-**
Hornbach, Höhenstraße 3 wohnhaft gewese-
nen und am 12. November 1981 verstorbenen
Kaufmanns Jürgen Uwe Wittenberg.

Die Vergütung einschließlich 7 Prozent
MwSt. des Konkursverwalters wird auf
40 050,74 DM, seine Auslagen einschließlich
14 Prozent MwSt. werden auf 1163,48 DM
festgesetzt.

Schlußtermin wird bestimmt auf Montag,
den 3. Dezember 1984, 9.00 Uhr, vor dem
Amtsgericht in Fürth (Odw.), Heppenheimer
Str. 15, Zimmer 22, I. Obergeschoß mit fol-
gender Tagesordnung:

- Abnahme der Schlußrechnung des Ver-
walters,
- Erhebung von Einwendungen gegen das
Schlußverzeichnis,
- Beschlußfassung über die nicht ver-
wertbaren Vermögensgegenstände,
- Anhörung der Gläubigerversammlung
über die Erstattung der Auslagen und die
Gewährung einer Vergütung an die Mitglie-
der des Gläubigerausschusses.

6149 Fürth (Odw.), 19. 10. 1984 **Amtsgericht**

5502

7 N 57/84: Konkursantragsverfahren über
das Vermögen der Firma **ts Moden Ver-**
triebs-GmbH, Georgstr. 4, 6416 Poppenhau-
sen, vertreten durch den Geschäftsführer
Kaufmann Dieter Goebel, 6458 Rodenbäch 1,
Ulmenstraße 25.

Der Schuldnerin ist am 23. Oktober 1984
verboten worden, über Gegenstände ihres
Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine
Forderungen einziehen.

6400 Fulda, 23. 10. 1984 **Amtsgericht, Abt. 7**

5503

In dem Konkursverfahren über den Nach-
laß des am 12. November 1981 verstorbenen
Kaufmanns Jürgen Uwe Wittenberg, Birke-
nau-Hornbach, soll die Schlußverteilung
stattfinden.

Verfügbare sind 74 277,64 DM zuzüglich
Zinsen.

Ab gehen Honorar und Auslagen des Kon-
kursverwalters und des Mitgliedes des Gläu-
bigerausschusses sowie restlicher Gerichts-
kosten.

Zu berücksichtigen sind 39 464,22 DM be-
vorrechtigte Forderungen und 165 449,58
DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht
der Beteiligten bei dem Amtsgericht in Fürth
(Odw.) aus.

6103 Griesheim, 24. 10. 1984

Der Konkursverwalter
Klaus Köhle
Rechtsbeistand

5504

24 N 43/81: Das Konkursverfahren über
das Vermögen der Firma **Raiß & Müller**
GmbH, Darmstädter Str. 62, 6087 Büttel-
born, wird nach Abhaltung des Schlußter-
mins aufgehoben.

6080 Groß-Gerau, 23. 10. 1984 **Amtsgericht**

5505

65 N 95/79: Das Konkursverfahren über
das Vermögen der **Jeans and Jeans GmbH,**
Kassel, Wilhelmstraße 9, vertreten durch ih-
ren Geschäftsführer Michael Buchwald, ist
nach Abhaltung des Schlußtermins aufgeho-
ben.

3500 Kassel, 3. 10. 1984 **Amtsgericht, Abt. 65**

5506

65 N 212/84: Über den Nachlaß der am
24. Januar 1984 verstorbenen **Frau Herta**
Engel, geb. Keune, geb. am 21. Mai 1918, zu-
letzt wohnhaft gewesen in **Vellmar, Ring-**
straße 13, ist am 9. Oktober 1984, 8.00 Uhr,
Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Ste-
phan Ramb, Kirchweg 47, 3500 Kassel.

Konkursforderungen sind bis zum 5. De-
zember 1984 beim Gericht zweifach anzu-
melden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibe-
haltung des ernannten oder Wahl eines
neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigeraus-
schusses und gegebenenfalls über die in
§§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung
bezeichneten Gegenstände:

27. November 1984, 11.30 Uhr, und Termin
zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

18. Dezember 1984, 8.30 Uhr, vor dem
Amtsgericht Kassel, Frankfurter Straße 9,
Sockelgeschoß, Zimmer 083.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sa-
che besitzt oder zur Konkursmasse etwas
schuldet, darf nichts an den Schuldner ver-
abfolgen oder leisten und muß den Besitz
der Sache und die Forderungen, für die er
aus der Sache abgesonderte Befriedigung
verlangt, dem Verwalter bis zum 20. Novem-
ber 1984 anzeigen.

3500 Kassel, 10. 10. 1984

Amtsgericht, Abt. 65

5507

65 N 2/80: In dem Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Paul Mazet, Zur alten Mühle 26, 3526 Trendelburg 1, Inhaber der handelsrechtlich eingetragenen Firma System-Haus, Kurt-Schumacher-Straße 25, 3500 Kassel, ist zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke und zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen der Schlußtermin auf

Dienstag, den 4. Dezember 1984, 11.30 Uhr vor dem Amtsgericht Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 083 (Sockelgeschoß) bestimmt.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 5506,59 DM, seine Auslagen sind auf 573,33 DM festgesetzt.

3500 Kassel, 18. 10. 1984

Amtsgericht, Abt. 65

5508

9 N 70/84: Über das Vermögen der Firma Borzims Fernreisen Reisebüro GmbH, Thewaltstr. 12, 6240 Königstein im Taunus, wird heute, am 19. Oktober 1984, 11 Uhr, Konkurs eröffnet, wegen Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt Bernhard Hembach, Große Bockenheimer Str. 23, 6000 Frankfurt am Main-1.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 10. Dezember 1984.

Vor dem Amtsgericht Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Burgweg 9, werden folgende Termine abgehalten:

22. November 1984, 14.45 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

17. Dezember 1984, 14 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 20. November 1984 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre ist angeordnet.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Frankfurter Sparkasse von 1822.

6240 Königstein im Taunus, 19. 10. 1984

Amtsgericht, Abt. 9

5509

1 N 17/82: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Isolier- und Schutzglas GmbH in 3540 Korbach, vertreten durch den Geschäftsführer Franz Groß, 3540 Korbach, Am Mühlwege, wird Termin — auch gleichzeitig Schlußtermin — zur Anhörung der Gläubiger über die Einstellung des Konkursverfahrens mangels Masse gegebenenfalls zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters, zur evtl. Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände, zur Prüfung der evtl. nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Donnerstag, den 29. November 1984, 9.00 Uhr, Raum 11, im Gerichtsgebäude Hagen-

straße 2, Korbach, Nebengebäude Nordwall 3.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 7571,13 DM, seine Auslagen sind auf 105,20 DM und der Ausgleichsbetrag für die Mehrwertsteuer ist auf 529,98 DM festgesetzt.

3540 Korbach, 23. 10. 1984 Amtsgericht

5510

VN 2/84: In dem Vergleichsverfahren über das Vermögen der Firma Neff Grundstücksverwaltung, Objekt Viernheim, Eissporthalle KG, ist nach Einstellung des Vergleichsverfahrens die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Firma Neff Grundstücksverwaltung, Objekt Viernheim, Eissporthalle KG in Viernheim, mangels Masse am 21. September 1984 abgelehnt worden.

6840 Lampertheim, 23. 10. 1984 Amtsgericht

5511

7 N 11/84: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Karl Ruppert KG in Runkel-Ennerich, vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter Karl Ruppert in Runkel-Ennerich, Am Schlossersgraben 30, ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Die Vergütung des Verwalters ist festgesetzt auf 4980,— DM zuzüglich 7 Prozent Mehrwertsteuerausgleich, die Auslagen sind festgesetzt auf 100,— DM zuzüglich 14 Prozent Mehrwertsteuer.

6250 Limburg a. d. Lahn, 25. 10. 1984

Amtsgericht

5512

6 N 81/82: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma DATA RESEARCH INTERNATIONAL GmbH i. L., Az. 6 N 81/82, Amtsgericht Bad Homburg, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Der verfügbare Massebestand beträgt 6989,94 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: Das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters, die Vergütung der Mitglieder des Gläubigerausschusses sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 6795,01 DM bevorrechtigte und 58 971,09 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf bei der Geschäftsstelle des Konkursgerichts beim Amtsgericht Bad Homburg, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe, Auf der Steinkaut 10—12.

6457 Maintal 2, 19. 9. 1984

Der Konkursverwalter
Kneller
Rechtsanwalt

5513

7 N 8/78: In dem am 1. August 1978 eröffneten Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Rodgau Gummiwerk Louis Peter GmbH, in 6052 Mühlheim am Main, mache ich gemäß § 151 KO bekannt, daß ein Massebestand von rund 75 000,— DM zur Verfügung steht und daß eine weitere Abschlagsverteilung in Höhe von 5 Prozent an die nicht bevorrechtigten Konkursgläubiger erfolgen soll. Zu berücksichtigen sind festgestellte Konkursforderungen von 1 498 400,85 DM.

Ein Verzeichnis der bei der Abschlagsverteilung zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Offenbach am Main (7 N 8/78) zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

6050 Offenbach am Main, 25. 10. 1984

Der Konkursverwalter
Karl Polkin

5514

N 19/84: Über das Vermögen der Firma Haack + Co. GmbH in Rotenburg a. d. Fulda, vertreten durch die Geschäftsführer Peter Wollweber, Am Katzenkopfweg 28, 6442 Rotenburg a. d. Fulda und Richard Wollweber, Ellingeröder Straße 7, Rotenburg a. d. Fulda, wurde heute, am 19. Oktober 1984, 9.00 Uhr, auf Antrag der Firma Nordwest Eisen- u. Metallwaren eG. in Hagen Konkurs wegen Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Lepper, Brüder-Grimm-Platz 4, 3500 Kassel.

Konkursforderungen sind bis zum 5. Dezember 1984 beim Gericht zweifach anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände:

Freitag, den 23. November 1984, 9.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

Freitag, den 14. Dezember 1984, 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Rotenburg a. d. Fulda, Weidenberggasse 1, Sitzungssaal I.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. November 1984 anzeigen.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 19. 10. 1984

Amtsgericht

5515

4 N 27/84: Über das Vermögen der Maria Schmitz, Adolf-Reichwein-Str. 137, 6392 Neu-Anspach 1, Inhaberin der handelsgerichtlich nicht eingetragenen Firma Schmitz Seminarorganisation für Unternehmer-Seminare, ist am 22. Oktober 1984, 15.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Obersterink-Bockholt, Hattsteiner Allee 17, 6390 Usingen.

Konkursforderungen sind bis zum 20. Dezember 1984 bei Gericht in zwei Stücken anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 137, 204 KO bezeichneten Gegenstände:

Donnerstag, den 29. November 1984, 14.00 Uhr und zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

Donnerstag, den 17. Januar 1985, 14.00 Uhr, im Amtsgericht Usingen, Zimmer 17.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner aushändigen oder leisten und muß den Besitz der Sachen und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 29. November 1984 anzeigen.

6390 Usingen, 22. 10. 1984

Amtsgericht

5516

82 N 136/82: Über das Vermögen der In-
tratex Verlagsgesellschaft mbH, Wiesbaden, Gustav-Freytag-Straße 20a, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Siegfried Weiß, Wiesbaden, ebenda, wird heute, am 17. Oktober 1984 um 9.10 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dieter Anders, Wiesbaden, Taurusstraße 13.

Anmeldungen (doppelt) bis 19. November 1984. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 19. November 1984.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am Mittwoch, dem 12. Dezember 1984, 14.15 Uhr, Zimmer 243.

6200 Wiesbaden, 17. 10. 1984 Amtsgericht

5517

62 N 220/84: Über den Nachlaß der am 18. Juli 1984 in Wiesbaden verstorbenen, zuletzt in Wiesbaden, Dieselstraße 25, wohnhaft gewesenen Helga Berninger geborene Kainz, wird heute, am 17. Oktober 1984 um 10.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Jürgen Reinemer, Bahnhofstraße 37, 6200 Wiesbaden.

Anmeldungen (doppelt) bis 19. November 1984. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 19. November 1984.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am Mittwoch, dem 12. Dezember 1984, 14.00 Uhr, Zimmer 243.

6200 Wiesbaden, 17. 10. 1984 Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

5518

K 5/84 — **Berichtigung:** Zwangsversteigerungssache Gottfried Weinel (StAnz. 42/84 S. 1998). Adresse und Größenangabe werden wie folgt berichtigt: Untere Fulder Gasse 16, Größe 0,49 Ar.

6320 Alsfeld, 4. 9. 1984 Amtsgericht

5519

K 54/83: Das im Grundbuch von Rhina, Band 19, Blatt 627, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rhina, Flur 3, Flurstück 156/1, Hof- und Gebäudefläche, Wehrdaer Straße 4, Größe 12,09 Ar,

soll am Mittwoch, dem 23. Januar 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dudenstr. 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 9. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Otto Ernst Hergert.

Wert nach § 74 a Abs. V ZVG ist 266 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6430 Bad Hersfeld, 19. 10. 1984 Amtsgericht

5520

K 59/83: Das im Grundbuch von Kirchheim, Band 35, Blatt 1158, eingetragene Erbbaurecht,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kirchheim, eingetragen auf dem im Grundbuch von Kirchheim, Band 36, Blatt 1177, unter lfd. Nr. 31 des Best. Verz. eingetragenen Grundstück, Gemarkung Kirchheim, Flur 10, Flurstück 63/23, Hof- und Gebäudefläche, Auf der Biedebach, Größe 9,91 Ar,

in Abt. II, Nr. 11, auf die Dauer von 99 Jahren ab 27. August 1973; der Erbbauberechtigte bedarf der Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Veräußerung und Belastung des Erbbaurechts mit Grundpfandrechten und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsrechten;

als Grundstückseigentümer ist Bodo Helmerich von Baumbach in Kirchheim eingetragen; unter Bezug auf die Eintragungsbewilligung vom 16. April und 3. Mai 1973, eingetragen am 27. August 1973;

soll am Mittwoch, dem 30. Januar 1985, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Dudenstraße 10, Saal 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. bzw. 26. 10. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Michael Zenker,

b) Gertraud Zenker geb. Opfermann, in Edermünde, — je zur Hälfte —

Wert nach § 74 a ZVG ist 60 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6430 Bad Hersfeld, 23. 10. 1984 Amtsgericht

5521

6 K 79/82: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ober Eschbach, Band 31, Blatt 1441,

Gemarkung Ober-Eschbach, Flur 8, Flurstück 15, Hof- und Gebäudefläche, Jakob-Lengfelder-Straße 149, Größe 54,80 Ar, Ackerland, Größe 32,68 Ar,

soll am Dienstag, dem 26. Februar 1985, 9 Uhr, Saal 2, I. Stock, im Gerichtsgebäude Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 1. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Landwirt Karl Heftrich, geb. 8. 9. 1930, Ober-Eschbach,

b) dessen Ehefrau Liselotte Heftrich geb. Hofmann, geb. 3. 3. 1927, Ober-Eschbach, Außenliegend 20, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 300 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 18. 10. 1984 Amtsgericht

5522

6 K 26/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Seulberg, Gemarkung Seulberg, Band 77, Blatt 2140,

lfd. Nr. 1, Flur 23, Flurstück 17/5, Hof- und Gebäudefläche, (Zufahrt), Industriestraße, Größe 3,57 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 23, Flurstück 17/6, Hof- und Gebäudefläche, Industriestraße, Größe 32,34 Ar,

das Grundstück Nr. 1 ist nicht bebaut, soll am Dienstag, dem 19. März 1985, 9 Uhr, Saal 2, I. Stock, im Gerichtsgebäude Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 28. 5. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Dietrich geb. Huther, Margareta, Kauf- frau, geb. 6. 4. 1930, Odenwaldstraße 53, 6074 Rödermark.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Grundstück lfd. Nr. 1 auf 62 500,— DM,

Grundstück lfd. Nr. 2 auf 1 937 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 18. 10. 1984 Amtsgericht

5523

6 K 54/82: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Oberursel, Gemarkung Oberursel, Band 145, Blatt 3923,

lfd. Nr. 1, Flur 74, Flurstück 5882/10, Hof- und Gebäudefläche, Gerhart-Hauptmann-Str. 19, Größe 2,28 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 74, Flurstück 5882/11, Hof- und Gebäudefläche, Gerhart-Hauptmann-Str. 19, Größe 3,96 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 74, Flurstück 5882/12, Hof- und Gebäudefläche, Gerhart-Hauptmann-Str. 19, Größe 0,45 Ar, auf dem Grundstück Nr. 3 befindet sich kein Gebäude,

soll am Dienstag, dem 15. Januar 1985, 9 Uhr, Saal 2, I. Stock, im Gerichtsgebäude Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 10. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Dr. Strehl, Wolfgang, Dipl.-Chemiker, geb. 13. 11. 1932, Gerhart-Hauptmann-Str. 19, 6370 Oberursel/Taunus, — zu drei Vierteln —

b) Strehl, Uta geb. Kissel, 6370 Oberursel/Taunus, — zu einem Viertel —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Grundstück Nr. 1 auf 240 400,— DM,

Grundstück Nr. 2 auf 339 200,— DM,

Grundstück Nr. 3 auf 30 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 19. 10. 1984 Amtsgericht

5524

6 K 7/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von

a) Oberursel, Band 211, Blatt 5886, 30,948/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Oberursel, Flur 72, Flurstück 5658/1, Hof- und Gebäudefläche, Oberhöchstädter Straße 57, 57 a, Größe 40,81 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichneten Wohnung und dem dazugehörigen Kellerraum Nr. 4;

b) Oberursel, Band 212, Blatt 5916, 0,031/1000 Miteigentumsanteil an dem zu a) genannten Grundstück.

verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichneten Garagenstellplatz (Parkkeller);

zu a) und b): Das Miteigentum ist beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen (Blätter 5883 bis 5951) gehörenden Sondereigentumsrechte; soll am Dienstag, dem 12. März 1985, 8 Uhr, Saal 2, I. Stock, im Gerichtsgebäude Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 13. 2. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Götz, geb. Kolb, Adele, geb. 11. 6. 1929, Louisenstr. 126, Bad Homburg v. d. Höhe.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Wohnungseigentum zu a) auf

240 000,— DM,

Teileigentum zu b) auf 12 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 19. 10. 1984 **Amtsgericht**

5525

3 K 102/83: Die im Grundbuch von Hahn, Band 77, Blatt 2261, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hahn, Flur 5, Flurstück 864, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Brüder-Grimm-Straße 14, Größe 1,97 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Hahn, Flur 5, Flurstück 862, Bauplatz, Gottfried-Keller-Straße, Größe 0,22 Ar,

sollen am Freitag, dem 18. Januar 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, Am Kurpark Nr. 12, Saal 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 10. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Robert Thomas und Gertrud Thomas geb. Scholl in Taunusstein 1, — je zur Hälfte —

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 299 700,— DM,

lfd. Nr. 2 auf 4 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 23. 10. 1984 **Amtsgericht**

5526

4 K 36/84: Das im Grundbuch von Heppenheim, Band 230, Blatt 9905, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 48, Gemarkung Heppenheim, Flur 2, Flurstück 641/1, Geringstland, Auf der Staig, Größe 25,96 Ar,

soll am Mittwoch, dem 23. Januar 1985, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstr. 26, Raum 203, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 2. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dr. med. Heinrich Wilhelm Kessler, Hemsbach.

Im Termin vom 22. Oktober 1984 ist der Zuschlag gem. § 85 a ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 23. 10. 1984 **Amtsgericht**

5527

4 K 10/83: Das im Grundbuch von Obereisenhausen, Band 23, Blatt 780, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Obereisenhausen, Flur 4, Flurstück 258, Gebäude- und Freifläche, Kreuzrain 20, Größe 6,29 Ar,

soll am Dienstag, dem 29. Januar 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3560 Biedenkopf, Nebengebäude Hainstraße 70, Raum Nr. 1, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 3. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Lietzijewitsch, Peter, Hausmeister, geboren am 15. 7. 1942,

b) dessen Ehefrau Lietzijewitsch, Irmgard geborene Schwarz, geboren am 12. 2. 1954, beide wohnhaft in Obereisenhausen, Am Kreuzrain 20, 3564 Steffenberg, — je zur Hälfte —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 23. 10. 1984 **Amtsgericht**

5528

4 K 66/83 verb. m. 4 K 22/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Lixfeld, Band 45, Blatt 1558,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Lixfeld, Flur 4, Flurstück 137/1, Hof- und Gebäudefläche, Britzenbachstraße 6, Größe 1,92 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Lixfeld, Flur 4, Flurstück 137/2, Hof- und Gebäudefläche, Britzenbachstraße, Größe 1,66 Ar,

soll am Dienstag, dem 19. Februar 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3560 Biedenkopf, Nebengebäude Hainstraße 70, Raum Nr. 1, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 3./16. 12. 1983 (Tag der Versteigerungsvermerke):

a) Beck, Edwin, Pförtner, geboren am 16. 5. 1929,

b) dessen Ehefrau Beck, Thea Marga, geborene Becker, geboren am 3. 11. 1930, beide in Angelburg-Lixfeld, Britzenbachstraße 6, — je zur Hälfte —

Nach dem Versteigerungstermin am 16. Oktober 1984 ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74 a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden für

Grundstück lfd. Nr. 2 auf 35 000,— DM,

Grundstück lfd. Nr. 3 auf 6 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 23. 10. 1984 **Amtsgericht**

5529

K 14/84: Die im Grundbuch von Braunfels eingetragenen Grundstücke,

a) Band 124, Blatt 2768,

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 103/4, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Hasselbornring 86, Größe 2,93 Ar, — zu 1/1 Anteil —,

b) Band 120, Blatt 2632,

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 35, Weg, Hasselbornring, Größe 0,20 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 2, Flurstück 36, Grünland, Hasselbornring, Größe 0,20 Ar,

Nr. 3, Flur 2, Flurstück 41, Weg, Hasselbornring, Größe 0,18 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 2, Flurstück 42, Grünland, Hasselbornring, Größe 0,16 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 2, Flurstück 49, Weg, Hasselbornring, Größe 0,40 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 2, Flurstück 68/1, Straße, Hasselbornring, Größe 11,84 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 2, Flurstück 69, Grünland, Hasselbornring, Größe 0,31 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 2, Flurstück 70, Grünland, Hasselbornring, Größe 0,31 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 2, Flurstück 71/1, Grünland, Hasselbornring, Größe 0,08 Ar,

lfd. Nr. 10, Flur 2, Flurstück 79, Grünland, Hasselbornring, Größe 0,63 Ar,

lfd. Nr. 11, Flur 2, Flurstück 93/2, Straße, Hasselbornring, Größe 1,54 Ar,

lfd. Nr. 12, Flur 2, Flurstück 68/4, Straße, Hasselbornring, Größe 0,04 Ar,

lfd. Nr. 13, Flur 2, Flurstück 86/3, Weg, Hasselbornring, Größe 0,42 Ar,

lfd. Nr. 14, Flur 2, Flurstück 68/5, Straße, Hasselbornring, Größe 0,25 Ar,

lfd. Nr. 15, Flur 2, Flurstück 86/4, Weg, Hasselbornring, Größe 0,40 Ar,

lfd. Nr. 16, Flur 2, Flurstück 68/6, Straße, Hasselbornring, Größe 0,01 Ar, — zu 17/792 Anteil —,

c) Band 120, Blatt 2633,

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 71/2, Grünland, Hasselbornring, Größe 0,23 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 2, Flurstück 93/1, Straße, Hasselbornring, Größe 1,31 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 2, Flurstück 93/3, Straße, Hasselbornring, Größe 1,50 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 2, Flurstück 102, Weg, Hasselbornring, Größe 0,56 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 2, Flurstück 68/2, Straße, Hasselbornring, Größe 0,35 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 2, Flurstück 93/4, Straße, Hasselbornring, Größe 1,79 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 2, Flurstück 86/5, Weg, Hasselbornring, Größe 0,04 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 2, Flurstück 68/3, Straße, Hasselbornring, Größe 0,19 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 2, Flurstück 68/7, Straße, Hasselbornring, Größe 0,89 Ar,

lfd. Nr. 10, Flur 2, Flurstück 86/6, Straße, Hasselbornring, Größe 0,01 Ar, — zu 17/792 Anteil —,

sollen am Mittwoch, dem 6. Februar 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 3. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Herbert Kemnitz, 5303 Bornheim-Merten.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück Braunfels Band 124, Blatt 2768, lfd. Nr. 1, auf 207 534,— DM,

Grundstücksanteil Braunfels, Band 120, Blatt 2632, lfd. Nr. 1 auf 34,34 DM,

Grundstücksanteil Braunfels, Band 120, Blatt 2632, lfd. Nr. 2 auf 6,44 DM,

Grundstücksanteil Braunfels, Band 120, Blatt 2632, lfd. Nr. 3 auf 5,80 DM,

Grundstücksanteil Braunfels, Band 120, Blatt 2632, lfd. Nr. 4 auf 27,47 DM,

Grundstücksanteil Braunfels, Band 120, Blatt 2632, lfd. Nr. 5 auf 66,69 DM,

Grundstücksanteil Braunfels, Band 120, Blatt 2632, lfd. Nr. 6 auf 1016,57 DM,

Grundstücksanteil Braunfels, Band 120, Blatt 2632, lfd. Nr. 7 auf 9,98 DM,

Grundstücksanteil Braunfels, Band 120, Blatt 2632, lfd. Nr. 8 auf 9,98 DM,

Grundstücksanteil Braunfels, Band 120, Blatt 2632, lfd. Nr. 9 auf 2,58 DM,

Grundstücksanteil Braunfels, Band 120, Blatt 2632, lfd. Nr. 10 auf 20,28 DM,

Grundstücksanteil Braunfels, Band 120, Blatt 2632, lfd. Nr. 11 auf 132,22 DM,

Grundstücksanteil Braunfels, Band 120, Blatt 2632, lfd. Nr. 12 auf 3,43 DM,

Grundstücksanteil Braunfels, Band 120, Blatt 2632, lfd. Nr. 13 auf 72,12 DM,

Grundstücksanteil Braunfels, Band 120, Blatt 2632, lfd. Nr. 14 auf 21,46 DM,

Grundstücksanteil Braunfels, Band 120, Blatt 2632, lfd. Nr. 15 auf 66,69 DM,

Grundstücksanteil Braunfels, Band 120, Blatt 2632, lfd. Nr. 16 auf 0,86 DM,

Grundstücksanteil Braunfels, Band 120, Blatt 2633, lfd. Nr. 1 auf 7,41 DM,

Grundstücksanteil Braunfels, Band 120, Blatt 2633, lfd. Nr. 2 auf 112,47 DM,

Grundstücksanteil Braunfels, Band 120,

Blatt 2633, lfd. Nr. 3 auf 128,79 DM,
Grundstücksanteil Braunfels, Band 120,
Blatt 2633, lfd. Nr. 4 auf 96,16 DM,
Grundstücksanteil Braunfels, Band 120,
Blatt 2633, lfd. Nr. 5 auf 30,05 DM,
Grundstücksanteil Braunfels, Band 120,
Blatt 2633, lfd. Nr. 6 auf 153,69 DM,
Grundstücksanteil Braunfels, Band 120,
Blatt 2633, lfd. Nr. 7 auf 6,87 DM,
Grundstücksanteil Braunfels, Band 120,
Blatt 2633, lfd. Nr. 8 auf 16,31 DM,
Grundstücksanteil Braunfels, Band 120,
Blatt 2633, lfd. Nr. 9 auf 76,41 DM,
Grundstücksanteil Braunfels, Band 120,
Blatt 2633, lfd. Nr. 10 auf 0,86 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6333 Braunfels, 12. 10. 1984

Amtsgericht Wetzlar, Zweigstelle Braunfels

5530

K 4/84: Die im Grundbuch von Niederbiehl, Band 51, Blatt 832, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Niederbiehl, Flur 15, Flurstück 283, Gebäude- und Freifläche, Weingartenstr. 19-23, Größe 6,11 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Niederbiehl, Flur 15, Flurstück 282/2, Hof- und Gebäudefläche, Weingartenstr. 19-23, Größe 3,84 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 23. Januar 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Braunfels, Gerichtsstr. 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 1. 2. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Firma Westropa-Briefmarken GmbH & Co. KG, Niederbiehl.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück Nr. 3 auf 186 550,— DM,
Grundstück Nr. 5 auf 63 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6333 Braunfels, 17. 10. 1984

Amtsgericht Wetzlar, Zweigstelle Braunfels

5531

61 K 74/84: Das im Grundbuch von Schneppenhausen, Band 32, Blatt 1464, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schneppenhausen, Flur 5, Flurstück 57/10, Hof- und Gebäudefläche, Grabenstraße 12, Größe 5,67 Ar,

soll am Donnerstag, dem 7. Februar 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 3. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Kontrolleur Adolf Opelt, Schneppenhausen, — zur Hälfte —,

b) Melanie Kataros, geb. Opelt, Weiterstadt 2, — zu einem Viertel —,

c) Erhard Opelt, Weiterstadt 2, — zu einem Viertel —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 2. 10. 1984

Amtsgericht, Abt. 61

5532

3 K 23/83: Der im Grundbuch von Babenhausen, Band 121, Blatt 4818, eingetragene 361/2000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Babenhausen,

Flur 3, Flurstück 533/2, Hof- und Gebäudefläche, Breslauer Str. 2-4, Größe 16,04 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und der Garage, im Teilungsplan mit A bezeichnet,

soll am Dienstag, dem 8. Januar 1985, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, Zimmer 110, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 9. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Günter Schoob, Babenhausen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 300 000,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin mindestens ein Zehntel ihres Bargebots als Sicherheit zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71/20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 13. 9. 1984

Amtsgericht

5533

31 K 9/82: Das im Grundbuch von Altheim, Band 33, Blatt 1464, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Altheim, Flur 1, Flurstück 296/1, Hof- und Gebäudefläche, Richer Str. 9, Größe 7,96 Ar,

soll am Montag, dem 14. Januar 1985, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, Zimmer 110, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 3. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Krista Griese geb. Meinschmidt, — zur Hälfte —, b) Krista Griese geb. Meinschmidt, c) Sieglinde Griese, d) Heinz Griese, e) Monika Griese, f) Cornelia Griese, — b) bis f) in Erbengemeinschaft zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a ZVG festgesetzt auf 375 000,— DM. Bieter müssen damit rechnen, im Termin mindestens ein Zehntel ihres Bargebots als Sicherheit zu hinterlegen. Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71/20 30.

Zuschlagsversagung wegen Nichterreichens der Fünf-Zehntel-Grenze ist in einem früheren Termin bereits erfolgt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 13. 9. 1984

Amtsgericht

5534

3 K 78/83: Der im Grundbuch von Münster, Band 144, Blatt a) 5185, b) 5186, eingetragene Grundbesitz, zu a) 125,347/1000 Miteigentumsanteil, zu b) 117,214/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Münster, Flur 17, Flurstück 881, Hof- und Gebäudefläche, Astenweg 2, Größe 4,68 Ar, Münster, Flur 17, Flurstück 882, Hof- und Gebäudefläche, Astenweg 4, Größe 4,82 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Wohnungen und Kellerräumen zu a) mit Nr. E O. 1, zu b) mit Nr. E O. 2 bezeichnet,

soll am Montag, dem 28. Januar 1985, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, Zimmer 110, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 7. 9. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Elke Priess geb. Issing, z. Z. unbekanntes Aufenthalts.

Der Wert des Grundbesitzes ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Wohnung E O.1 auf 94 000,— DM,
Wohnung E O.2 auf 90 000,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin mindestens ein Zehntel ihres Bargebots als Sicherheit zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71-20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 22. 10. 1984

Amtsgericht

5535

3 K 13/84: Der im Grundbuch von Babenhausen, Band 78, Blatt 3539, eingetragene Grundstücksanteil von 138/10 000 an dem Grundstück,

Gemarkung Babenhausen, Flur 28, Flurstück 40, Hof- und Gebäudefläche, Am Obereichen, Größe 73,04 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 14 des Aufteilungsplanes, soll am Montag, dem 4. Februar 1985, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, Zimmer 110, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 2. 2. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Profina, Finanzierungs- und Immobilienvermittlungsgesellschaft mbH, 4700 Hamm.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 130 000,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin mindestens ein Zehntel ihres Bargebots als Sicherheit zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71-20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 24. 10. 1984

Amtsgericht

5536

3 K 14/84: Der im Grundbuch von Babenhausen, Band 79, Blatt 3542, eingetragene Grundstücksanteil von 75/10 000 an dem Grundstück,

Gemarkung Babenhausen, Flur 28, Flurstück 40, Hof- und Gebäudefläche, Am Obereichen, Größe 73,04 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 17 des Aufteilungsplanes,

soll am Montag, dem 4. Februar 1985, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, Zimmer 110, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 2. 2. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Profina, Finanzierungs- und Immobilienvermittlungsgesellschaft mbH, 4700 Hamm.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 80 000,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin mindestens ein Zehntel ihres Bargebots als Sicherheit zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71-20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 24. 10. 1984

Amtsgericht

5537

3 K 15/84: Der im Grundbuch von Babenhausen, Band 79, Blatt 3557, eingetragene Grundstücksanteil von 80/10 000 an dem Grundstück,

Gemarkung Babenhausen, Flur 28, Flurstück 40, Hof- und Gebäudefläche, Am Obereichen, Größe 73,04 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 32 des Aufteilungsplanes, soll am Montag, dem 4. Februar 1985, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, Zimmer 110, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 2. 2. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Profina, Finanzierungs- und Immobilienvermittlungsgesellschaft mbH, 4700 Hamm.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 78 000,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin mindestens ein Zehntel ihres Bargebots als Sicherheit zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71-20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 24. 10. 1984 **Amtsgericht**

5538

3 K 16/84: Der im Grundbuch von Babenhausen, Band 79, Blatt 3587, eingetragene Grundstücksanteil von 80/10 000 an dem Grundstück,

Gemarkung Babenhausen, Flur 28, Flurstück 40, Hof- und Gebäudefläche, Am Obereichen, Größe 73,04 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 42 des Aufteilungsplanes, soll am Montag, dem 4. Februar 1985, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, Zimmer 110, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 2. 2. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Profina, Finanzierungs- und Immobilienvermittlungsgesellschaft mbH, 4700 Hamm.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 78 000,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin mindestens ein Zehntel ihres Bargebots als Sicherheit zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71-20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 24. 10. 1984 **Amtsgericht**

5539

3 K 17/84: Der im Grundbuch von Babenhausen, Band 80, Blatt 3577, eingetragene Grundstücksanteil von 80/10 000 an dem Grundstück,

Gemarkung Babenhausen, Flur 28, Flurstück 40, Hof- und Gebäudefläche, Am Obereichen, Größe 73,04 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 52 des Aufteilungsplanes, soll am Montag, dem 4. Februar 1985, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, Zimmer 110, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 2. 2. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Profina, Finanzierungs- und Immobilienvermittlungsgesellschaft mbH, 4700 Hamm.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 78 000,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin mindestens ein Zehntel ihres Bargebots als Sicherheit zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71-20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 24. 10. 1984 **Amtsgericht**

5540

3 K 18/84: Der im Grundbuch von Babenhausen, Band 81, Blatt 3602, eingetragene Grundstücksanteil von 75/10 000 an dem Grundstück,

Gemarkung Babenhausen, Flur 28, Flurstück 40, Hof- und Gebäudefläche, Am Obereichen, Größe 73,04 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 77 des Aufteilungsplanes, soll am Montag, dem 4. Februar 1985, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, Zimmer 110, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 2. 2. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Profina, Finanzierungs- und Immobilienvermittlungsgesellschaft mbH, 4700 Hamm.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 80 000,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin mindestens ein Zehntel ihres Bargebots als Sicherheit zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71-20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 24. 10. 1984 **Amtsgericht**

5541

3 K 39/84: Das im Grundbuch von Frankershausen, Band 57, Blatt 1885, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankershausen, Flur 32, Flurstück 39/41, Hof- und Gebäudefläche, Steinweg 4, Größe 21,44 Ar,

soll am Mittwoch, dem 17. April 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3440 Eschwege, Bahnhofstr. 30, Zimmer Nr. 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 4. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Günter Schäfer, Bad Sooden-Allendorf, früher Eschwege.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 17. 10. 1984 **Amtsgericht**

5542

3 K 13/84: Das im Grundbuch von Sontra, Band 118, Blatt 3495, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Sontra, Flur 35, Flurstück 101/13, Hof- und Gebäudefläche, Giershütte Haus Nr. 1, Größe 20,97 Ar,

soll am Dienstag, dem 19. März 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude der Zweigstelle Sontra des Amtsgerichts Eschwege, Neues Tor 8, 6443 Sontra, Raum 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 2. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Hans-Georg Wittich, früher Sontra, jetzt Bremen, — zu einem Viertel —,

b) Waltraud Wittich geb. Schlenker, Sontra, — zu drei Vierteln —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 19. 10. 1984 **Amtsgericht**

5543

3 K 44/84: Das im Grundbuch von Reichensachsen, Band 80, Blatt 2892, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Reichensachsen, Flur 3, Flurstück 87/3, Hof- und Gebäudefläche, Riedmühlenstraße 5, Größe 7,03 Ar,

soll am Mittwoch, dem 16. Januar 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3440 Eschwege, Bahnhofstr. 30, Zimmer Nr. 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 5. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Georg Lohr, Wehretal-Reichensachsen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 19. 10. 1984 **Amtsgericht**

5544

K 28/81: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Allendorf-Eder, Band 71, Blatt 2080,

lfd.-Nr. 3, Gemarkung Allendorf, Flur 19, Flurstück 1/8, Hof- u. Gebäudefläche, Auf der Winterhecke 10, Größe 8,82 Ar,

soll am Mittwoch, dem 24. April 1985, 14.30 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude Geismarer Str. 22, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 7. 1981 und 16. 9. 1983 (Tage der Eintragungen der Versteigerungsvermerke):

Eheleute Jakob Rauch und Karin Rauch geb. Kersting, beide wohnhaft Hedwigstr. 34 in 4300 Essen, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 101 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 5. 10. 1984 **Amtsgericht**

5545

84 K 95/84: Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 48 F, Band 57, Blatt 1820, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung 48 F, Flur 25, Flurstück 31/1, Hof- und Gebäudefläche, Alt Niederursel 26, Größe 4,38 Ar,

soll am Dienstag, dem 16. April 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstr. 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 5. 1984 (Versteigerungsvermerk):

a) Frau Erika Der, Alt Niederursel 26, Frankfurt am Main,

b) Herr Erhardt Der, Marbachweg 59 d, Frankfurt am Main, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 350 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 4. 10. 1984 **Amtsgericht, Abt. 84**

5546

84 K 345/83: Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 49, Band 39, Blatt 1341, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung 49, Flur 4, Flurstück 11/38, Hof- und Gebäudefläche, Heldenberger Straße 11, Größe 2,74 Ar, soll am Dienstag, dem 23. April 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstr. 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 31. 1. 1984 (Versteigerungsvermerk):

- a) Frau Margarete Scholz, Gerhart-Hauptmann-Ring 107/V, Frankfurt am Main,
- b) Herr Günter Scholz, Heldenberger Str. 11, Frankfurt am Main, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 270 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

**6000 Frankfurt am Main, 5. 10. 1984
Amtsgericht, Abt. 84**

5547

84 K 94/84: Das im Grundbuch von Kriftel, Band 171, Blatt 5029, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 4, Gemarkung Kriftel, Flur 22, Flurstück 6/5, Hof- und Gebäudefläche, Tausnusstraße 33 A, Größe 9,07 Ar,

soll am Freitag, dem 29. März 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstr. 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 4. 1984 (Versteigerungsvermerk):

Herr Karl-Heinz Schmitt in Hofheim am Taunus.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 970 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

**6000 Frankfurt am Main, 8. 10. 1984
Amtsgericht, Abt. 84**

5548

84 K 348/83: Die im Grundbuch, Bezirk 48 F des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 55, Blatt 1779, eingetragene ideelle Hälfte des Grundstücks,

Ifd. Nr. 8, Gemarkung 48F, Flur 30, Flurstück 22, Ackerland, Am Schafmiste, Größe 55,75 Ar,

soll am Donnerstag, dem 25. April 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 1. 1984 (Versteigerungsvermerk):

Herr Hans Ulrich, Niederurseler Landstr. 152, Frankfurt am Main, — zur Hälfte —

Der Wert des Grundstücksanteils ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 97 562,50 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

**6000 Frankfurt am Main, 8. 10. 1984
Amtsgericht, Abt. 84**

5549

84 K 238/83: Das im Grundbuch, Bezirk Sossenheim des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abt. Höchst, Band 137, Blatt 4029, eingetragene Wohnungseigentum,

Ifd. Nr. 1, bestehend aus 390/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Sossenheim, Flur 14, Flurstück 30, Hof- und Gebäudefläche, Siegenger Straße 59—63, Größe 22,30 Ar,

Flur 14, Flurstück 31, Hof- und Gebäudefläche, Siegenger Straße 59—63, Größe 13,18 Ar,

Flur 14, Flurstück 28/1, Hof- und Gebäudefläche, Siegenger Straße 59—63, Größe 7,53 Ar,

Flur 14, Flurstück 28/2, Hof- und Gebäudefläche, Siegenger Straße 59—63, Größe 5,86 Ar,

Flur 14, Flurstück 230/27, Hof- und Gebäudefläche, Siegenger Straße 59—63, Größe 2,00 Ar,

Flur 14, Flurstück 229/27, Hof- und Gebäudefläche, Siegenger Straße 59—63, Größe 10,98 Ar,

Flur 14, Flurstück 29, Hof- und Gebäudefläche, Siegenger Straße 59—63, Größe 1,00 Ar

Größe 12,18 Ar, Größe 2,15 Ar, Flur 14, Flurstück 108/13, Bauplatz, Siegenger Straße 61,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 009 bezeichneten Wohnung und Abstellkammer und beschränkt durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte (eingetragen in Blatt 4021—4224) sowie teilweise in der Veräußerung,

soll am Dienstag, dem 30. April 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstr. 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 11. 1983 (Versteigerungsvermerk):

Herr Karl-Heinz Finke in Offenbach am Main.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 71 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

**6000 Frankfurt am Main, 9. 10. 1984
Amtsgericht, Abt. 84**

5550

84 K 27/82: Das ideelle Viertel des Herrn Karl Walter an dem im Erbbaugrundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 40, Band 76, Blatt 2560, eingetragenen Erbbaurecht,

Ifd. Nr. 1, das auf dem im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 40, Band 43, Blatt 1580, unter Ifd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragenen Grundstücks Gemarkung 40, Flur 3, Flurstück 10, Hof- und Gebäudefläche, Am Rödelheimer Wehr 7, Größe 2,30 Ar,

in Abt. III, Nr. 3, für die Zeit vom Tage der Eintragung ab für die Dauer von 66 Jahren und 8 Monaten eingetragen ist — die Eintragung ist am 18. Dezember 1963 erfolgt —

soll am Dienstag, dem 9. April 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstr. 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Erbbauberechtigter dieses Anteils am 16. 3. 1982 (Versteigerungsvermerk):

Kaufmann Karl Walter, Frankfurt am Main.

Der Wert des Erbbaurechtsanteils ist gemäß § 74 a ZVG festgesetzt auf 100 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

**6000 Frankfurt am Main, 10. 10. 1984
Amtsgericht, Abt. 84**

5551

84 K 131/84: Die im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk Höchst, Band 71,

Blatt 1954, eingetragenen Grundstücke, Ifd. Nr. 1, Gemarkung Höchst, Flur 21, Flurstück 14, Ackerland, der hintere Sand (Palleskestr. 39), Größe 9,16 Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Höchst, Flur 21, Flurstück 15, Ackerland, der hintere Sand (Palleskestr. 39), Größe 4,68 Ar,

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Höchst, Flur 21, Flurstück 13, Ackerland, der hintere Sand (Palleskestr. 39), Größe 10,51 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 13. Februar 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstr. 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 5. 1984 / 28. 5. 1984 (Versteigerungsvermerke):

Rudolf Krämer, Palleskestr. 39, 6230 Frankfurt am Main 80.

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Ifd. Nr. 1 auf	32 350,— DM,
Ifd. Nr. 2 auf	16 550,— DM,
Ifd. Nr. 3 auf	37 100,— DM,
insgesamt auf	86 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

**6000 Frankfurt am Main, 11. 10. 1984
Amtsgericht, Abt. 84**

5552

K 48/83: Das im Grundbuch von Birkenau, Band 63, Blatt 2595, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Birkenau, Flur 9, Flurstück 91/5, Hof- und Gebäudefläche, Goethestraße 5, Größe 4,50 Ar,

soll am Donnerstag, dem 24. Januar 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth (Odw.), Raum 8 (Erdgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 12. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Paul Peter Tomiczek, Birkenau.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 440 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

**6149 Fürth (Odw.), 19. 10. 1984
Amtsgericht**

5553

K 93/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Gelnhausen, Band 84, Blatt 3132, Gemarkung Gelnhausen,

Ifd. Nr. 13, Flur CII, Flurstück 455/16, Unland, Galgenfeld, Größe 2,93 Ar,

Ifd. Nr. 14, Flur CII, Flurstück 455/18, Betriebsgelände am Galgenfeld 11—17, Größe 90,65 Ar,

Ifd. Nr. 15, Flur CII, Flurstück 455/21, Betriebsgelände (Trafo) am Galgenfeld, Größe 1,10 Ar,

soll am Freitag, dem 1. Februar 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6460 Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 11. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Peter Wolf in 6460 Gelnhausen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur CII,	
Flurstück 455/16 auf	11 727,— DM,
Flur CII,	
Flurstück 455/21 auf	4 400,— DM,
Flur CII,	
Flurstück 455/18 auf	2 151 000,— DM.

(In diesem Betrag sind Zubehörstücke im Wert von 106 300,— DM enthalten).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 22. 10. 1984 Amtsgericht

5554

42 K 62/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Lützellinden, Band 83, Blatt 2763,

lfd. Nr. 1, Flur 2, Nr. 133, Gebäude- und Freifläche, Am Hügel 19, Größe 12,57 Ar, soll am Freitag, dem 8. Februar 1985, 14.00 Uhr, Raum 208, II. Stock, im Gerichtsgebäude, Gutfleischstraße 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 5. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Friedrich Heinrich Manfred Luh, Gießener Straße 7, 6307 Linden-Lethgestern,
b) Hans Gerhard Luh, Am Hügel 19, 6300 Gießen-Lützellinden, — in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 250 679,38 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 19. 10. 1984 Amtsgericht

5555

42 K 12/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Dorf-Güll, Band 28, Blatt 888,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 263/1, Hof- und Gebäudefläche, Hof-Güller-Straße 13, Größe 5,23 Ar,

soll am Freitag, dem 1. Februar 1985, 14.00 Uhr, Raum 208, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gutfleischstraße 1, 6300 Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 2. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Konrad Wagner und Renate Wagner geb. Schmidt, Hof-Güller-Straße 13, 6301 Pohlheim-Dorf-Güll, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 281 075,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 17. 10. 1984 Amtsgericht

5556

24 K 29/84: Das im Grundbuch von Bischofsheim, Band 108, Blatt 4378, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 20, Gemarkung Bischofsheim, Flur 14, Flurstück 380/9, Gebäude- und Freifläche, Industrie, An der B 42, Größe 104,63 Ar,

lfd. Nr. 22 zu 20, Grunddienstbarkeit (Trinkwasserentnahmerecht) an dem Grundstück Bischofsheim, Flur 14, Nr. 380/10, eingetragen in Blatt 3534, Abt. II, Nr. 8,

soll am Dienstag, dem 5. März 1985, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude/Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal im Tiefgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 4. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Back, Dieter, Oeserstraße 39, Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 1 900 000,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 16. 10. 1984 Amtsgericht

5557

24 K 66/84: Die im Grundbuch von Klein-Gerau, Band 39, Blatt 1660, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Klein-Gerau, Flur 1, Flurstück 257/1, Gebäude- und Freifläche, Hauptstr. 47, Größe 2,63 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Klein-Gerau, Flur 1, Flurstück 257/2, Gebäude- und Freifläche, daselbst, Größe 10,16 Ar,

sollen am Dienstag, dem 5. März 1985, 10.15 Uhr, im Gerichtsgebäude/Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal im Tiefgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 8. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hock, Hans Günter, Hauptstr. 47, 6087 Büttelborn 2.

Der Wert für beide Grundstücke zusammen ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 273 512,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 16. 10. 1984 Amtsgericht

5558

24 K 7/83: Das im Grundbuch von Goddelau, Band 41, Blatt 1916, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Goddelau, Flur 13, Flurstück 327, Gebäude- u. Freifläche, Wohnen, Südliche Ringstr. 11, Größe 5,52 Ar,

soll am Dienstag, dem 12. März 1985, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude/Arbeitsamtsgeb., Oppenheimer Str. 4, Sitzungssaal im Tiefgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 2. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Günter Schöcker, Pfungstadt,
b) Anita Polster, Riedstadt, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 420 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 18. 10. 1984 Amtsgericht

5559

2 K 10/84, 2 K 14/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Wilsenroth, Band 33, Blatt 1106,

lfd. Nr. 1, Flur 9, Flurstück 344/109, Hof- und Gebäudefläche, Niederstr. 9, Größe 6,69 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 11, Flurstück 113, Hof- und Gebäudefläche, Zu den Erlen 12, Größe 12,85 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 11, Flurstück 114, Hof- und Gebäudefläche, Zu den Erlen 12, Größe 6,26 Ar,

soll am Freitag, dem 1. Februar 1985, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Hadamar, Gymnasiumstr. 8, Zimmer Nr. 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 2. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks bzgl. Nr. 1, Flur 9, Flurstück 344/109)

bzw. am 12. 3. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks bzgl. Nrn. 4, 5, Flur 11, Flurstücke 113 und 114):

Maurer Eugen Jung (geb. am 11. 12. 1941) in Dornburg-Wilsenroth, Zu den Erlen 12.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 9, Flurstück 344/109 auf 224 115,— DM,
Flur 11, Flurstück 113 auf 188 525,— DM,
Flur 11, Flurstück 114 auf 9 390,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar 1, 23. 10. 1984 Amtsgericht

5560

2 K 15/84 — Berichtigung: In der Zwangsvollstreckungssache Elisabeth Fahr muß es bei der Terminbestimmung richtig heißen: ... am Freitag, dem 8. Februar 1985, 9.00 Uhr ... (nicht 10.00 Uhr).

6253 Hadamar, 25. 9. 1984 Amtsgericht

5561

42 K 14/84: Zwecks Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Bischofsheim, Band 54, Blatt 2038, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bischofsheim, Flur 9, Flurstück 207, Hof- und Gebäudefläche, Zwingerstr. 24, Größe 1,73 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Bischofsheim, Flur 9, Flurstück 206, Hof- und Gebäudefläche, Zwingerstr. 24, Größe 1,56 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Bischofsheim, Flur 9, Flurstück 204, Gartenland (Obstb.), Im Zwinger, Größe 2,38 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Bischofsheim, Flur 9, Flurstück 205, Gartenland (Obstb.), Im Zwinger, Größe 4,39 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Bischofsheim, Flur 9, Flurstück 204/208, Hof- und Gebäudefläche, Zwingerstr. 24, Größe 1,84 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Bischofsheim, Flur 9, Flurstück 211, Gartenland, Rumpenheimer Weg, Größe 0,13 Ar,

am Donnerstag, dem 7. Februar 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee Nr. 17, Zimmer Nr. 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 4. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Herrfried Hammerl,
b) Gertraud Hammerl geb. Alka, beide in Bischofsheim, — je zur Hälfte —.

Der Wert der Grundstücke ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt für:

BV Nr. 1 und BV Nr. 3 auf 758 000,— DM,
BV Nr. 7 und BV Nr. 4 auf 84 000,— DM,
BV Nr. 5 auf 155 400,— DM,
BV Nr. 8 auf 4 600,— DM,
insgesamt auf 1 002 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 15. 10. 1984 Amtsgericht, Abt. 42

5562

42 K 82/84: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Dörnigheim, Band 201, Blatt 7207, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dörnigheim, Flur 9, Flurstück 223, Gebäude- und Freifläche, Stresemannstr. 14, Größe 1,75 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Dörnigheim, Flur 9, Flurstück 205, Gebäude- und Freifläche, Stresemannstraße, Größe 0,33 Ar,

lfd. Nr. 3 zu 1, 1/17 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Dörnigheim, Flur 9, Flurstück 228/2, Straße, Stresemannstraße, Größe 3,47 Ar,

lfd. Nr. 4 zu 1, 1/20 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Dörnigheim, Flur 9, Flurstück 188, Weg, Stresemannstraße, Größe 5,19 Ar,

am Donnerstag, dem 21. Februar 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee Nr. 17, Zimmer Nr. 161 B, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 5. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Peter Recht, 6251 Selters-Eisenbach.
Der Wert der Grundstücke ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt für

BV Nr. 1 auf	332 900,— DM,
BV Nr. 2 auf	12 100,— DM,
BV Nr. 3 zu 1 auf	6 200,— DM,
BV Nr. 4 zu 1 auf	5 200,— DM,
insgesamt auf	356 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 15. 10. 1984

Amtsgericht, Abt. 42

5563

42 K 83/84: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Dörnigheim, Band 201, Blatt 7208 eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dörnigheim, Flur 9, Flurstück 224, Gebäude- und Freifläche, Stresemannstr. 16, Größe 1,73 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Dörnigheim, Flur 9, Flurstück 206, Gebäude- u. Freifläche, Stresemannstraße, Größe 0,33 Ar,

lfd. Nr. 3 zu 1, 1/17 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Dörnigheim, Flur 9, Flurstück 228/2, Straße, Stresemannstraße, Größe 3,47 Ar,

lfd. Nr. 4 zu 1, 1/20 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Dörnigheim, Flur 9, Flurstück 188, Weg, Stresemannstraße, Größe 5,19 Ar,

am Donnerstag, dem 14. Februar 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee Nr. 17, Zimmer Nr. 161 B, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 5. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Peter Recht, 6251 Selters-Eisenbach.
Der Wert der Grundstücke ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt für

BV Nr. 1 auf	333 400,— DM,
BV Nr. 2 auf	12 100,— DM,
BV Nr. 3 zu 1 auf	6 200,— DM,
BV Nr. 4 zu 1 auf	5 200,— DM,
insgesamt auf	356 900,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 15. 10. 1984

Amtsgericht, Abt. 42

5564

42 K 55/84: Zwecks Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Marköbel, Band 60, Blatt 2135, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Marköbel, Flur 27, Flurstück 42, Ackerland, Im Selbolder Grund, Größe 7,48 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Marköbel, Flur 27, Flurstück 21, Ackerland, Der Hartenberg, Größe 20,00 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Marköbel, Flur 19, Flurstück 65/1, Hof- und Gebäudefläche, Langenberger Str. 19, Größe 0,72 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Marköbel, Flur 19, Flurstück 66/1, Hof- und Gebäudefläche, Langenberger Str. 19, Größe 5,21 Ar,

am Dienstag, dem 26. Februar 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee Nr. 17, Zimmer Nr. 161 B, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 5. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Anna Elise Schnobl geb. Schäfer, Hammersbach,

b) Kurt Franz Schäfer, Hammersbach,

c) Frieda Marie Brust geb. Schäfer, Bruchköbel,

d) Monika Elisabeth Gärtner geb. Schäfer, Hammersbach,

e) Wolfgang Rudolf Willy Schäfer, Hammersbach — in Erbengemeinschaft —

Der Wert der Grundstücke ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

BV Nr. 1 auf	3 200,— DM,
BV Nr. 2 auf	8 500,— DM,
BV Nr. 3 auf	14 000,— DM,
BV Nr. 4 auf	100 600,— DM,
insgesamt auf	126 300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 17. 10. 1984

Amtsgericht, Abt. 42

5565

42 K 113/84: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Kilianstädten, Band 99, Blatt 3449, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Kilianstädten, Flur 5, Flurstück 251/1, Gebäude- und Freifläche, Sonnensteig 10, Größe 8,24 Ar,

am Dienstag, dem 12. März 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee Nr. 17, Zimmer Nr. 161 B, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 7. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hans Sturmhöfel, 6369 Schöneck.
Der Wert des Grundstücks ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 800 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 23. 10. 1984

Amtsgericht, Abt. 42

5566

K 28/84: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Veckerhagen, Band 91, Blatt 2339,

Gemarkung Veckerhagen, Flur 24, Flurstück 50/2, Hof- und Gebäudefläche, Karlsbader Straße 30, Größe 8,09 Ar,

soll am Freitag, dem 8. Februar 1985, 10.00 Uhr, Saal 26, im Gerichtsgebäude Friedrich-Pfaff-Str. 8, 3520 Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 5. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Gerd Maletz und Hanni Maletz geb. Schulze, 3512 Reinhardshagen — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 420 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 10. 10. 1984

Amtsgericht

5567

K 11/83: Das im Grundbuch von Homberg/Efze, Bezirk Homberg, Band 124, Blatt 3704, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Homberg, Flur 14, Flurstück 29/5, Hof- und Gebäudefläche, Ludwig-Mohr-Straße, Größe 8,97 Ar,

soll am Freitag, dem 18. Januar 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Homberg/Efze, Obertorstr. 9, Sitzungssaal 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 5. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Jürgen Tesdorpf, Homberg/Efze.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5, § 85 ZVG festgesetzt auf 255 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3588 Homberg/Efze, 10. 10. 1984

Amtsgericht

5568

1 K 79/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Wallbach, Band 16, Blatt 479,

lfd. Nr. 2, Flur 23, Flurstück 108/6, Parkplatz auf der Langwies, Größe 15,40 Ar,

soll am Dienstag, dem 5. Februar 1985, 9.00 Uhr, Raum 7, I. Stock, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 1, 6270 Idstein, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 11. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Detlef Jüttner, Hünstetten 1.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 155 100,— DM

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6270 Idstein, 23. 10. 1984

Amtsgericht

5569

64 K 222/84: Das im Grundbuch von Obervellmar, Band 34, Blatt 958, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Obervellmar, Flur 5, Flurstück 13/1, Bauplatz, Im Weidenstrauch, Größe 10,92 Ar,

soll am Dienstag, dem 5. Februar 1985, 8.15 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurter Straße 9, Raum 083, Untergeschoß, 3500 Kassel, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 7. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Hahn, Hans-Joachim, geb. 9. 8. 1937, Vellmar,

b) Hahn, Richard, Kaufmann, Kassel, — je zur Hälfte —

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG ist 97 824,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 27. 9. 1984

Amtsgericht

5570

64 K 3/82: Das im Grundbuch von Wehlheiden, Band 160, Blatt 4484, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 85/1000 am Grundstück Gemarkung Wehlheiden, Flur A, Flurstück 871/88, Hof- und Gebäudefläche, Reginastraße 10, Größe 4,05 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2, K 2;

der Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen (Blatt 4483 bis 4491) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 11. Juli 1980 und 21. Oktober 1980;

soll am Freitag, dem 1. März 1985, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Raum 083, Sockelgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Wohnungseigentümer am 20. 1. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Helmut Witte, geboren 30. 1. 1922, Kassel.
Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG ist
45 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird
hingewiesen.

3500 Kassel, 12. 10. 1984 **Amtsgericht**

5571

64 K 143/84: Das im Grundbuch von Kas-
sel, Band 417, Blatt 10607, eingetragene
Wohnungseigentumsrecht,

lfd. Nr. 1, 100,540/1000 Miteigentumsanteil
an dem Grundstück,

Gemarkung Kassel, Flur N I, Flurstück
766/135, Hof- und Gebäudefläche, Sommer-
weg 13 B, Größe 2,01 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an
der Wohnung, I. Obergeschoß links, im Auf-
teilungsplan bezeichnet mit Nr. 3 und K 3;

der hier eingetragene Miteigentumsanteil
ist durch die zu den anderen Miteigentums-
anteilen gehörenden Sondereigentumsrechte
beschränkt. Wegen Gegenstand und Inhalt
des Sondereigentums Bezugnahme auf Be-
willigung vom 20. Juli 1978;

soll am Freitag, dem 8. März 1985, 8.00
Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfur-
ter Straße 9, Sockelgeschoß, Raum 083,
durch Zwangsvollstreckung versteigert wer-
den.

Eingetragener Eigentümer am 19. 4. 1984
(Tag der Eintragung des Versteigerungsver-
merks):

Hans Kaschel, geb. am 25. 1. 1933, Kassel.
Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG ist
41 808,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird
hingewiesen.

3500 Kassel, 9. 10. 1984 **Amtsgericht**

5572

64 K 222/82: Die im Grundbuch von Wat-
tenbach, Band 28, Blatt 947, eingetragenen
halben Miteigentumsanteile an dem Grund-
stück, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Wattenbach, Flur 1,
Flurstück 2/6, Lieg.B. 671, Hof- und Gebäu-
defläche, Welleröder Straße 48, Größe 26,47
Ar,

Flur 8, Flurstück 87/14, Hof- und Gebäu-
defläche, Welleröder Straße 48, Größe 0,08
Ar,

soll am Dienstag, dem 12. Februar 1985,
12.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurter
Straße 9, Raum 083 (Sockelgeschoß), 3500
Kassel, durch Zwangsvollstreckung verstei-
gert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 9. 1982
(Tag der Eintragung des Versteigerungsver-
merks):

a) Maguhn, Petra geb. Ziegler, Steinweg
16, 3501 Söhrewald,

b) Gotthardt, Beate geb. Ziegler, Fahren-
bachstraße 14, 3501 Söhrewald 1, — je zur
Hälfte —

Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG ist
767 750,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird
hingewiesen.

3500 Kassel, 11. 9. 1984 **Amtsgericht**

5573

64 K 113/83: Das im Wohnungs-Grund-
buch von Bettenhausen, Band 119, Blatt
3469, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 324,7/
1000 an dem Grundstück Gemarkung Bet-
tenhausen, Flur 7, Flurstück 13/13, Hof- und
Gebäudefläche, Umbachweg 13, Größe 9,48
Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an
Räumen Nr. 2 des Aufteilungsplans; für je-
den Miteigentumsanteil ist ein besonderes
Grundbuch angelegt; (Blatt 3468 bis 3470);
der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist
durch die zu den anderen Miteigentumsan-
teilen gehörenden Sondereigentumsrechte
beschränkt; Veräußerungsbeschränkung; Zu-
stimmung durch Verwalter; Ausnahme: Ver-
äußerung an Ehegatten; an Verwandte gera-
der Linie; an Miteigentümer; durch Kon-
kursverwalter; durch Zwangsvollstreckung;
an oder durch Grundpfandgläubiger, be-
dingt; wegen Gegenstand und Inhalt des
Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilli-
gung vom 6. Mai/2. Juli 1982;

soll am Dienstag, dem 15. Januar 1985,
9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel,
Frankfurter Straße 9, Raum 083, Sockelge-
schoß, durch Zwangsvollstreckung verstei-
gert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 6. 1983
(Tag der Eintragung des Versteigerungsver-
merks):

Hebeler, Karl-Friedrich, geb. 26. 4. 1919,
Kassel.

Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG ist
186 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird
hingewiesen.

3500 Kassel, 17. 9. 1984 **Amtsgericht**

5574

9 K 40/84: Folgender Grundbesitz, einge-
tragen im Grundbuch von Ehlhalten, Band
44, Blatt 1452,

lfd. Nr. 1, Flur 23, Flurstück 72/6, Hof-
und Gebäudefläche, Talblick 14, Größe 5,46
Ar, Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung,
soll am Dienstag, dem 12. Februar 1985,
10 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsge-
bäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches
Schloß), durch Zwangsvollstreckung verstei-
gert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 4. 1984
(Tag der Eintragung des Versteigerungsver-
merks):

Eheleute Dieter und Christa Zimmermann.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß
§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 478 000,—
DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird
hingewiesen.

6240 Königstein im Taunus, 15. 10. 1984
Amtsgericht, Abt. 9

5575

1 K 131/83: Die im Grundbuch von Su-
deck, Band 8, Blatt 216, eingetragenen
Grundstücke, Gemarkung Sudeck,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 130/25, Hof-
und Gebäudefläche, Haus Nr. 47, Größe 2,66
Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 130/24, Hof-
und Gebäudefläche, Haus Nr. 47, Größe 3,59
Ar,

sollen am Freitag, dem 11. Januar 1985,
9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Ne-
bengebäude Nordwall 3, Raum 12, Erdge-
schoß, durch Zwangsvollstreckung verstei-
gert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 10. 1. 1984
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Bartelt, Frieda geb. Vosseler, geb. 26. 10.
1916, Auf dem Aspei 63, Bochum.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß
§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für
Grundbesitz lfd. Nr. 1 auf 8 937,60 DM,
Grundbesitz lfd. Nr. 2 auf 196 062,40 DM,
beide Grundstücke auf 205 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird
hingewiesen.

3540 Korbach, 18. 10. 1984 **Amtsgericht**

5576

1 K 31/82: Das im Grundbuch von Für-
stenberg, Band 14, Blatt 387, eingetragene
Grundstück,

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, Ge-
markung Fürstenberg, Flur 5, Flurstück 5/14,
Hof- und Gebäudefläche, Am Klapperkump
20, Größe 10,01 Ar,

soll am Freitag, dem 15. März 1985, 9.00
Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Nebenge-
bäude Nordwall 3, Raum 12, Erdgeschoß,
durch Zwangsvollstreckung versteigert wer-
den, nachdem im Termin vom 19. Oktober
1984 der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt
wurde.

Eingetragener Eigentümer am 23. 6. 1982
(Tag der Eintragung des Versteigerungsver-
merks):

Esser, Egon, Polier, geboren am 21. 12.
1935, Lichtenfels-Fürstenberg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß
§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 150 000,—
DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird
hingewiesen.

3540 Korbach, 19. 10. 1984 **Amtsgericht**

5577

1 K 72/84: Das im Grundbuch von Für-
stenberg, Band 13, Blatt 348, eingetragene
Grundstück,

lfd. Nr. 7, Bestandsverzeichnis, Gemar-
kung Fürstenberg, Flur 5, Flurstück 5/13,
Hof- und Gebäudefläche, Am Klapperkump,
Haus Nr. 18, Größe 13,08 Ar,

soll am Montag, dem 4. Februar 1985, 9.00
Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Nebenge-
bäude Nordwall 3, Raum 12, Erdgeschoß,
durch Zwangsvollstreckung versteigert wer-
den.

Eingetragene Eigentümerin am 13. 8. 1984
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Hasecke, Renate, geb. Hasecke, geb. am
7. 6. 1944, Im tiefen Grund 136, 3559 Lich-
tenfels-Fürstenberg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß
§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 175 000,—
DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird
hingewiesen.

3540 Korbach, 19. 10. 1984 **Amtsgericht**

5578

7 K 16/84: Folgender Grundbesitz, einge-
tragen im Grundbuch von Egelsbach, Band
103, Blatt 4669,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Egelsbach, Flur 8,
Flurstück 28, Gartenland, Im Erdhauch,
Größe 4,80 Ar,

soll am Dienstag, dem 18. Dezember 1984,
9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen,
Darmstädter Straße 27, Raum 20, zur Aufhe-
bung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 3. 1984
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Johanna Klein in Frankfurt am Main und
Marianne Gracakovic geb. Elsinger in Drei-
eich, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß
§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 16 600,—
DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird
hingewiesen.

6070 Langen, 22. 10. 1984 **Amtsgericht**

5579

7 K 62/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ober-Roden, Band 196, Blatt 7314,

lfd. Nr. 2, Flur 21, Flurstück 947, Bau-
platz, Potsdamer Straße, Größe 0,38 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 21, Flurstück 938, Platz
(Stellplatz), Potsdamer Straße, Größe 0,23
Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 21, Flurstück 902/1, Hof-
und Gebäudefläche, Greifswalder Straße 13,
Größe 2,74 Ar,

soll am Dienstag, dem 15. Januar 1985,
9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstädter
Str. 27, 6070 Langen, Raum 20, 1. Stock,
durch Zwangsvollstreckung versteigert wer-
den.

Eingetragene Eigentümer am 27. 7. 1983
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Paul Heinz und Karin Klöpffer, Greifswal-
der Straße 13, 6074 Rödermark, — je zur
Hälfte —,

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß
§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 16 640,—
DM für Nr. 2, 6440,— DM für Nr. 3,
364 600,— DM für Nr. 4.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird
hingewiesen.

6070 Langen, 23. 10. 1984 **Amtsgericht**

5580

7 K 40/84: Folgender Grundbesitz, einge-
tragen im Grundbuch von Offenthal, Band
28, Blatt 1393,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 131/1, Bau-
platz, Bahnhofstraße, Größe 9,73 Ar,

soll am Dienstag, dem 8. Januar 1985, 9.00
Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darm-
städter Str. 27, Raum 20, durch Zwangsvoll-
streckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 6. 1984
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Katharina Jost geb. Keller in Dreieich und
Georg Heinrich Jost in Dreieich, — je zur
Hälfte —. Über das Vermögen des Georg
Heinrich Jost ist Konkurs eröffnet.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß
§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 243 250,—
DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird
hingewiesen.

6070 Langen, 24. 10. 1984 **Amtsgericht**

5581

7 K 66/82: Folgendes Grundeigentum, ein-
getragen im Grundbuch von Haintchen,
Band 32, Blatt 1130,

lfd. Nr. 1, Flur 53, Flurstück 42, Hof- und
Gebäudefläche, Untere Bachstraße, Größe
12,50 Ar,

soll am Mittwoch, dem 2. Januar 1985,
14.00 Uhr, Raum 14, Erdgeschoß, im Ge-
richtsgebäude Limburg a. d. Lahn, Schiede
14, durch Zwangsvollstreckung versteigert
werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 12. 1982
(Tag der Eintragung des Versteigerungsver-
merks):

Karl Heinz Goedicke in Königstein im
Taunus.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß
§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 15 080,—
DM.

Auf dem Grundstück befindet sich eine
Omnibusgarage aus Wellblech. Das Grund-
stück unterliegt dem Flurbereinigungsver-
fahren.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird
hingewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 19. 10. 1984
Amtsgericht

5582

K 69/82: Der im Wohnungsgrundbuch Mi-
chelstadt, Band 61, Blatt 2434, eingetragene
17/1000 Miteigentumsanteil an dem Grund-
stück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Michelstadt, Flur 2,
Flurstück 430, Hof- und Gebäudefläche, Erb-
bacher Str. 49, Größe 30,00 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an
dem Wohnungs- und Teileigentum, Nr. 61
des Aufteilungsplans vom 30. September
1968; das Miteigentum ist durch die Einräu-
mung der zu den anderen Miteigentumsan-
teilen (eingetragen in Blatt 2374 bis 2433
und Blatt 2435 bis 2445) gehörenden Son-
dereigentumsrechte beschränkt;

das Wohnungs- und Teileigentum wird
nicht als Wohnung genutzt; es besteht aus
4 Hotelzimmern, 4 Duschen, 4 WC;

soll am Donnerstag, dem 17. Januar 1985,
8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt,
Erbacher Str. 47, Saal 128, durch Zwangs-
vollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 8. 1982
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Günther Edelmann.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a
Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 157 505,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird
hingewiesen.

6120 Michelstadt, 10. 8. 1984 **Amtsgericht**

5583

K 28/84: Folgender Grundbesitz, eingetra-
gen im Grundbuch von Nieder-Roden, Band
153, Blatt 5540,

lfd. Nr. 1, 9149/100 000 Miteigentumsanteil
an dem Grundstück der Gemarkung Nieder-
Roden, Flur 8, Flurstück 363 + 364, Hof- u.
Gebäudefläche, Breslauer Str. 39 + 41,
Größe 11,87 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an
der Wohnung Breslauer Str. 39 + 41,
1. Obergeschoß rechts, im Aufteilungsplan
bezeichnet mit Nr. 12 (das Sondereigentum
wird z. Z. als Büro genutzt); beschränkt

durch die zu den anderen Miteigentumsan-
teilen gehörenden Sondereigentumsrechte;
soll am Donnerstag, dem 20. Dezember
1984, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude in Sel-
genstadt, Giselstr. 1, Erdgeschoß, Saal 1,
durch Zwangsvollstreckung versteigert wer-
den.

Eingetragene Eigentümerin am 7. 6. 1984
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Frauke Werner geb. Ohms, Münchener
Str. 6, 6054 Rodgau 3.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a
Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 131 500,— DM
(davon 5500,— DM für die gebrauchte Büro-
einrichtung).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird
hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 23. 10. 1984 **Amtsgericht**

5584

K 44/84: Folgender Grundbesitz — Woh-
nungseigentum — eingetragen im Grund-
buch von Sand, Band 58, Blatt 1822,
750/10 000 (Siebenhundertfünfzig Zehntau-
sendstel) Miteigentumsanteil an dem Grund-
stück

lfd. Nr. 1,2, Gemarkung Sand, Flur 2,
Flurstück 372, LB 1471, Hof- und Gebäude-
fläche, Nauheimer Str. 6, Größe 8,05 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an der
Wohnung im Erdgeschoß und einem Keller-
raum, im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeich-
net;

für jeden Miteigentumsanteil ist ein beson-
deres Grundbuch angelegt;

der hier eingetragene Miteigentumsanteil
ist durch die zu den anderen Miteigentums-
anteilen gehörenden Sondereigentumsrechte
beschränkt;

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung
durch Verwalter, ersetzbar durch Mehrheits-
zustimmung der Wohnungseigentümer; Aus-
nahmen: Veräußerung an Ehegatte, an Ver-
wandte gerader Linie, durch Zwangsvollst-
reckung und durch Konkursverwalter;
wegen Gegenstand und Inhalt des Sonder-
eigentums: Bezugnahme auf Bewilligung
vom 22. Januar 1981; Gebrauchsregelung ist
getroffen;

soll am Mittwoch, dem 30. Januar 1985,
14.15 Uhr, Raum 13, 1 OG, im Gerichtsge-
bäude, Gerichtsstraße 5, 3549 Wolfhagen 1,
durch Zwangsvollstreckung versteigert wer-
den.

Eingetragener Eigentümer am 2. 4. 1984
(Tag der Eintragung des Versteigerungsver-
merks):

Jürgen Boseck, Auf der bösen Hecke 20,
3580 Fritzlar-Züschen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß
§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1,2 auf 76 500,— DM,

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird
hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 1. 10. 1984 **Amtsgericht**

Andere Behörden und Körperschaften

**Widmung von Neubaustrecken der Kreisstraßen 38 und 41
in den Gemarkungen Cappel der Stadt Marburg und Bel-
tershausen der Gemeinde Ebsdorfergrund, Landkreis Mar-
burg-Biedenkopf, Regierungsbezirk Gießen**

1. Die in der Gemarkung Cappel der Stadt Marburg im Landkreis
Marburg-Biedenkopf, Regierungsbezirk Gießen, neugebaute
Strecke

von km 2,302 neu (bei km 2,306 der K 40 alt)
bis km 2,695 neu (= km 0,000 neu — Unter-
führung der L 3125 neu —) = 0,393 km

und

von km 0,000 neu (= km 2,695 neu)
bis km 0,201 neu (bei km 0,169 der L 3125 alt) = 0,201 km
zusammen 0,594 km

wird mit Wirkung vom 1. November 1984 für den öffentlichen
Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes
[HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I Seite 437 —). Sie
erhält damit die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und
wird Teilstrecke der Kreisstraße 38.

Die bisherige Teilstrecke der Kreisstraße 40 von km 0,003 (an der L 3089 in Cappel) bis km 2,306 (bei km 2,302 der K 38 neu) wird mit Wirkung vom 1. November 1984 Teilstrecke der Kreisstraße 38.

2. Die in der Gemarkung Beltershausen der Gemeinde Ebsdorfergrund im Landkreis Marburg-Biedenkopf neugebaute Strecke von km 0,003 neu (bei km 0,156 der L 3125 alt) bis km 0,624 neu (bei km 1,279/0,000 der L 3125 neu) = 0,621 km wird mit Wirkung vom 1. November 1984 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 HStrG). Sie erhält damit die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird Teilstrecke der Kreisstraße 41.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreisarschub des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 3550 Marburg, Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

3550 Marburg, 23. Oktober 1984

Der Kreisarschub
des Landkreises Marburg-Biedenkopf
K 20/651-30/38/41

Sitzung des Umlandverbandes Frankfurt

Die 28. — öffentliche — (Sonder-) Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses findet am Mittwoch, 14. November 1984, 14.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 201, statt.

Tagessordnung:

Investitionsprogramm 1984—1988

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1985

hier: Informatorische Lesung

6000 Frankfurt am Main, 26. Oktober 1984

Umlandverband Frankfurt
Der Verbandstag
Küchler, Vorsitzender

Öffentliche Ausschreibungen

DSK

DEUTSCHE STADTENTWICKLUNGS-
GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG
ORGAN DER STAATLICHEN WOHNUNGSPOLITIK

Am Weingarten 25 6000 Frankfurt am Main 90 Telefon 069/7 9304-0
Entwicklungsträger und Treuhänder der Stadt Dietzenbach

Öffentliche Ausschreibung von Bauarbeiten

Im Zuge der Entwicklungsmaßnahme 6057 Dietzenbach werden die Pflanzarbeiten für das Baugebiet 35 öffentlich ausgeschrieben:

Gewerk Pflanzung:
3500 m² Vegetationsflächen, 220 Bäume,
3000 Stück Gehölze liefern und pflanzen

Gewerk Ausstattung:
17 Bänke, 10 Papierkörbe, 30 Poller

Pflanzperiode: 1984/85; 1986/87

Baubeginn: 10 Tage nach Auftragserteilung

Die Verdingungsunterlagen (Vertragsbedingungen und Leistungsbeschreibung in einfacher, Preisverzeichnis (Angebot) in doppelter Ausfertigung) können ab 5. November 1984 bei der DSK Deutsche Stadtentwicklungsgesellschaft mbH, gegen Unkostenvergütung von 30,- DM angefordert werden. Der Betrag ist auf das Konto Nr. 2085 93-600 beim Postscheckamt Frankfurt am Main einzuzahlen. Der Einzahlungsbeleg ist der Anforderung beizufügen. Die Unkostenpauschale wird nicht zurückvergütet.

Weitere Planunterlagen können vom Bieter bei der DSK Deutsche Stadtentwicklungsgesellschaft mbH während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Die Angebote müssen bis zum Eröffnungstermin am **29. November 1984, 10.00 Uhr**, beim Tiefbauamt der Stadt Dietzenbach eingehen. Bei der Angebotseröffnung können die Bieter oder deren Bevollmächtigte anwesend sein.

Die Bieter sind bis zum **11. Januar 1985** an ihr Angebot gebunden.

HANAU: Die Bauleistungen für den Rad- und Gehweg im Zuge der L 3202 zwischen Linsengericht OT Lützelhausen und Linsengericht OT Altenhaßlau sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

2 000 m³ Erdarbeiten
50 m Betonrohrleitungen 400—600 DN
1 800 m³ Frostschuttschicht
5 500 m² bit. Tragschicht
5 500 m² Asphaltbeton

Bauzeit: 4 Monate.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 12. November 1984 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 8,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt am Main, Postgirokonto 6821-601 beim Postgiroamt Frankfurt am Main, mit Angabe: „L 3202 — Rad- und Gehweg Lützelhausen-Altenhaßlau“.

Eröffnungstermin: Donnerstag, den 22. November 1984, 10.00 Uhr, im Verhandlungsraum.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

6450 Hanau, 26. Oktober 1984

Hessisches Straßenbauamt

HANAU: Die Bauleistungen für den Ausbau der L 3271 Langenselbold-Gründau, 1. Bauabschnitt, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

ca. 7 800 m² Straßenbefestigung aufreißen
ca. 5 000 m³ Oberboden abtragen und wieder andecken
ca. 9 000 m³ Dammschüttmaterial liefern
ca. 16 000 m² Zementverkrustung
ca. 390 t Bindemittel (Zement bzw. Kalk)
ca. 6 000 m³ Frostschuttschicht
ca. 11 500 m² bit. Tragschicht 10 cm dick
ca. 11 500 m² Asphaltbinder und Asphaltbeton je 4 cm dick

Bauzeit: 9 Monate.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 16. November 1984 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 15,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt am Main, Postgirokonto 6821-601 beim Postgiroamt Frankfurt am Main, mit Angabe: „Ausbau L 3271 Langenselbold-Gründau, 1. Bauabschnitt“.

Eröffnungstermin: 30. November 1984, 10.00 Uhr, im Verhandlungsraum.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 28 Werktage.

6450 Hanau, 25. Oktober 1984

Hessisches Straßenbauamt

HANAU: Die Arbeiten zur Erstellung der Lärmschutzwand bei Höchst an der BAB A 66 Frankfurt am Main—Fulda, von Bau-km 40,8 + 65 bis Bau-km 41,6 + 50 sollen vergeben werden.

Die zu erstellende ca. 790 m lange Lärmschutzwand ist 4,25 m hoch. Sie wird auf einer Seite bis auf eine Höhe von 1,00 m abgestuft, auf der anderen Seite in den Böschungskegel der WW-Überführung integriert. Als Gründung ist eine Bohrpfehlgründung vorgesehen.

Auszuführen sind alle erforderlichen Arbeiten.

Bauzeit: ca. 18 Wochen.

Baubeginn: voraussichtlich am 4. März 1985.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen des BMV erfüllen.
Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 13. November 1984 anzufordern.
Der Versand der Blankette erfolgt am 16. November 1984.
Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für die Angebotsunterlagen in Höhe von 35,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beigefügt.

Einzahlung bei der Staatskasse Frankfurt am Main, Postgirokonto-Nr. 6821-601 beim Postgiroamt Frankfurt am Main, Bankleitzahl 500 100 60 mit der Angabe „Ausschreibungsunterlagen für LSW-Höchst“.

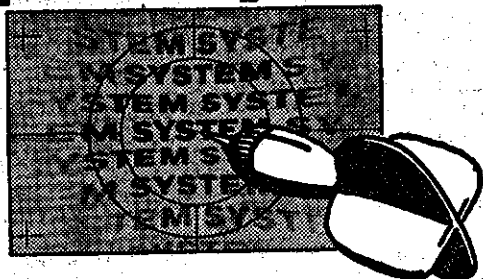
Eröffnungstermin: Dienstag, den 18. Dezember 1984, 10.00 Uhr, im Hessischen Straßenbauamt Hanau, Eugen-Kaiser-Straße 33, 6450 Hanau 1.

Zur Teilnahme am Eröffnungstermin sind nur Bieter oder deren Bevollmächtigte zugelassen.

Die Zuschlags- und Bindefrist läuft am 1. Februar 1985 ab,
6450 Hanau, 22. Oktober 1984 Hessisches Straßenbauamt

Verschiedenes

**Zielbewußt spielen
System spielen**



**TOTO · LOTTO · RennQuintett
mittwochsLOTTO**



Information bei Ihrer Annahmestelle

Stellenausschreibungen

**Beim Wirtschaftsverwaltungsamt
der Hessischen Polizei**

ist ab 1. Februar 1985

ein nach BesGr. A 10 bewerteter

Dienstposten

zu besetzen.

Ausübende Tätigkeit: vielseitige Sachbearbeitung in verschiedenen Bereichen des Amtes, d. h. der Einsatz erfolgt je nach Bedarf („Springereinsatz“); ggf. dauerhafte Zuweisung zu einer Abteilung oder Wirtschaftsverwaltung.

In Frage kommen ein/e Beamter/in mit gutem Ergebnis in der Verwaltungsprüfung II. Kenntnisse der Aufgaben des Wirtschaftsverwaltungsamtes der Hessischen Polizei, Verwaltungserfahrung und Flexibilität sind erwünscht.

Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis 23. November 1984 an das **Personälbüro** des Wirtschaftsverwaltungsamtes der Hessischen Polizei, Gutenbergplatz 1, 6200 Wiesbaden.



**Bei der Stadt Hanau
(rd. 86 000 Einwohner),
Kreisstadt des
Main-Kinzig-Kreises in Hessen**
ist spätestens
zum 1. November 1985 die Stelle

**des Leiters/der Leiterin
des Vermessungs-
und Liegenschaftsamtes**

neu zu besetzen.

Zum Aufgabenbereich des Amtes gehören insbesondere städtische Urkunds- und Ingenieurvermessungen, Bodenordnung, Mitarbeit bei der Aufstellung von Bauleitplänen, Stadtkartographie mit der entsprechenden reprographischen Einrichtung, städtischer Grundstücksverkehr (An- und Verkauf usw.), Verwaltung und Verpachtung des unbebauten städtischen Grundbesitzes, Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechtes, federführende Bearbeitung der Grundstücksteilungsgenehmigungen. Außerdem ist die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses dem Sachgebiet Vermessung angegliedert.

Die Stelle ist nach Besoldungsgruppe A 15 bewertet. Die Bewerber müssen die Befähigung für die Laufbahn des höheren technischen Verwaltungsdienstes der Fachrichtung Vermessungs- und Liegenschaftswesen besitzen. Umfassende Kenntnisse und Erfahrungen im kommunalen Vermessungs- und Liegenschaftswesen werden vorausgesetzt.

Die Stadt Hanau ist bei der Beschaffung einer Wohnung behilflich, da erwartet wird, daß der Amtsleiter im Stadtgebiet wohnt. Vollständige Bewerbungen mit handgeschriebenem tabellarischem Lebenslauf, Zeugnissen und Lichtbild werden innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige an die Stadt Hanau, Personalamt, 6450 Hanau 1, erbeten.

In der Stellenausschreibung des Hessischen Ministers für Arbeit, Umwelt und Soziales (StAnz, 1984 S. 2140, rechte Spalte)

... die Stelle eines Sachbearbeiters
oder einer
Sachbearbeiterin ...

muß es statt Referat „Organisation, Funktionsreform“ richtig Referat „Organisation, Funktionalreform“ heißen. Die Redaktion

**Die Verwaltungsfachhochschule
in Wiesbaden**

sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Zentralverwaltung

**eine/n büroleitende/n
Beamten/in**

Damit verbunden ist die Leitung des Sachgebietes „Organisation und Personalangelegenheiten“.

Gesucht wird ein/e Mitarbeiter/in mit umfassenden Fachkenntnissen im öffentlichen Dienstrecht sowie einschlägigen Erfahrungen im Bereich der Organisation. Die Ausbildereignungsprüfung sollte nachgewiesen werden können. Kenntnisse der neuen Informationstechnologien werden vorausgesetzt.

Die Aufgabe erfordert eine/n umsichtige/n und dynamische/n Mitarbeiter/in, der/die den Willen zur Leistung und zum persönlichen Engagement mitbringt; Integrationsfähigkeit und Kooperationsbereitschaft werden erwartet.

Die Stelle ist nach Besoldungsgruppe A 12 BBesG ausgewiesen.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zum 12. November 1984 erbeten an die **Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden, Postfach 57 46, 6200 Wiesbaden.**

Das AUTOBAHNAMT FRANKFURT AM MAIN stellt ein:

1 Ing. grad. bzw. Dipl.-Ing. (FH) der Fachrichtung Landespflege

vorzugsweise 1 Technischer Oberinspektor/Technische Oberinspektorin

Die Tätigkeit umfaßt Aufgaben in der landespflegerischen Fachplanung sowie bei der Durchführung von Landschaftsbauarbeiten, die sowohl bei Ausbau als auch der Unterhaltung der Autobahnbetriebsstrecken in Hessen anfallen.

Hierzu gehören sowohl das Aufstellen von landschaftspflegerischen Begleitplänen als auch die Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung von Pflanz- und Pflegemaßnahmen.

Führerschein der Klasse 3 ist erforderlich.

Berufserfahrung ist erwünscht.

Vergütung wird bis zur Vergütungsgruppe IVa BAT, Besoldung nach Maßgabe der anzuwendenden Besoldungsvorschriften gewährt.

Bewerbungen mit den erforderlichen Unterlagen sind bis zum 30. November 1984 zu richten an: **Autobahnamt Frankfurt am Main, Gallusanlage 2, 6000 Frankfurt am Main-1.**



Bei der Hessischen Brandversicherungskammer Darmstadt

ist ab 1. April 1985 die Stelle eines(r)

Baurats/Bauoberrats Baurätin/Bauoberrätin

(Besoldungsgruppe A 13/A 14)

mit späterer Aufstiegsmöglichkeit zu besetzen.

Gesucht wird eine verantwortungs- und entscheidungsfreudige Persönlichkeit mit Führungseigenschaften, Eigeninitiative und Durchsetzungsvermögen. Die Tätigkeit des Leiters des Bau-technischen Dienstes erstreckt sich auf schadenbedingte, baurechtliche und -technische Aufgaben auf dem Gebiet der Gebäudefeuerversicherung.

In Frage kommen Bewerber/Bewerberinnen des höheren technischen Verwaltungsdienstes der Fachrichtung Hochbau. Mindestens befriedigende Examen sind Voraussetzung. Assessoren/innen werden als Angestellte in der Vergütungsgruppe II a BAT unter Abschluß eines auf sechs Monate befristeten Arbeitsvertrages eingestellt. Danach ist bei Bewährung die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe vorgesehen.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an: **Hessische Brandversicherungskammer Darmstadt, Landgraf-Philipp-Anlage Nr. 42-46, 6100 Darmstadt, Telefon-Durchwahl 0 61 51-38 22 04.**

Postvertriebsstück

Verlag Kultur und Wissen GmbH

Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

Gebühr bezahlt

1 Y 6432 A



Bad Homburg

Champagnerluft und Tradition

In Bad Homburg v. d. Höhe (52 000 Einwohner), Kur- und Kongreßstadt, ist wegen der Wahl des bisherigen Amtsinhabers zum Landrat des Hochtaunuskreises die Stelle des

Bürgermeisters und Stadtkämmerers

zu besetzen.

Die Besoldung bestimmt sich nach Besoldungsgruppe B 4 BBesG. Die Wahlzeit beträgt sechs Jahre.

Bewerber oder Bewerberinnen müssen die für das Amt erforderliche Eignung mitbringen und möglichst die II. juristische Staatsprüfung abgelegt haben.

Gesucht wird eine dynamische, verantwortungsbewußte und einsatzfreudige Persönlichkeit. Erwartet werden für die allgemeine Vertretung des Oberbürgermeisters außerdem Führungsqualitäten, gründliche Fachkenntnisse und umfangreiche Verwaltungserfahrungen.

Da Bad Homburg Sitz bedeutender Wirtschaftsunternehmen ist, wird besonderes wirtschaftliches Verständnis vorausgesetzt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind in verschlossenem Umschlag bis spätestens **15. Dezember 1984** (Poststempel) erbeten.

Die Bewerbungen sind zu richten an die
Vorsitzende des Wahlvorbereitungsausschusses
Frau Stadtverordnetenvorsteher Scholz
Stadthaus, Postfach 23 43
6380 Bad Homburg v. d. Höhe

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind an den Verlag zu richten. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (einschließlich Porto und 7 Prozent Umsatzsteuer). Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM; im Preis sind die Versandkosten und 7 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages Frankfurt am Main Nr. 1173 37-801. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Leitender Ministerialrat Dietrich Gantz, Telefon 0 61 21 / 35 31; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter. Verlag: Kultur und Wissen GmbH, Postfach 22 29, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71.

Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71. Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen): Telefon 0 61 22 / 60 71, App. 85, Fernschreiber 4 186 648. Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 20 vom 1. Juli 1982. - Anfertigung von Klischees zum Selbstkostenpreis.

Der Umfang der Ausgabe Nr. 45 vom 5. November 1984 beträgt 32 Seiten.